J. germ.
100
x-1

J. germ.
100 x – 1

Kölle

<36602435520014

<36602435520014

bliothek

Lehrbuch der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte

Zu Vorlesungen entworfen

von

Heinrich Christian Ernst Kölle
Doktor und Lehrer der Rechte an der Universität in Erlangen rc.

Erster Theil.

Geschichte des Römischen Rechts.

Erlangen,
in der Waltherschen Buchhandlung.
1797.

3795.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerungen.

Die Erscheinung eines neuen Lehrbuches über die Rechtsgeschichte, einen so oft und gut behandelten Gegenstand, würde dann, wenn ich es zum allgemeinen Gebrauche des Publikums bestimmt hätte, eine Rechtfertigung bedürfen. Allein ich schrieb es zunächst zur Grundlage meiner Vorlesungen, wiewohl ich dabey auf allgemeine Brauchbarkeit immer Rücksicht nahm.

Die Feile der Kritik wird in meiner Schrift oft anstossen, denn ich selbst fand manches, was nicht mehr geändert werden konnte, und wie viele Fehler können meinen Augen, aller Aufmerksamkeit ungeachtet, entgangen sein.

Bey dieser offenherzigen Aeußerung, daß die Ausführung meinem Ideale nicht ganz entspricht, bin ich dennoch von ihrer Brauchbarkeit für die Zuhörer überzeugt, weil der Lehrer beim mündlichen Vortrage genug Gelegenheit hat, alles ins

Licht zu sezen, und manche Unrichtigkeiten zu verbessern.

Ueber die Wahl der Materie und ihre Reichhaltigkeit oder Dürftigkeit, mag der Kunstrichter sein Urtheil so lange versparen, bis er alle die Gründe kennt, die mich bewogen, eine Sache zu bemerken, wegzulassen, weitläuftiger oder kürzer abzuhandeln, als es gewöhnlich ist. Sie anzugeben halte ich für unnöthig, der Bescheidene wird sich mit den Resultaten derselben begnügen.

Man kann mich also blos über die benuzten Quellen und über die Ordnung des Vortrags zur Rechenschaft ziehen.

Die ersteren kann jeder, der sich in diesem Fache nur etwas umgesehen, oder auch meine Schrift selbst nur eines Blicks gewürdiget hat, aus den Allegaten leicht finden. Die erste ist Bach; ausser ihm haben mir Heineccius, und unter den neueren Hufeland in seinem Lehrbuche der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden Rechte gute Dienste geleistet.

Wo ich kleinere Schriften anführen konnte, geschah es, so wie ich auch die Beweisstellen der klassischen Schriftsteller zur Vermeidung aller Unrichtigkeiten der Allegate oft in mehreren Ausgaben nachgeschlagen habe. Ich berufe mich zum Beweis, daß ich meinen Vorgängern nicht ohne Prüfung folgte, auf einige Stellen, wo ich von ihnen abweichende Grundsäze aufgestellt habe, von denen ich iedoch gerne nach gründlicher Zurechtweisung der Sachverständigen zur allgemeinen Lehre zurükkehren will.

Was nun die Ordnung des Vortrags betrift, so muß ich in dieser Rüksicht folgendes erinnern:

1) ich weiß gar wohl, daß die Geschichte des Römischen Rechts in der Periode unter den Königen, so in die fabelhafte und ungewisse Zeit fällt, daß sich eine Sache nie mit Zuverlässigkeit diesem oder ienem beilegen läßt. Indessen ist doch von ieher eine Sache als die Erfindung dieses, eine andere als die Erfindung eines andern bekannt gewesen, und sind gleich die Beweisstellen der alten Schriftsteller, weil sie sich selbst nur auf Tradition stüzen, höchst unzuverlässig, so muß

man ihnen, wo nicht glauben, doch sicher vor den neueren so lange den Rang lassen, bis leztere durch gründlichere und ächtere historische Angaben mit Hülfe einer unbefangenen Kritik, sie eines offenbaren Irrthums bezüchtiget haben. Ueberdies erleichtert eine gewisse Ordnung dem Anfänger das Studium, und für den Geschichtforscher und Alterthumskundigen, der sie freilich nicht annehmen, doch aber sicher nie die ursprüngliche herstellen kann, ist ja kein Lehrbuch, am wenigsten das meinige bestimmt.

2) Die Ueberschriften der §§. sind nach einem zur Beförderung der Deutlichkeit am besten dienenden Systeme gewählt. Es entspricht weder ganz dem Geist des alten römischen Rechts, noch der Ordnung unserer neueren Systematiker, sonst müste manches an einem andern Orte stehen. Unkenntlich ist es in den ersteren Bogen einigermassen dadurch geworden, daß manche Spezies, so wie das Genus selbst gedruckt sind. Dies ist die Schuld des Druckers und Correktors, die sich nicht immer nach meiner Handschrift richteten. Sonst läßt sich alles rechtfertigen.

Ich trug manches unter dem Titel Personenrecht vor, was der Romanist blos als Sachenrecht anerkennt, so z. B. den Innhalt derjenigen §§. die herrische Gewalt überschrieben sind, so sezte ich ins Personenrecht unter der Aufschrift Vormundschaftsrecht manches, was man eigentlich unmittelbares persönliches Recht nennt, so sezte ich endlich den Abschnitt Prozeß mit Absonderung von der Gerichtsverfassung als ein besonderes drittes fest. Lauter auffallende Sachen, die man mir aber nicht zur Unwissenheit anrechnen kann, weil ich weiß, daß sie vom gewöhnlichen Gange abweichen, als Fehler werden sie nur dann gelten, wenn die Beweggründe meines modi procedendi auf falschen Principien beruhen. Ich brauche sie hier nicht anzugeben, weil diese Vorrede zu einer ganzen Abhandlung anwachsen würde, überdem schreibe ich ja kein System des Rechts, sondern es ist als Gewand meines eigentlichen Gegenstandes eine Nebensache. So viel versichere ich aber, daß es nicht aus Neuerungssucht geschieht, denn, so wenig ich auch am alten als solchen hänge, so wenig Werth hat es auch, immer nach Revolutionen im äussern zu jagen,

ohne im innern ein Wörtlein mehr als unsere Vorgänger sagen zu können. Nur dann verdienen Reformationen Dank, wenn sie das Studium erleichtern, Theile des Rechts, welche die sonst allgemeine Liebe zur Weitschweifigkeit getrennt, und akademischer Eigennuz zu eigenen Vorlesungen gebildet hat, an ihren rechten Ort zurükführen, und mit Gründen zeigen, daß zur Bildung eines Juristen kein vier oder fünfjähriger akademischer Aufenthalt nöthig, sondern auch ein zweijähriges ernstes Studium hinlänglich sey.

Von den Gründen meiner Abweichung in Rüksicht des Systems werde ich nächstens an einem andern Orte sprechen.

Die, wegen meiner Entfernung vom Druckorte in dieses Lehrbuch eingeschlichenen geringeren Druckfehler wird der gütige Leser selbst verbessern; die gröbsten werde ich im zweiten, das canonische und deutsche Recht umfassenden, nach Michaelis d. J. erscheinenden Theile anzeigen.

Geschrieben zu Erlangen am 1ten Jul. 1796.

Einleitung.

§. 1.

Begriff der Rechtsgeschichte.

Man versteht darunter die Geschichte des Ursprungs, der Veränderungen und des Inhalts aller Quellen des positiven Rechts.

§. 2.

Sie muß die Staats- und bey Kirchen-Gesetzen die Kirchenverfassung, besonders den Geist der Nation, von deren Recht man handelt, in so weit darstellen, als dadurch der Grund und die Gelegenheit der Gesezgebung (ratio et occasio legis) sichtbar wird, daß der Urheber und Verabfasser, die Sprache und der eigenthümliche Name des Gesetzes angegeben werden müsse, versteht sich von selbst.

§. 3.

Arten derselben.

Sie zerfällt 1) in die Geschichte des positiven Rechts aller Staaten (Historia juris universalis), 2) in die Geschichte der Rechte eines einzelnen Staats (Historia juris particularis). Leztere schildert entweder a) alle Rechte dieses Staats (Historia juris generalis), oder b) nur die Geseze einer gewissen

Rechtsmaterie (Historia juris specialis), bisweilen nur c) ein einzelnes Gesez (Historia juris specialissima).

§. 4.

Die Rechtsgeschichte ist ferner 1) eine äusere oder eine blose Erzählung der Gesezgebung ohne genaue Zergliederung des Inhalts der Geseze, oder 2) eine innere, d.i. eine Untersuchung ihres Geistes und der durch sie bewürkten Ausbildung des Rechtssystems.

§. 5.

Unterschied der Rechtsgeschichte von andern Theilen der juristischen Gelahrtheit.

Man muß sie 1) von der Encyclopaedie des Rechts als einem gedrängten Inbegrif und der kürzesten Darstellung alle Theile der Rechtswissenschaft unterscheiden.

Schott Entwurf einer juristischen Encyclopädie und Methodologie, 6te Ausgabe, vermehrt von D. Kees, Leipzig, 1794. 8.

Joh. Fried. Reitemeier Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland, Göttingen, 1785. 8.

W. G. Tafinger Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland, Erlangen, 1789. 8.

Gottlieb Hufeland Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte, erster Theil, erste Abtheilung, Jena, 1796. 8.

§ 6.

Sie ist 2) von der juristischen Dogmengeschichte, d. i. der Geschichte der Ausbildung einzelner Rechtssätze unterschieden.

§. 7.

So auch 3) von der juristischen Literar-Geschichte, die uns verdiente Rechtsgelehrte und ihre Schriften kennen lernen, (Bibliographie und Biographie).

Ueber die juristische Literargeschichte überhaupt.

C. F. Hommel Litteratura juris, edit. II. Lipsiae, 1779. 8.

D. Nettelbladt Initiae historiae litterariae juridicae universalis, Edit. II. Halae, 1773. 8.

H. J. O. König Lehrbuch der allgemeinen juristischen Literatur, 2 Theile, Halle, 1785. 8.

1) Für die juristische Biographie;

Vitae tripartitae I. C. veterum a Bern. Rutilio, Io. Bertrando, et Guil. Grotio conscriptae, editae a Io. Chr[illegible]. Franck, Halae, 1718. 4.

Guid. Panzirolli de claris legum interpretibus, libri IV. ed. C. G. Hoffmann, Lips. 1720. 4.

Pierre Taisand vies des plus célébres Jurisconsultes de toutes les nations tant anciennes, que modernes, à Paris, 1721. à la Haye, 1737. 4.

Chr. Weidlichs Geschichte der ieztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland, und zum Theil auch ausser demselben, 2 Theile, Merseburg, 1748-49. 8.

Chr. Weidlichs zuverläßige Nachrichten von den jeztlebenden Rechtsgelehrten, Halle, 1757-65. 6 Theile, 8.

Dessen biographische Nachrichten von jeztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Halle, 1783-1785. 8. 4 Theile und ein Theil Zusätze.

Joh. Fried. Jugler Beyträge zur juristischen Biographie, Leipzig 1773-1780, 6 Bände, 8.

Koppe Lexikon der jezt in Deutschland lebenden juristischen Schriftsteller und akademischen Lehrer, Leipz. 1793. 8.

2) Für die juristische Bibliographie.

Mart. Lipenii Bibliotheca juridica realis cum continuationibus Ienichenii, Lipſ. 1736. ed. nov. II. T. 1757 fol. Ejusd. libri ſupplementum primum cura A. F. Schott, Lipſ. 1775. et ſupplement. ſecund. cura R. C. de Senkenberg, ibid. 1789.

B. G. Struvii Bibliotheca juris ſelecta, cura Chr. Gottl. Buderi, ed. noviſſ. Ienae 1756. 8.

E. Chr. Westphals systematische Anleituug zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelahrtheit, Leipzig 1774. 1779. 1791. 8.

J. Chr. Hellbachs Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte, 2 Theile, Erfurt, 1787. 1794. 8.

§. 8.

Auch ist die Rechtsgeschichte 4) von den Alterthümern des Rechts, wodurch man die bey einzelnen rechtlichen Geschäften sonst üblichen feyerlichen Gebräuche kennen lernt, unterschieden.

Auser Rosin und Nieupoort Adams Handbuch der römischen Alterthümer, übersezt und mit Anmer-

kungen bereichert von M. Johann Leonhard Meyer, 2 Theile, Erlangen 1794-96. 8. m. Kupf.

§. 9.

Endlich darf sie auch 5) mit der chronologischen Jurisprudenz nicht verwechselt werden, welche die in den Gesezen enthaltenen Rechtswahrheiten chronologisch vorträgt.

Chr. Fr. Ge. Meister Oratio de studii juris Romani chronologici diligentius excolendi necessitate, Goett. 1756, in seinen Sylloge opusc. Tom. I. p. 864. sqq.

Io. Chr. Siebenkees de studio chronologico juris praesertim German. Altdorf, 1777. 4.

§. 10.

Quellen der Rechtsgeschichte.

Sie sind theils gemeine theils eigene; erstere machen die Geschichtschreiber, Innschriften und Urkunden, leztere die Geseze selbst aus.

§. 11.

Hülfsmittel.

Diese sind Staatengeschichte, Chronologie, alte und mittlere Geographie, Kritik und Diplomatik.

§. 12.

Nutzen der Rechtsgeschichte.

Nur dem, dessen Wißbegierde nicht Befriedigung fordert, der nicht als Philosoph und Menschenbeob-

bachter die Quellen seiner Geistesnahrung in der Geschichte sucht, nur dem ist die Versicherung nöthig, daß man ohne rechtsgeschichtliche Kenntniß den Zusammenhang unsers Rechtssystems so wenig als seinen Ursprung begreifen kann.

Schriften über die Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte.

B. G. Struvii Historia juris Rom. canon. feudalis, criminalis et publici, Ienae 1718. 4.

Io. Sal. Brunquell Historia juris Rom. et German. Ienae 1727. Amst. 1730. 1738. 1740. Francof. 1747. 8.

Io. Gottl. Heineccii Historia juris civilis Rom. et Germ. Halae 1733. Lugd. Bat. 1740. cura Ritteri, Argent. 1751. 1765. 1775. 8.

Io. Ad. Koppii Historia juris quo hodie in Germania utimur etc. Marb. 1741. 1750. c. not. I. G. Estoris, Marb. 1768. 8.

Joh. Heinr. Christ. von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte, Göttingen 1767. 1773. 1778. 1790. 8.

Carl Fried. Walch Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte, Jena 1780. 8.

G. Hufeland Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschland geltenden positiven Rechte, Ersten Theils erste Abtheilung. Jena 1796. 8.

Joh. Fried. Reitemeier Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland, Göttingen, 1785. 8.

Wilh. Gottl. Tafinger Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland Erlangen, 1789. 8.

Erster Theil.

Geschichte des Römischen Rechts.

§. 1.

Deutsche Gesezgeber haben das römische Recht blos modificirt und nur in Fällen wo es schweigt oder seine Verfügungen auf die deutsche Staatsverfassung nicht anwendbar sind, neue Geseze gemacht. So ist es die Quelle unseres Rechts und seine Geschichte der, der übrigen Rechte vorauszusezen.

§. 2.

Quellen des Römischen Rechts.

Diese sind:

I. eigene oder die Geseze selbst.

II. gemeine 1) Schriftsteller

A. Griechische, als Dionysius von Halicarnaſs, Plutarchus und Dio Cassius.

B. Lateinische, als Livius, Cicero, Tacitus, Suetonius, Plinius, Valerius Maximus, Aulus Gellius u. s. w.

Besonders wichtig ist der in L. 2. D. de origine juris enthaltene Auszug aus dem verlornen Handbuche des Sextus Pomponius, über welchen Ventura Caecus, Cujacius, Muretus,

Rupertus, die Gebrüder van der Muelen, Eberlin und Bynkershoeck commentirt haben. Von den verschiedenen Meinungen über den Werth desselben siehe Glück in jur. civ. Papyriano in s. Opusc. jurid. Fasc. 2. p. 78 und folg.

2) Denkmäler und Innschriften.

Inscriptiones antiquae totius orbis Romani in absolutissimum corpus redactae, olim auspiciis Ioh. Scaligeri et M. Velseri, industria autem Iani Gruteri et notis Marquardi Gudii emendatae, denus cura Io. Ge. Graevii recensitae, Amstelod. 1707. 2 Tom. 4 Partes fol. c. fig.

3) Literatur.

Pierre Taisand Histoire du droit Romain, à Paris 1678. 12.

Simon van Leuwen de origine et progressu juris civilis Romani, Lugd. Bat. 1671.

Ge. Schubart Exercitationes tres de fatis jurisprudentiae Romanae, Ienae 1696. 8.

Ian. Vinc. Gravina Origines juris civilis, Neap. 1701. Lips. 1702. 1704. 1708. 8. 1714. 4. Lips. 1717. cum annotat. Gottfr. Mascovii, ibid. 1737. III. Tom. rec. Venet. 1739. 4.

Chr. Gottl. Hofmann Historia juris Romani Iustinianei, II. Tom. Lips. 1718-1726.

Rud. Fr. Telgmann Einleitung zu der Historie der röm. Rechtsgelehrsamkeit, Salzwedel 1730. Gött. 1736. 8. neu herausgegeben von Scheidemantel 1780. 2 Theile 8.

Ant. Terrasson Histoire de la jurisprudence romaine, à Paris 1750. fol.

Jo. Aug. Bachii Historia jurisprudentiae romanae, Lips. 1754. 1765. 1775. 1782. 8. cura Stockmanni 1796. 8.

Chr. Gottl. Haubold Historia juris Romani tabulis synopticis secundum Bachium concinnatis illustrata, Lips. 1790. 4.

D. Thom. Bever History of the legal policy of the roman State and of the Rise, progress and extent of the roman Law. Lond. 1780. 4. übersezt von L. Völkel, Leipzig 1787. 8.

Gust. Hugo. Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten, Berlin 1790. 8.

Melch. Delfico ricerche sul carattere della giurisprudenza romana, Nap. 1793.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Römischen Rechts unter den Königen.

Ein Zeitraum vom Jahr d. Stadt 1 bis 244. vor Christo 753 bis 509.

§. 1.

Entstehung des römischen Staats.

Im Jahre 753 führte Romulus eine Horde Abentheurer und mißvergnügte Griechen nach Rom, die die Stadt erweiterten a), und ihn zum König wählten. Begriff gleich anfänglich ihr Gebiet kaum anderthalb deutsche Meilen, so faßte es doch am Ende seiner Regierung schon gegen 23000 Menschen.

a) Dionys. I. p. 59. Varr. L. L. p. 21. Festus v. Romul.

§. 2.

Geist und Beschäftigung des Volkes.

Rohheit war der Hauptkarakter der Römer, denn beständige Kriege und ein Asyl sind keine Quellen der Sittenkultur. Auser dem Kriege war Ackerbau und Viehzucht ihre einzige Beschäftigung, andere

Gewerbe durften als unanständig blos von Fremden und Sclaven getrieben werden. b)

b) Dionys. L. I, p. 84. 98.

§. 3.

Völkerrecht.

Der Sabinische Frauenraub c) und der Grundsaz daß jeder Fremde als Feind des Staats (hostis) zu betrachten sey, giebt uns den Maasstab zur Beurtheilung ihres Begriffs von diesem noch iezt so schwankenden Gegenstand. Die überwundenen Feinde wurden getödet, oder zu Sclaven oft auch zu Bürgern gemacht.

c) Eutrop. L. l. c. 1.

§. 4.

Erste Eintheilung des Volks.

Nur Männer waren unter verschiedenen Erfordernissen Bürger (Patresfamilias, homines sui juris, cives). Sie waren in drey Tribus, iede derselben in zehen Curias, und diese in Decurias abgetheilt. d) Die Curien hatten das Recht sich unter der Leitung der Curiorum und des Curionis maximi zu versammeln (Comitia curiata).

d) Dionys. II. p. 82. seq. Liv. I. 13, Plutarch. in Romulo. Sigon. de antiq. jur. civ. Roman. I. 3.

§. 5.

Militair.

Im Feld war ieder Römer Soldat; zur Leibwache hob der König aus den drei Tribus 3000 Fußgänger und 300 Reuter (equites) aus, die unter dem Namen Celeres von dem Tribuno Celerum commandirt wurden. e)

e) Dionys. II. p. 86. Plutarch. in Romulo. Vegetius II. 7.

§. 6.

Eintheilung des Staatsgebiets.

Zwey Drittel blieben dem Staat zur Bestreitung der gemeinschaftlichen weltlichen und religiösen Bedürfnisse (ager publicus), das lezte ward unter die Curien nach den Köpfen der darinn befindlichen Bürger vertheilt (ager privatus).

Dionys. II. p. 82. Durch diese Vertheilung entstand der Begriff vom liegenden Privatvermögen und Gesammteigenthum.

§. 7.

Staatsaemter.

Es bildete sich ein anfänglich aus 100 a) bald aber aus 200 b) Patribus bestehender Senat, in dem der König den Vorsiz hatte, c) Die Polizei der Stadt wurde von einem Praefectus urbi besorgt, der in des Königes Abwesenheit seine Stelle vertrat. d)

a) Dionys. II. p. 83.
b) Id. c. l. - Liv. I. 17. Völkel in der Uebersez. Bevers, S. 8.
c) Nach dem Dionys. wurden drey aus ieder Tribus und 3 aus ieder Curie, also zusammen 99 gewählt, der hundertste war also der König selbst.
d) Dionys. II, 12. Tacit. Annal. VI. 11. Adams Handbuch der röm. Alterthümer p. 3.

§. 8.

Zweite Eintheilung des Volks.

Die Nachkömmlinge der Senatoren wurden Patrizier (Patricii), die übrigen Bürger Plebeier (Plebeii) genannt.

Liv. X. 8.

§. 9.

Zusammenhang beider Stände.

Jeder Plebeier muste sich einen Patrizier zum Beschüzer und Rathgeber wählen, der ihn unter gewissen Vortheilen zur Hülfe verbindlich war, a) der Patrizier hies Patron der Pleibeier Client, und ihr Verhältnis das Patronatrecht (jus patronatus) b) dessen Verlezung vogelfrei machte c)

a) Dionys. c. l. p. 84.
b) Id. p. 83. - Völkel in der Uebersezung Bevers p. II. n. i.
c) Dionys. II. 84. Merula de Legg. Rom. c. 2.

§. 10.

Rechtsverfassung.

Griechische Gewohnheiten a) und die wenigen Grundsäze von Staatsklugheit, die ieder Auswanderer aus seinem Vaterland mitbrachte, waren die ersten Grundsäze des Rechtsverhaltens, in Fällen wo diese unzureichend waren, trat die Entscheidung des Königs ein b) dem der Senat die Fälle mit seinem Gutachten vorlegte.

a) Dionys. I. p. 7. 8. 18. 24. 75. Plutarch. in Romulo init. Dionys. II. p. 90. VII. p. 475. 477. 479.

Die römische Kolonie zog aus Alba, die Albaner waren aber Pelasgischen, mithin griechischen Ursprungs, deshalb sagt auch Plutarch, Rom sey von den Pelasgern erbaut worden.

b) Tacit. Annal. III. 26. L. 2. §. 1. 3. D. de O. I. Dionys. X. p. 627.

§. 11.

Staatsgewalt.

Nur die wichtigsten Rechtsfälle entschied der König selbst, die unbeträchtlicheren der Senat a). Bey der Gesezgebung, der Wahl obrigkeitlicher Personen, und Kriegs- und Friedensangelegenheiten concurrirt das Volk auf den Curienversammlungen durch Curienschlüsse (Leges curiatae) nach der Mehrheit der Stimmen b). Gieng der Vortrag des Köni-

ges durch, so hies es sciscere, jubere legem, ward er verworfen, antiquare legem.

a) Dionys. II. 9. 14.

b) Id. c. l. p. 87. IV. p. 224.

Staatsrecht.

§. 12.

Kriminalrecht.

Das Verbrechen des Hochverraths (crimen perduellionis a), die Uebersteigung der Stadtmauer b) und der Mord eines freyen Menschen (parricidium) c) ward mit dem Tode bestraft. So auch die Vergehung der Kinder an ihren Eltern d), und eine Weibsperson die Wein trank e).

a) Plutarch. in Romulo p. 23. Liv. I. 7. L. 11. D. de Rer. Div.

b) Dionys. c. l. p. 84. L. 3. D. ad Leg. Jul. Majest.

c) Festus v. parici quaestores.

d) Festus v. plorare. Ritter ad Heinecc. p. 15. 16.

e) Dionys. II. p. 95. Gell. X. 23. Gell. XIV. 13.

§. 13.

Polizei.

Die Bevölkerung ward durch das Gebot der Verheirathung mannbarer Personen a), und durch die Einschränkung der Aussezung und Tödung neugeborner Kinder b) befördert.

a) Dionys. IX. p. 580.

b) Plutarch. in Romulo p. 30. Noodt in Julio Paullo. Bynkershoeck de jure occidendi, vendendi et exponendi liberos, Lugd. 1743. 8.

§. 14.

Kameralrecht.

Es fanden keine Abgaben statt; alle öffentlichen Ausgaben wurden von dem Ertrag des von den Bürgern umsonst bearbeiteten agri publici und von Strafgeldern a) bestritten.

a) Plutarch. in Romulo p. 30.

§. 15.

Religion.

Wahrsager und Zeichendeuter, das Collegium der Augurum a) und Haruspicum, b) machten dem Volke fast bey jedem Geschäft den Willen der Götter kund, eine für das Interesse des Königes und seiner Vertrauten sehr wirksame Politik. Bey den wichtigsten Religionshandlungen trat der König selbst als Priester auf c).

a) Liv. X. 6. Adams Handbuch p. 532 folg.

b) Dionys. II. 22. Adams Handbuch p. 544. 545.

c) Dionys. II. p. 87.

Privatrecht.

§. 16.

Nur der Bürger und Hausherr (civis, paterfamilias) hatte Rechte, und seine Eigenschaft von der

sie

sie abhiengen, hies status oder caput, und war dreyfach, Stand der Freiheit (status libertatis), des Bürgerrechts (st. civitatis), und des Familienrechts (st. familiae). Was sich beim Hausherrn befand war sein Eigenthum (familia), ihm allein stand Erwerb und Verfügungsrecht zu, Weiber, Kinder und Sclaven waren seiner ehelichen, väterlichen und herrischen Gewalt unterworfen (jurisdictio domestica patrisfamilias in familiam suam), ihre Handlungen gereichten ihm zum Vortheil und Schaden. Das vorzüglichste Erwerbmittel war die feyerliche Mancipatio.

§. 17.

Die eheliche Gewalt (potestas maritalis) ward durch die Ehe per confarreationem (connubium, matrimonium civile, denn die Sclavenehe hies contubernium) begründet, wo die Frau (materfamilias) aus der Gewalt ihres Vaters (zeitherigen patrisfamilias) in die ihres Mannes kam (conventio in manus mariti). a)

Die väterliche Gewalt (potestas patria) ward an leiblichen Kindern durch ihre Geburt, an fremden, je nachdem es homines sui oder alieni juris waren, durch die Arrogation und Adoption in der Curienversammlung erworben. b)

Die herrische Gewalt (potestas dominica) erwarb der Bürger an Kriegsgefangenen und Bür-

gern, die ihre Verbindlichkeit (nexum) nicht erfüllten, und an den Kindern seiner Sclaven als Früchte seiner Sachen. Die eheliche Gewalt konnte der Mann aus gerechten Ursachen per Diffareationem aufheben. c)

Die väterliche Gewalt hörte bey Söhnen durch dreimaligen Verkauf d) bey Töchtern durch den ersten und durch ihre Verheirathung, überhaupt aber durch freiwillige Entlassung (emancipatio) auf.

Sclaven wurden nur durch freiwillige Entlassung (manumissio) von der herrischen Gewalt befreit.

a) Dionys. II. 25. Patrimi Matrimi. Adams Handbuch 2r Theil.

b) Gellius V. 19.

c) Plutarch. in Romulo. Festus, Adams Handbuch, p. 864.

d) Dionys. c. l. p. 95.

§. 18.

Verwandschaft.

Jeder Bürger hatte wenigstens zwei Namen, der eine war eine ganz individuelle Bezeichnung, nicht erblich, und hies cognomen, der andere, nomen, war unveränderlich und erblich. Oft hatte der Römer noch ein agnomen, welches erblich oder nicht erblich war. Der Inbegrif mehrerer Bürger, die ein nomen führten, hies gens, ihr Verhältnis

gentilitas, im allgemeinen Sinne auch agnatio. Die Gentiles die ein unveränderliches agnomen hatten, waren agnati familiares, denn sie bildeten die familiam gentis, und ihr Verhältnis hies agnatio im engern Sinne. Jede solche familia gentis zerfiel nach der Anzahl der darinn befindlichen Bürger in so viele domos.

Mart. Ern. Chladenius de gentilitate Romanorum, Lips. 1742. 4.

§. 19.

Erbrecht.

Den verstorbenen Hausherrn folgten die Mitglieder seines domus (sui) besonders die Frau auf bestimmte Weise in dem Besiz des Nachlasses (successio), dann die Familia gentis und endlich der gens. a) Der Hausherr, der diese gesezliche Erbfolge ändern wollte, mußte auf der Curienversammlung dazu befugt werden, nur dann hieß sein lezter Wille Testamentum in Comitiis calatis. b) Der civis miles brauchte im Feld seinen Willen nur einigen seiner Cameraden zu eröffnen, der dann Testamentum in procinctu hies. c)

a) Alb. Diet. Trekell Tract. de origine et progressu testamentifactionis, cap. 2. §. 6. Lips. 1739. 4.

b) Trekell. c. c. §. 9-19.

c) Trekell. c. c. §. 19-23.

Numa Pompilius.

§. 20.

Geist und Beschäftigung des Volks.

Der friedliebende Numa suchte die rohen Sitten seiner Römer zu mildern, sie durch Abneigung vom Krieg für die Gefühle der Menschlichkeit empfänglicher zu machen, und zum Feldbau und andern Gewerben anzuhalten. Er errichtete Innungen der Künstler und Handwerker (collegia, κοινωνίαι) a) wobei er die Ausbreitung des Gemeingeistes und nähere Verhältnisse zwischen den so getrennten Römern und Sabinern beabsichtigte.

a) Plutarch. in Numa p. 155.

§. 21.

Militair.

Seine weise Regierung lies ihm den Schuz seiner Person fester in der Liebe seiner Bürger, als in der Leibwache hoffen; er entlies sie deshalb b) und suchte sie für das wahre Staatswohl einträglicher unterzubringen.

b) Plutarch. in Numa p. 139.

§. 22.

Eintheilung des Staatsgebiets.

Der Distrikt innerhalb und ausserhalb des pomoerii ward in mehrere Theile (pagi) getheilt, deren ieder seinen Vorsteher (pagi magister) hatte.

Dionys. II. p. 135.

§. 23.

Kriminalrecht.

Grenzverrückung ward mit dem Tode bestraft. Dionys. II. p. 133. Festus v. Terminus.

§. 24.

Polizei.

Die Verschwendung bei Opfern a) und Leichenbegängnissen b) ward, so wie der Concubinat c) eingeschränkt, der Trieb zum Weinbau d) angefacht, den Wittwen eine Trauerzeit gesezt e) und für die Bevölkerung durch Sorgfalt für noch ungeborne Kinder f) gesorgt.

a) Plin. XXXII. 2. Gravin. Orig. jur. civ. p. 274 seq.

b) Plin. XIV. 12. Bach. L. 1. §. 3. nota m.

c) Festus. v. pellex. Plutarch. in Numa. L. 144. D. de V. S. Cannegieter Diss. ad Legem Numae Pompilii de ara Iunonis pellici non tangenda, Lugd. 1743.

d) Plin. H. N. XIV. 12. XVIII. 12.

e) Plutarch. in Numa p. 67. 71. Burgermeister p. 68. n. q. (Die Strafe zeigt die Absicht dieses Gesezes).

f) Lex Regia. L. 2. D. de mort. infer. Augustin, de Legib. et SCtis. p. 130.

§. 25. a.

Religion.

Sie bestand in nichts anders, als in einem Inbegrif von Ceremonien, wo die Kenntnis ihrer Behandlungsart das jus sacrum, die Kenntnis der Behandlungsart einer einzigen Ceremonie das jus sacrorum ausmachte, folglich das jus sacrum ein complexus juris sacrorum war. Durch vorgebliche Inspiration a) bildete Numa das geistliche Recht und sezte drei Grundsäze fest: ut sacra faciat qui jus sacrorum faciendorum habet; ut faciat sacra more majorum; ut absint omnes profani. Die erstern waren die Pontifices b) Fetiales c) Flamines d) Salii e) und Vestalischen Jungfrauen f) auch die Curiones, Tribuni und Augures.

Jeder Tribus, iede Curie, iede Innung, ieder pagus und domus hatte seine eigene Sacra (Sacra Tribuum, curialia, collegiaria, paginaria et singulorum), und wer nicht zu einer dieser engeren Verbindungen, wo immer der Vorsteher derselben als Priester auftrat g) gehörte, war bey den Sacris derselben profan. Alle Römer hatten aber gemeinschaftlich an den allgemeinen Sacris (Sacra populi Romani) Antheil, wo der König und die Pontifices Vorsteher waren, die auch die Sacra privata unter ihrer Aufsicht hatten.

a) Plutarch. in Numa.

b) Varro L. L. IV. 15. Dionyſ. II. 73. Liv. IV. 4. Pontifex Maximus.

c) Sie hatten Kriegserklärungen und Friedensunterhandlungen zu besorgen — Pater patratus, Liv. IX. 5. XXXVI. 3. Dionyſ. I. 21. II. 72. Varro ap. Non. XII. 43. — Cic. de Legg. II. 9.

d) Dionyſ. II. p. 124. Plutarch. in Numa, Liv. I. 20.

e) Dionyſ. II. p. 129. ſeq. Plutarch. l. c. Liv. c. l.

f) Dionyſ. c. l. p. 127. Plutarch. Num. Liv. I. 3.

g) Dionyſ II. p. 92 ſeq. p. 126.

Iacob Gutherius de veteri jure Pontificio urbis Romae libri IV. in Graevii Theſauro Antiquitat. Roman. Vol. V.

§. 25. b.

Die Götter ſelbſt muſten als unſichtbare Weſen verehrt, und der Gottesdienſt ruhig und Geſchäftlos gehalten werden. h) Man betrachtete die Götter als Rächer der Verbrechen i) und widmete ihnen manche Arten der Kriegsbeute k) (ſpolia opima).

h) Plutarchus in Numa.

i) Feſtus v. occiſ. Plin. H. N. II. 54. Seneca de clementia, L. I. c. 7. Hoffmann Hiſt. jur. Rom. Iuſtin. Vol. II. P. 1. p. 39.

k) Feſtus v. opima. Liv. I. c. 10. Dionyſ. II. p. 101. ſeq.

§. 26.

Zeitrechnung.

Numa theilte das Jahr nach dem Mondlauf in zwölf Monate, fügte aber noch einen Tag hinzu l) und überlies es der Willkühr der Pontifiken um das Mondenjahr mit dem Lauf der Sonne übereinstimmend zu machen, immer über das andere Jahr einen auserordentlichen Monat (Mensem intercalarem s. mercedonium) einzuschalten. a) So bestimmten sie auch, ob ein Tag religiös (dies festus), oder ein Werketag (dies profestus), oder zum Theil Feiertag, zum Theil Werketag (dies intercisus) sei. b) Die Verhandlung aller Geschäfte hieng nun ganz von dem Willen der Geistlichkeit ab, und sie gewann dadurch ihren so grosen Einfluß in das ganze Recht.

a) Macrob. Saturnal. L. I. c. 12. 13. Plutarch. in Numa.

b) Macrob. d. l. c. 16.

§. 27.

Privatrecht.

Nun ward auch der Sohn durch seine Verheirathung mit väterlichem Consens von der potestas patria in einem Stücke befreit.

Dionys. II. p. 98. Plutarchus l. c.

§. 28.

Von iezt an waren auch Contracte und Handlungen ohne Zeugen verbindlich und wurden Streitigkeiten darüber durch den Eid entschieden.

Dionys. II. 134 seq.

Tullus Hostilius.

§. 29.

Geist und Beschäftigung des Volks.

Unter diesem kriegerischen König erwachte der kriegerische Geist der Römer, dagegen litt die Betreibung des Ackerbaus und der häuslichen Gewerbe.

§. 30.

Völkerrecht.

Noch hatten Fremde keine Rechte der Bürger, doch wurden die Ueberwundenen beßer als sonst behandelt.

§. 31.

Neue Volksklassen.

Der bisherige staatsrechtliche Grundsaz, daß niemand im Staat leben könne, er seye denn Bürger (paterfamilias), oder unter dessen Schuz und Verantwortlichkeit (in fida et tutela patris familias), änderte sich dadurch, daß die Ueberwundenen als gentes deditićii eine eigene, dem Schuz des Staats unterworfene (in fide et tutela populi romani) Volksklasse bildeten, und auch Fremde als

gentes peregrini unter dieser Bedingung ins römische Gebiet ziehen konnten. Beyde Arten der gentium hatten weder überhaupt, noch in einzelnen Theilen das jus corporis, und nicht die Rechte der Bürger.

Plutarch. in Numa.

§. 32.

Kriminalrecht.

Zur Untersuchung eines Verwandten-Mords und des Verbrechens des Hochverraths wurden zwei Richter (Duumviri) bestellt und die Verbrecher gehangen. Die höchste Kriminaljustizgewalt selbst kam durch die Provocation an das Volk in seine Hände.

Liv. I. 26. VI. 20.

§. 33.

Polizei.

Zum Andenken an eine gewisse Begebenheit sollten Drillinge auf Kosten des Staats erzogen werden.

Dionys. III. p. 160.

§. 34.

Kameralrecht.

Das Staatsvermögen gewann durch die Erweiterung des agri publici, zu dem alle Eroberungen

geschlagen wurden. Er ward durch das Verpachten unter der Abgabe der Scriptura, des Vectigal und der Decimarum benuzt.

Dadurch, daß vom ursprünglichen agro publico nur Bürger, an den eroberten guten Distrikten diese und die gentes peregrini, iedoch erstere mit einem Vorzug, die schlechtesten Distrikte aber die gentes dediticii pachten konnten, war zugleich das Verhältnis zwischen den Bürgern und gentibus, und unter diesen selbst bestimmt.

Ankus Marzius.

§. 35.

Geist und Beschäftigung des Volks.

Beide wurden von ihm auf die vom Numa eingeleitete Weise zurück geführt.

§. 36.

Polizei.

Weil bei anwachsender Volksmenge mehrere Verbrechen begangen wurden, und dadurch die Untersuchung langsamer gieng, so ward zur Aufbewahrung der Uebertreter auf dem Markt ein Gefängnis errichtet. Liv. I. 33.

§. 37.

Religion.

Das Recht der Fetialen bildete sich durch Erfindung neuer Ceremonien aus.

Liv. I. 32. Dionys. III. p. 177. D. Ritter de Fetialibus populi Romani, Lips. 1732.

F. C. Conradi de Fetialibus et jure Fetial. pop. Rom. Helmstad. 1734.

Tarquinius Priscus.

§. 38.

Militair.

Die Anzahl der Ritter ward verdoppelt.

Liv. I. 36. Io. Fr. Gronov, Obs. III. 15.

§. 39.

Staatsämter.

Der bisherige Grundsaz, daß nur Patrizier zu öffentlichen Stellen gelangen könnten, änderte sich dadurch, daß 100 Plebeier in den Senat gesezt wurden. Die alten Senatoren hiesen nun Patres majorum, die neuen Patres minorum gentium.

Liv. I. 30. 35. Dionys. III. 67. Tacit. Annal. XI. 25.

§. 40.

Polizei.

Es wurden Wasserleitungen und unterirrdische Cloaken angelegt.

Liv. I. Iust. Lipsius de mirandis veteris Romae. Man sucht hier den Ursprung der Stadtdienstbarkeiten. De Selchow Diss. de servitute altius tollendi romana ejusque ad Germaniam habita, Goett. 1755. 4. cap. 1. §. 6.

Servius Tullius.

§. 41.

Eintheilung des Staatsgebiets.

Er theilte die Stadt nach ihrer Erweiterung in vier a) die Ländereien aber in fünfzehn b) Theile ab. Die erstern hiesen Tribus urbanae, die lezteren Tribus rusticae, wo iede ihren Vorsteher Tribunus hatte.

a) Dionys. IV. p. 219.

b) Id. p. 220. Hooke Rom. Hist. I. 7. 3. not. 6. Ihre Namen giebt Ernesti in Clav. Cic. an.

§. 42.

Comitia tributa.

Jeder Tribus bildete ein eigenes Collegium, das sich unter der Leitung seines Vorstehers versammeln und über seine Angelegenheiten berathschlagen konnte. (Comitia tributa S. tribunicia). Ueber allgemeine Angelegenheiten hatten die Bewohner einer Tribus, als solche, nichts zu sprechen.

Das Grundgesez von der Aufhebung der Königlichen Regierung ist der einzige Fall, wo eine allgemeine Staatsangelegenheit in Comitiis tributis behandelt worden ist.

§. 43.

Dritte Eintheilung des Volks und Censualverfassung.

Alle Patresfamilias und ihre zum Soldatendienst fähigen Söhne wurden als ein Ganzes nach Propor-

tion des Privateigenthums in sechs Klassen, die erste davon in 100, die zweite, dritte und vierte iede in 20, die fünfte in 30 Centurien eingetheilt. Diese Einrichtung hies Census a) und ward alle fünf Jahre wiederhohlt (Lustrum). b)

a) Liv. I. 42. 43. Classici - Proletarii oder capite censi. Liv. III. 30.

Dionys. sezt die vierte Klasse auf 22 Centurien, daher kommen bei ihm zwei Centurien mehr, als nach des Livius Rechnung, heraus. Ferguson's Geschichte der römischen Republik, Theil I. p. 13.

b) Varr. L. L. V. 22.

§. 44.

Militair.

Jede Centurie muste sich auf eine eigene Art bewaffnen, und, die sechste Klasse ausgenommen, dem Felde dienen. Durch diese Einrichtung entstand die Grundlage der römischen Taktik und der militärischen, gymnastischen Erziehung der römischen Bürger.

§. 45.

Centurienversammlungen (Comitia centuriata) und Aenderung des bisherigen Geschäftsganges.

Bisher concurrirten bei allgemeinen Angelegenheiten die römischen Bürger in den Curienversammlungen nach den Köpfen. Nun aber theilte der König alle Comitialangelegenheiten in solche, die in

Comitiis curiatis, und in solche, die in Comitiis centuriatis behandelt werden mußten a). Alle Angelegenheiten giengen entweder auf Werbung der Soldaten und Ergänzung des Heers, oder nicht; erstere waren durchaus Gegenstände der Centurienversammlungen, leztere musten erst bestimmt, oder blos bestättigt werden. Im ersten Fall gehörten sie für die Centurien, im lezten für die Curienversammlungen b).

Die auf der ersteren Art der Comitien gefaßten Schlüsse, hiesen Centuriengeseze (Leges centuriatae). Beide Arten der Comitien hiesen Comitia calata und waren als allgemeine (universalia), von den Comitiis tributis als partikulären (Comitia particularia) unterschieden.

a) Sigon. de duplici lege Roman. in Graevii Thes. Antiq. Rom.

b) Adams Handbuch, p. 161. n. 1.

§. 46.

Folgen dieser Einrichtung.

Da die erste Klasse meist aus Patriziern bestand, und die Centurien derselben die Zahl der übrigen übertrafen, so kam das Stimmen fast nie an die niedern Klassen, wodurch den Plebeiern die Concurrenz bei den wichtigsten Staatsangelegenheiten (§. 9.) entzogen, und der Grund zur Aristokratie gelegt wurde.

Dionys. IV. p. 223 seq. Rosin. Antiq. VI. 14. Hooke Hist. I. 7.

§. 47.

Gerichtsverfassung.

Weil der König bey der so grosen Bürgerzahl die Gerichtsbarkeit nicht mehr allein verwalten konnte, so behielt er sich blos die Untersuchung der Staatsverbrechen vor, und überlies alles andere dem Senat a), der durch eine besondere Gerichtsordnung instruirt ward b).

a) Dionys. c. l. 225. 228.

b) Dionys. c. l. - Ritter ad Heinecc. §. 10.

Staatsrecht.

§. 48.

Kriminalrecht.

Entziehung vom Census ward am Vermögen und Körper bestraft.

Dionys. p. 221. Liv. I. 44.

§. 49.

Kameralrecht.

Die Bürger der fünf ersten Klassen musten eine Vermögenssteuer praenumerando auf fünf Jahre an den Schaz entrichten.

Privatrecht.

§. 50.

Persönliches Recht.

Die Rechte und Verbindlichkeiten aus Injurien und Contrakten wurden durch 50 Verordnungen bestimmt a).

Der

Der Darlehnsvertrag verpflichtete blos das Vermögen des Schuldners. b)

Personenrecht.

Die herrische Gewalt (potestas dominica) endigte sich, wenn der Herr den Sclaven in die Censual-Liste (Tabul. censual.) eintragen lies (Manumissio per censum.) c)

a) Dionys. l. c. p. 217. 218. Sie werden als die erste Grundlage des ex conventionibus veris entspringenden juris personalis angesehen. Ioach. Melch. Gottl. Besecke de origine modorum contrahendi apud Romanos, Halae 1772. 4.

b) Dionys. p. 215. - Ritter ad Heinecc. l. c.

c) Dionys. p. 225. seq. Cic. pro Balbo c. 9.

Tarquinius Superbus.

§. 51.

Staatsgewalt und Volksrecht.

Dieser Despot entschied alles nach Willkühr und entzog dem Volke das Recht der Comitien a), wobei er es zur Vermeidung des Aufruhrs mit unerträglichen Frondiensten belegte.

a) Lex de coetibus et conventionibus in urbe tollendis

b) Dionys. p. 246. 257.

§. 52.

Rechtsverfassung.

Er machte nicht nur selbst keine weisen Einrichtungen für den Staat, sondern vernichtete auch die

guten Folgen seiner Vorgänger. Der Senat hinderte ihn nicht, weil er die rechtschaffenen Glieder desselben veriagte und tödete, an ihre Stellen aber Leute seiner Denkungsart sezte.

Dionys. c. l. p. 244. seq.

§. 53.

Religion.

Die Lateiner feierten auf seinen Antrieb mit den Römern ein jährliches Fest (Feriae Latinae) a) auch kamen unter seiner Regirung die Sybillinischen Bücher zum Vorschein, zu deren Bewahrung und Einsicht er zwei Personen (Duumviri) bestellte. b)

a) Dionys. IV. p. 249. seq.

b) Id. p. 259. Gell. I. 19.

§. 54.

Thronentsezung und Ende der Königlichen Regierungsform.

Bei Gelegenheit der von dem Sohne des Königes an der Lukretia verübten Schändung versammelte der Tribunus Celerum Lucius Iunius Brutus das erbitterte Volk nach den Tribus, wo es den Schluß der Patrizier über die Entsezung des Königes und gänzlichen Aufhebung der Monarchie zu einem Grundgesez erhob (Lex Tribunicia a. u. c. 244), und dem Tarquin bei seiner Rükkehr von Ardea die Thore verschlos.

Dionys. p. 270. 275.

Zweites Kapitel.

Geschichte des Römischen Rechts von Entstehung der freien Republik bis zu ihrem Ende.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Röm. Rechts von Aufhebung der Monarchie bis zur Verabfassung der zwölf Tafelgeseze.

Zeitraum der Erbaristokratie vom Jahr d. St. 245 bis 305. vor Christi Geburt 508 bis 448.

---

§. 55.

Staatsverfassung und Staatsgewalt.

Nach alter Sitte trat ein Interrex an des Königs Stelle, bald bildete sich aber eine Constitution zur Reichsregierung, nach der die höchste Gerichtsbarkeit und das Commando der Armee zweien aus Patriziern gewählten Consuln immer auf ein Jahr übertragen ward. Die Wahl selbst gieng in Comitiis centuriatis und die Bestätigung ihrer Amtsrechte in Comitiis curiatis vor. Ob gleich die Consuln das Recht hatten, den Senat zu versammeln, so waren sie doch in verschiedener Rücksicht von ihm abhängig.

Dionyſ. IV. p. 276. Liv. I. in fin. II. I. Sie hieſſen in ältern Zeiten Praetones, Feſtus; hernach Imperatores, Salluſt. Catil. 6. oder judices, Varro L. L. Liv. III. 55. hernach Conſules, Flor. I. 9. Cic. de Legg. III. 3. Varro L. L. IV. 14.

§. 56.

Volksrechte — Kriminaljuſtizgewalt.

Die Verſuche des Tarquinius zur Wiederaufnahme a) brachten die Plebeier aus Furcht der Patrizier wieder in den Beſiz ihres Comitialrechts. So lieſſen ſie auch eben deshalb durch das Valeriſche Geſez (Lex Valeria de provocatione a. u. 305) die Provokation eines peinlich verurtheilten civis pagani an die Centurienverſammlung die Senkung der Fasces vor dem Volke und die gröſte Verfolgung gegen den zu, der nach der Alleinherrſchaft ſtreben oder auch nur ein Amt an ſich reiſſen würde. b)

a) Der Sclave, der die Verrätherei entdekte, hies Vindicius und wurde zur Belohnung frei. Daher leitet man die manumiſſio per vindictam.

b) Dionyſ. p. 292. V. p. 333. ſeq. Weil durch dies Provokationsrecht die Conſuln das jus vitae et necis über die Bürger verlohren, ſo bleiben auch die ſecures als das Zeichen jenes Rechts in der Stadt aus den Faſcibus, denn als Heerführer ſtand es ihnen über das Militair immer noch zu. Liv. XXIV. 9.

§. 57.

Religion.

Zur Verwaltung der von den Königen verrichteten religiösen Handlungen wurde aus den Patriziern auf der Centurienversammlung ein Opferkönig (Rex sacrorum, Rex sacrificulus) gewählt. a) Der Pontifex Max. Papyrius trug die Religionsgeseze des Numa in eine Sammlung. b)

a) Liv. II. Dionys. V. p. 278.

b) Glück in jure civ. Papir. §. 4. in Opusc. Fasc. II.

§. 58.

Rechtsverfassung.

Die Richter entschieden nach den Ueberbleibseln der Königlichen Geseze a), von denen der Pontifex M. Papyrius eine Sammlung veranstaltete, die, wenn sie gleich nur Privatarbeit war, doch in den Gerichten befolgt wurde (Ius civile Papirianum) b). Sobald die Patrizier keinen König mehr fürchteten, kam sie ausser Gebrauch, und sie leiteten das Volk nach willkürlichen Grundsäzen, so daß man sich ihnen bei Strafe nicht widersezen durfte c).

a) Dionys. V. p. 278.

b) Glück de jure civili Papiriano liber singularis Halae 1780. 8. in Opusc. jurid. Fasc. 2.

c) Dionys. X. p. 674. Lex Ateria Tarpeia a. u. c. 300.

§. 59.

Aristokratische Grundsäze in Bezug auf die Staatsverfassung.

Alle Bürger theilten sich in zwei Klassen. Diejenigen, denen ihre sacra privata unmittelbar von der höchsten geistlichen gesezgebenden Gewalt und unzertrennlich mit ihrem Vermögen verbunden waren, machten die Patrizier oder den Adel; diejenigen aber, deren sacra privata selbst erwählt und ohne Einfluß auf ihr Vermögen waren, den Bürger- oder Plebeierstand aus. Die Patrizier folgerten hieraus, daß nur aus ihrem Stande weltliche und geistliche Staatsämter besezt werden könnten und so verlohren die Plebeier ihren Antheil an der Staatsregierung.

§ 60.

In Bezug auf Privatverhältnisse.

Die sonderbare Beschaffenheit der sacrorum verbot den Patriziern, wie sie vorgaben, mit den Plebeiern in mancherlei bürgerliche Verhältnisse, als in die Ehe, Vormundschaft, Erbfolge u. s. w. zu treten; andere Verbindungen beider Stände durch Arrogation, Adoption, Mancipation, Schenkung u. s. w. wurden dadurch nicht behindert.

§. 61.

Diktatoren und Volkstribunen (Tribuni plebis).

Bei dieser Unbestimmtheit des Rechts, die den Plebeiern die Rechte ihres Standes verbarg und dadurch ieden Vorwurf ungerechter Behandlung fruchtlos machte, würden sie besonders durch ihre Gläubiger, wenn sie die durch hohe Zinsen aufgeschwollenen Anlehen nicht entrichteten, hart behandelt. Unruhen darüber wurden immer durch die auf 6 Monate mit der höchsten, alleinigen und keiner Provokation unterworfenen Gewalt der aus Senatoren erwählten Diktatoren a) gestillt, bis sie im Jahr d. St. 260 durchdrangen und unter dem Nahmen Tribuni plebis zwei Vorsteher aus ihrem Stande erhielten. Sie wurden per Legem sacram s. tribuniciam für unverlezbar erklärt und durch die ihnen beigelegte potestas tribunicia alle dem Volke nachtheilige Senatschlüsse durch ihr Veto zu hintertreiben befugt. b) Die auf ihren Vortrag gefaßten Schlüsse der Plebeier hiessen Plebiscita. Man wählte sie bis 283 in der Centurienversammlung, von da an aber (per Legem Publiliam s. Laetoriam) zur Vermeidung des grosen Einflusses der Patrizier in den Versammlungen der Tribus c). Die Tribunen hatten an den Aedilen einige Amtsgehülfen, die die geringeren Beschwerden des Volks untersuchten. d)

a) Varr. L.L. IV. 14. Suet. Iul. 77. Sen. Ep. 108. Liv. VII. 3. Dionys. V. p. 336. Liv. II. 29. III. 20. Cic. de Legg. III. 3.

b) Liv. II. 23. 44. III. 55. IV. 6. 48. Dionys. VI. p. 410. Valer. Max. II. 2. n. 7. Gell. XIII. 12. Liv. II. 35. VI. 37.

c) Liv. II. 56. 57. Dionys. IX. p. 598.

d) Dionys. VI. p. 411.

Die Geseze selbst, deren Uebertretung mit Androhung einer sanctionis sacrosanctae verbunden ist, werden von den Geschichtschreibern nie Leges sacrosanctae genannt, sondern sie legen nur den unter ihrem Schuz stehenden Personen und Sachen das Prädikat sacrosanctum bei. Und nennt man sie gleich Leges sacratas, so kommt doch diese Benennung nicht a sacro monte als den Ort der Legislation, wie so viele behaupten, sondern von ihrer Wirkung her.

§. 62.

Rechtsverfassung.

Um iedem den Patriziern widrigen Veto der Tribunen, ihnen die Ausflucht entgegen sezen zu können, daß sie gegen die Grundgeseze des Staats anstiessen, ward die Rechtskenntnis vor ihnen als ein Geheimnis verborgen. Im Jahre 293 verlangte der Tribun Terentius Arsa, aber vergebens, daß die Consuln nach gewissen von einer besondern Commission festzusezenden Gesezen richten sollten.

Lex Terentilla de quinqueviris LL. ſcribendarum caussa creandis, Liv. III. 31.

§. 63.

Decemvirat.

Dieſe wiederhohlte Forderung der Tribunen bewürkte endlich die Einwilligung des Senats (S. C. in ſententiam Legis Terentillae factum a. u. 300.), daß drei Geſandte nach Griechenland gehen, und die von ihnen zu ſammelnden Geſezentwürfe mit römiſchen Geſezen und Gewohnheiten verbunden, von zehen Männern (Decemviri legum ſcribendarum) die zugleich alle Staatsgewalt in ſich vereinigten a) zu einem Geſezbuch bearbeitet werden ſollten. b) Ein Plebiscit beſtättigte im Jahre 302 dieſen Entſchluß, und die Geſezcommiſſion ward aus Patriziern erwählt.

a) Dionyſ. X. p. 675. ſeq. Liv. III. 31.

b) Liv. c. l. 32.

Es iſt zu bezweifeln, daß Geſandte nach dem eigentlichen Griechenland geſchikt worden ſeien, um beſonders Atheniensiſche Geſeze zu ſammeln; wahrſcheinlicher giengen ſie nach dem Theil von Italien, der von Griechiſchen Koloniſten bewohnt und Griechenland genannt wurde. Hier kann ihnen Hermodorus eben ſo gut ſeine ſo hoch geprieſenen Dienſte erwieſen haben. Sollen aber die zwölf Tafelgeſeze ſchlechterdings, wenigſtens zum gröſten Theil, beſonders Athenienſiſches Recht begrif-

fen haben, so müssen, weil man in den Fragmenten der zwölf Tafeln keine Spuren desselben findet, alle Abschnitte, die sich auf Atheniensisches Recht gegründet haben sollen, verlohren gegangen sein, oder man muß diese Aehnlichkeit darum nicht finden können, weil die Gesezgebung ihre Vollständigkeit nicht erreicht hat.

§. 64.

Sankzion der Tafelgeseze.

Nach einem Jahr legten die Decemvirs dem Volke Geseze vor, die es in der Centurienversammlung a) genehmigte und auf zehn Tafeln graben lies. b) Weil sie aber nach ihrer Angabe Zusäze brauchten, so wurde deshalb ihr Amt verlängert. c)

a) Dionys. X. p. 681. Liv. III. 34.

b) Ueber die Materie sind dreierlei Meinungen da. Einige behaupten sie seien von Erz, andere, sie seien von Marmor, und die dritten, sie wären von Elfenbein gewesen. Alle diese Meinungen sind in Hinsicht der Zeitfolge richtig, den die Originalurkunde war von Erz und zerschmolz bei der Verwüstung Roms durch die Gallier (Liv. VI. I.) dann wurde sie von Marmor und zu Cicero's Zeiten von Elfenbein gemacht.

c) Liv. c. l.

§. 65.

Aufhebung des Decemvirats und Herstellung der alten Constitution.

Anmassungen der Decemvirn, besonders eine sträfliche Handlung des Appius a) bewürkten einen

Volksaufstand, der sich im Jahre 304 durch Aufhebung des Decemvirats, durch die Herstellung aller während demselben reducirten Aemter und des Provokationsrechts stillte b), worauf auch die zwei lezten Tafeln in einer Centurienversammlung sankzionirt wurden c).

a) Liv. III. 44.
b) Dionys. X. p. 684. Liv. III. 37. 55.
c) Liv. III. 57.

§. 66.

Summarischer Inhalt sämmtlicher Tafeln.

Die acht ersteren Tafeln enthielten das Privatrecht.

Die neunte Tafel faßte das Staatsrecht,

Die zehnte Tafel das geistliche Recht in sich.

Die eilfte und zwölfte enthielten Supplemente.

Zu den ältern Commentatoren über diese Geseze gehört Sextus Aelius Cattus, Lucius Acilius, M. P. Cato, Serv. Sulpicius, Cai. Aul. Ophilius, Valer. Messala, Antist. Labeo, Cicero de Legibus, Sext. Pompeius, Festus und Caius.

Manutius war der erste, der in neueren Zeiten die Fragmente dieser Geseze herstellte. Anton Augustinus (Graev. Thes. II.) vermehrte diese Stellen und änderte auch die Ordnung. Iacob. Gothofredus fand nicht nur mehrere Bruchstücke auf, sondern gab auch allen eine gesezliche Einkleidung, doch aber in einer Sprache, deren sich der spätere Römer von Erziehung

und Bildung bediente. Ioh. Nicol. Funccius fand sie dem ursprünglichen Costüm der zwölf Tafeln nicht angemessen, bildete sich eigene Sprachregeln und orthographische Vorschriften nach denen er die Lingua osca aufführte, und die von seinen Vorgängern gesammelten Stellen einkleidete. Deshalb giebt es drei Lesarten der Fragmente iener Geseze 1) die gemeine, wie sie bei den Schriftstellern vorkommt, 2) die Gothofredische und 3) die Funcciussche.

Die neueren Erläuterungsschriften der zwölf Tafeln sind 1) solche, die die römische Rechtsgelahrtheit in dem Umfange vortragen, den sie nach jenen Gesezen haben konnte. Sie binden sich nicht an die Worte, sondern an den Sinn der Geseze und lassen alle Stellen, von denen es geschichtlich gewiß ist, daß sie Erfindungen der spätern Gesezgebung sind. Solche Schriften lieferten Schubart, Balduin und Iacob Raward, weniger vollständig ist Scipio Centilis und Gravina. Die 2te Art der Erläuterungsschriften ist philologisch und kritisch, die Funcciussche Arbeit ist die einzige, zu deren Verständnis aber seine Schrift de infantia linguae latinae nothwendig ist. Die 3te Art sucht die Geseze der zwölf Tafeln besonders in Hinsicht des Rechts zu erläutern, die Arbeit des Rittershusius ist hievon die beste, denn die des Marcilius ist zu kurz, und Bouchaud Commentaire sur la loi de douze tables ist blos seiner Seltenheit in Deutschland wegen, schäzbar.

Rechtssystem nach dem Geist der zwölf Tafelgeseze.

§. 67.

1) Staatsrecht.

Völkerrecht.

Die Fremden hatten noch so wenig bürgerliche Rechte wie sonst, dieß zeigt ihr Ausschluß von einem neuen bürgerlichen Erwerbmittel (usucapio §. 76.).

§. 68.

Kriminaljustizgewalt.

Ueber die vier wichtigsten Bürgerrechte a) konnte nur das Volk auf der Centurienversammlung richten, und ein Magistrat muste die Anklage führen. So ernannte es auch beim Mord einen peinlichen Richter (Quaestor parricidii), hier aber konnte jeder Bürger Ankläger sein. Sonach lag die höchste Kriminaljustizgewalt in den Händen des Volks.

a) Capitis deminutio maxima, media et minima Dies waren Strafen, wo immer eine die folgende nach sich zog.

§. 69.

Verbrechen als Gegenstände des öffentlichen Strafrechts.

I) gegen den Staat:

Falsches Zeugnis, ein bestochener Richter, Aufwiegelung des Volks und auswärtiger Feinde

auch Auslieferung eines Bürgers an den Feind, ward mit dem Tode, und zwar das erste Verbrechen durch Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen bestraft.

II) gegen Personen:

Mord eines Verwandten, oder eines Freien, Hexerei, Giftmischerei und der Betrug eines Patrons ward auf gleiche Art, und zwar das erste Verbrechen durch Säcken bestraft.

III) an Gütern:

Diebstahl der Früchte vom Felde ward mit Hängen, an Unmündigen mit Schlägen nach richterlichen Ermessen (und doppeltem Schadenersaz); vorsäzliche Brandanlegung in Scheunen neben Gebäuden, oder an diesen selbst mit dem Feuer; geschah sie culpa mit körperlicher Züchtigung (oder Schadenersaz) bestraft. Der auf der That ergriffene Dieb (fur manifestus) ward so wie der Bewaffnete, wenn er ein Freier war, gepeitscht und dem Bestohlnen als Sclave zugesprochen, war es ein Sclave, gepeitscht und vom Tarpejischen Felsen gestürzt. Unmündige Diebe wurden körperlich nach richterlichem Gutdünken gezüchtiget (und das Gestohlene ersezt).

Unerlaubte Handlungen begründen nach dem Geist des römisch peinlichen Rechts ein Strafrecht für den Staat, und eine Genugthuung für den Beleidigten (obligatio).

Zu dieser lezteren gehört das hier mit angeführte, aber in Parenthesi eingeschlossene.

§. 70.

Polizei.

Zwischen Patriziern und Plebeiern fand keine Ehe statt. Nur bestättigte Gemeinheiten konnten, wiewohl nur dem Staat unschädliche Statuten machen.— Todte durften in der Stadt und ausserhalb in einer geringern Entfernung als 60 Fus vom nächsten Gebäude weder beerdigt noch verbrannt, ihnen keine kostbaren Kleider und Geschmeide angethan, das Holz zum Scheiterhaufen weder besonders zugerichtet, noch kostbar besprengt und die Leichenbegängnisse überhaupt nicht mit Mahlzeiten und grosem Aufwand, eben so wenig aber mit Wehklagen vorgenommen werden. Die Leichname der Sclaven wurden gar nicht gesalbt. Nahm man einem Todten ein Glied ab, so muste dieses eben so feierlich wie der ganze Körper beerdiget oder verbrannt werden. Ein Weg muste in der Wendung 16, in der Breite aber 8 Fus haben, und wenn ihn der Eigenthümer des nächsten Grundstücks nicht machte, so konnte man über sein Feld fahren. Grundstücke wurden durch einen Zwischenraum von 5 Fus, der zugleich zur Einfuhr beider Besizer diente, unterschieden. — Aeste eines Baumes, die aus des Nachbars Grundstück überhiengen, konnte man 16 Fus hoch abhauen, der

Eigenthümer des Baumes aber die Früchte in des Nachbars Grundstück auflesen. Grenzstreitigkeiten beseitigten drei Schiedsrichter. Diese (arbitri aquae pluviae arcendae) untersuchten auch die Gefahr, die das Regenwasser den Gebäuden drohte und cavirten dem Eigenthümer. Häusser musten $2\frac{1}{2}$ Schuhe weit von einander stehen. Nichts was in einem Hause verbaut war, konnte gerichtlich zurükgefordert (vindicirt) werden, ausser wenn es wieder herausgenommen wurde, doch musten die verbauten fremden Materialien doppelt ersezt werden.

2) Privatrecht.

§. 71.

Nur dem Hausherrn standen nach seiner Freiheit (status libertatis), bürgerlichen (status civitatis) und Familien Verhältnissen (status familiae) Recht zu. Die Rechte eines Bürgers durften durch spezielle Geseze nicht gekränkt werden (privilegia ne irroganto.) a)

a) Trekell de orig. et progressu testament. cap. 2. §. 9. nota d.

§. 72.

Sachenrecht.

An Sachen, die den Göttern geweiht (res sacrae) a) die bei Strafe der Verfluchung unverlezlich (res sanctae) b) religiös (res religiosae) c) oder Staats-

Staatsgüter (res publicae) waren, konnte in diesem Zustande kein einzelner Mensch ein Eigentum haben.

a) §. 8. I. de divis. rer. Theophilus in paraphrasi graeca ad h. I. L. 21. C de SS. eccles. L. 9. §. 2 in fin. D. de divis. rer.

b) Crellii Diss. de publica ceremonis, qua urbes condebantur, ex antiquitate romana, Vitemb. 1731. rec. 1745. 4. G. D'Arnaud variar. conjectur. jur. civ. L. I. c. 12. Ioh. Finestres in Hermogen. Tom. II. p. 753. seq. Westphals System des Röm. Rechts über die Arten der Sachen ꝛc. §. 7. 10. L. 8. pr. D. de divis. rer.

c) Iac. Gutherius de jure manium, Paris. 1615. Lips. 1671. 8. Plaz de religione sepulchrorum, Lips. 1725.

§. 73.

Dingliches Recht.

Eigentumsrecht.

Die Rechte des Hausherrn an Sachen waren entweder Rechte an eigenen Sachen (dominium), oder an fremden (servitutes).

§. 74.

Die Erwerbarten waren: 1) Mancipation, 2) Zuerkennung des Richters (adjudicatio), 3) Besitz einer vermeintlich anspruchlosen Sache (usucapio), 4) Erbschaft (Successio) und 5) Erwerb durch seine Fami-

lie. Diejenigen Sachen, deren bürgerliches Eigentum nur durch feierliche Uebergabe (mancipatio) erworben werden konnte, hiessen res mancipi, und das Eigentum derselben dominium civile s. quiritarium (mancipium), wozu man alle Sachen rechnete, die als eigentlicher Reichtum der Römer beim Census angezeigt werden musten a). Alle andern Sachen, deren Eigentum man durch simple Uebergabe (Traditio) erhielt, hiessen res nec mancipi, und jenes selbst dominium naturale s. bonitarium b).

a) Boethius in Top. Cic. L. III. Ulpian. Fragm. Tit. XIX. §; 1. Pufendorf Obs. jur. univ. Tom. II. Obs. 79 — Glück im Commentar über die Pandekten, Theil 2. §. 164, p. 417.

b) Ulpian. c. I. §. 7.

§. 75.

Das quiritarische Eigentum involvirte mehrere Rechte als das bonitarische. War eine res mancipi auf eine nur das leztere begründende Art erworben, so ward sie auch nach den Grundsäzen von demselben beurtheilt.

Ulpian. Tit. I. §. 16.

§. 76.

Die Verjährung (usucapio) stand nur römischen Bürgern zu. Bei Grundstücken war ein Besiz von

zwei Jahren, bei beweglichen Sachen ein jähriger Besiz nöthig. Der Zwischenraum bei Grundstücken (§. 70), Sachen die dem menschlichen Verkehr entzogen waren (§. 79), und gestohlne Sachen konnten nie verjährt werden, und der Besizer im bösen Glauben (malae fidei possessor) ward ums doppelte gestraft.

L. H. Gnos Geschichte der Verjährung nach römischen Recht.

§. 77.

Verlohren giengen diese dinglichen Rechte durch Abtrettung, Verlassung; und durch Exemtion der Sachen aus dem menschlichen Verkehr.

§. 78.

Erbrecht.

Die bisherige Art auf Volksversammlungen zu testiren hörte auf, und die Testamente wurden per mancipationem per aes et libram gemacht a).

Von nun an konnte ieder Bürger über sein Vermögen beliebig und so testiren, daß sein Wille wie ein Gesez verpflichtete b) (Successio testamentaria). Starb er ohne Testament, so folgten ihm die Hauserben (heredes sui), zu denen man noch das binnen 10 Monaten nach seinem Tode gebohrne Kind rechnete, nach ihnen die Agnaten und dann die Gentiles (Successio gentilitia, ab intestato S. legitima).

Den ohne Kinder ab inteſtato verſtorbenen Frei-gelaſſenen erbte der Patron als Agnat.

a) Gell. N. A. XV. 27. Ulpian. Fragm. XX. §. 3. 9. Trekell de orig. et progreſſu teſtamentifactionis c. 3. §. 7. Summermann de origine et progreſſu teſtamentorum, Lemgov. 1746. 4.

b) Hierinn liegt der Grund, warum die Erbeinſezung befehlsweiſe (verbis directis) geſchehen muſte.

Weiber und Cognaten erbten nicht, weil ſie die mit dem Nachlaſſe unzertrennlichen Sacra privata nicht fortſezen konnten. Dies iſt wenigſtens der wahre Grund bei patriziſchen Familien (§. 58). Hugo Civiliſtiſches Magazin, Bd. 2. S. 101. folg. Duisberg Diſſ. de principio ſucceſſionis gentilit. apud. vet. Romanos, Halae 1788.

Die Emancipirten ſuccedirten nicht, weil ſie durch die Emancipation die Familienrechte, folglich auch das Erbrecht verlohren.

§. 79.

Die Erbvertheilung geſchahe ſo, daß ſich in aktive und paſſive Schulden (obligationes) die Erben ipſo iure, in das Uebrige aber unter ſchiedsrichterlicher Aufſicht theilten.

§. 80. a.

Perſönliches Recht.

Jede bürgerlich wirkſame Verbindlichkeit (obligatio), und das darauf ſich gründende Recht gegen Perſonen (jus in perſonam obligatam) entſteht theils

aus erlaubten Handlungen, Kontracten, a) theils aus unerlaubten, aus Vergehen (ex delicto).

I) aus Kontrakten

1) aus dem Darlehnsvertrage (contractus mutui) konnte der Darleiher (bei Strafe des vierfachen Ersazes) nicht mehr als Eines von Hundert Zinsen fordern (usura unciaria). Der banqueroute Schuldner muste seinen Gläubigern, einem nach dem andern die Schuld abarbeiten. b)

2) bei dem Hinterlegungsvertrage (contractus depositi) bewürkte vorsäzliche Beschädigung eine Obligatio auf doppelten Ersaz.

3) beim Kaufvertrage (contractus emtionis venditionis) gieng die verkaufte Sache, wenn sie gleich schon tradirt war, nicht vor der Zahlung in des Käufers Eigenthum über.

a) Verträge die sich auf Geseze gründeten und causam civilem hatten, hiesen Kontrakte, die übrigen Verträge. Nur iene produzirten eine bürgerlich würksame Verbindlichkeit, doch leztere auch dann, wenn sie in Beziehung auf eine wahre Obligatio eingegangen, oder kurz, pacta adiecta, nicht aber pacta nuda waren. Die Kontrakte waren reales oder verbales durch feierliche in rechtlichen Formeln erklärte Willensäusserung (Stipulatio) eingegangen.

b) das Gesez de inope debitore in partes secando erklärt buchstäblich Gellius XX. 1. Quintilian Instit. orator. III. 6. Tertull Apoll. c. 4. und Leyser in Meditat. ad Pand. Spec. 474. richtiger

aber Bynkershoeck Obs. I. c. 1. Robertus rer. jud. L. II. c. 25 und Heinecc. in Antiq. Lib. III. Tit. 30. §. 4.

Wernsdorf de capitis poena et sectione ex Legg. XII. Tabul. Viteb. 1770. 8. Iugler de sectione debitorum apud Romanos, Lips. 1741. Taylor Commentarius ad Legem decemviralem de inope debitore in partes dissecando, Cantabr. 1742.

§. 80. b.

II) aus Vergehen.

Der durch einen Bürger einem andern zugefügte Schade hies damnum, geschah es durch einen homo alieni juris; noxa, durch ein Thier: pauperies.

Beim handhaften Diebstal (furtum manifestum) gieng die Obligatio auf vierfachen, sonst aber auf doppelten Ersaz.

Betrug des Vormundes würkte eine Obligation aufs Duplum. Bei körperlichen Verlezungen fand das jus talionis statt, doch wurde auch die Obligatio durch Geld erfüllt. Die Glieder hatten deshalb ihre Taxe, deren Gröse aber von der Freiheit oder Sclaverei des Beschädigten abhieng, und durch Vergleich bestimmt werden konnte. Auch geringere Injurien waren zu Geld angeschlagen. Geschah die Beschädigung durch einen homo alieni juris oder durch ein Thier, so konnte sich der Herr durch die noxae datio von der Obligatio befreien.

§. 81.

Personenrecht.

Familienrechte.

Ausser der mit religiösen und rechtlichen Feierlichkeiten verbundenen Art der Eheschliesung, ward sie nun auch durch die Verjährung (ulucapio) erworben. Ehescheidungen fanden nur bei Angebung einer wichtigen Ursache statt.

§. 82.

Der dreimalige Verkauf eines Sohnes war gewöhnlich mit einem Vertrag über Wiederkauf verbunden, und sonach die ganze Sache nur zum Schein (pater fiduciarius). Das Recht Misgeburten zu tödten und die häusliche Gerichtsbarkeit, (jurisdictio domestica patrisfamilias in familiam suam) ward dem Hausherrn bestättiget.

§. 83.

Uneingeschränkt blieben die Rechte an Sclaven, die Freilassungsarten (modi manumittendi) waren per censum, per testamentum und per vindictam. Der Freigelassene blieb, ob er gleich sui juris und civis ward, im Patronatverhältnisse und in der Familie seines vorigen Herrn, wurde sein Agnat. (§. 78.) Ward ein statu liber veräussert, so erhielt der neue Herr an ihm die Rechte seines alten.

§. 84.

Vormundschaftsrecht.

Personen, die zwar frei (sui juris) waren, aber doch nicht selbst Hausherren sein konnten (Weiber und Kinder), musten einen Vormund haben. Hatte der verstorbene Hausherr sein Recht nicht benuzt, ihnen einen im Testamente zu ernennen (tutor testamentarius), so ward der nächste Agnat gesezlicher Vormund (tutor legitimus). So waren auch Verstandlose und Verschwender (prodigi) sowohl in Rücksicht ihrer Person als ihres Vermögens der Vormundschaft ihrer Agnaten unterworfen.

§. 85.

Prozeß.

Die eigentlichen Richter, welches immer noch die Consuln, oder in gewissen Zeiten die Dictatoren waren, liessen sehr viele Fälle durch Schiedsrichter (arbitri) beilegen, besonders dann, wann zur Besichtigung einer Sache Kunstverständige nöthig waren.

§. 86.

Nach mündlicher Privatcitation (vocatio in jus) konnte der Kläger den Beklagten, wenn er nicht folgen wollte, oder der Flucht verdächtig war, mit Gewalt vor Zeugen (antestari) zum Richter führen (obtorto collo in ius rapere), es wäre denn, daß

er wegen seines Erscheinens einen hinlänglichen Bürgern (vindex) gestellt, oder sich sogleich mit dem Kläger verglichen hätte. Kranke und Schwache konnten sich von der Verbindlichkeit des Erscheinens nicht losmachen, wurden aber vor Gericht gefahren.

Der Richter hielt Vor- und Nachmittags Gericht und wenn der Beklagte nicht erschien, konnte er ihn Nachmittags auf Ansuchen des Klägers dilatorisch, auch den Umständen nach peremtorisch citiren. Doch entschuldigte Krankheit (morbus fonticus) oder Verhinderung des Erscheinens wegen Staatsgeschäfte. Ein Zeuge mußte von dem Beweisführer (per tres nundinas) binnen 18. Tagen dreimal vor der Thüre seines Wohnhauses zum Zeugniß aufgefordert werden. Der Verurtheilte erhielt einen Zahlungstermin von 30. Tagen, versäumte er diesen, so konnte ihn der Gläubiger eigenmächtig ins Gericht führen. Zahlte er jezt nicht, oder stellte keinen Vertheidiger, (gewöhnlich der Patron) so ward er vom Gläubiger in ein Privatgefängniß gesezt, von ihm mit Wasser und Brod erhalten und mit höchstens 15. Pfund schweren Ketten gefesselt; dann aber, wenn 60. Tage, ohne einen Vergleich geschlossen zu haben, herum waren, dem Glaubiger als Sclave zugesprochen. (§. 84, n. a.)

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Römischen Rechts von Verabfassung der 12. Tafelgeseze, als dem Zeitpunkt des höchsten Flors der Erbaristokratie bis zu ihrem Sturz.

Ein Zeitraum vom Jahr d. St. 305. — 467. Vor Christo 448. — 286.

§. 87.

Geist und Beschäftigung des Volkes.

Kriegerisch war sein Charakter, und so lange die Römer Italiens Grenzen nicht überschritten, kannten sie Ueppigkeit und Luxus nicht. Ackerbau und Viehzucht war die Quelle des Unterhaltes einer schon beinahe $1\frac{1}{2}$ Million starken Nation.

§. 88.

Volksklassen.

Alle unbegüterten Tribus wurden im J. 450. in 4. tribus urbanas vereinigt, und diejenigen, welche liegende Grundstücke hatten, machten nun die tribus rusticas aus. Sonach waren iene der Innbegriff der Armen, diese enthielten die Reichen.

§. 89.

Militair.

Noch war ieder Bürger nach der Centurienverfassung Soldat, aber auch die Schuzgenossen des römischen Staates mußten ins Feld. Die Infanterie erhielt im J. 348. den ersten Sold, die Cavallerie (equites) 351. leztere ausserdem noch Pferde und besondere Ehrenzeichen. Kein Soldat konnte gegen seinen Willen verabschiedet werden. a)

a) Anno 412. lex militaris ſacrata. Bach §. 18. l. 2. c. 2.

§. 90.

Staatsverfassung in Hinsicht der Aemter.

Bey den Consuln war die höchste Civiliustizgewalt, zur Verwaltung des Schazzes wurden im Jahr 308. Quästoren a) und zur Aufsicht über das Aerarium im J. 311. Censoren b) bestellt. Alle diese Aemter waren mit Patriziern besezt und selbst in das Volkstribunat schliech sich der Adel ein, wogegen sich aber 306. die bürgerlichen Tribunen sezten. c) Niemand sollte 2. Aemter zugleich, oder eines innerhalb 10. Jahren zweimal verwalten, und bey der Bewerbung um Aemter (ambitus) waren unerlaubte Mittel verboten.

a) Bach §. 5. lib. II. c. i.

b) a. 320. lex Aemilia ut cenſura annua ac ſemeſtris eſset. Bach §. 3. c. l.

c) lex Trebonia de tribunis plebis non cooptandis. Liv. III. 65. Bach §. 5. l. II. c. 2. Sect. 1.

d) 322. plebiscitum, ne cui album in vestimentum addere petitionis caussa liceret. Liv. IV. 25. Ritter ad Heinecc I. 103. a. 396. lex Poetelia de ambitu.

§. 91.

Die Plebeier forderten, daß auch sie zu diesen Stellen gelassen würden. Bey der Quästur geschah es im Jahr 334. bey der Censur 403. und mußte der 2te Censor immer ein Plebeier seyn. a)

Die Gewalt eines Staatsbeamten überhaupt war entweder potestas und iurisdictio, oder imperium, lezteres wieder mixtum oder merum. Wer gegen sie handelte, konnte von ihnen nicht mehr so hart an Geld wie sonst bestraft werden. b) Denn unverlezlich waren sie immer noch, besonders die Plebeischen c)

a) Lex Publilia. Liv. VIII. 12. Bach. §. 19. Lib. II. c. 2. S. I.

b) Lex Papiria Iulia de mulctarum aestimatione ad 324. Bach. l. c. §. 9. Liv. IV. 30.

c) Lex Valeria Hor. Anno 305. Bach. c. l. §. 4.

§. 92.

Kriminaljustizgewalt.

Sie stand ehedem noch dem Volke zu, muste aber durch Geseze erst wieder hergestellt werden.

305. Lex Valeria Horatia de provocatione. Bach. §. 4. L. 2. c. 2. S. I.

454. Lex Valeria de provocatione. Liv. X. 9. Bach. c. l. §. 23.

§. 93.

Gleichmachung der Patrizier und Plebeier in Rücksicht der Ehe, und der höchsten Civiljustizgewalt durch die Einführung des Tribunatus militaris.

Um die Familien-Verkettungen der Patrizier zu hintertreiben, drang der Tribun Canuleius im Jahre 309 durch, daß die Ehe zwischen beyden Ständen statt finden sollte. a) Wichtig war den Plebeiern dieser Sieg, denn hatte man ihnen bisher das jus connubii aus religiösen Gründen abgestritten und ihnen doch iezt in Rücksicht desselben ein aequum jus sacrorum zugestanden, so konnten sie nun behaupten, daß das vorgeschützte jus sacrum Erdichtung sey, und die Plebeier von keinem Recht ausschliese, oder daß es doch gar füglich und ohne Nachtheil könne geändert werden. In dieser Ueberzeugung forderten die Tribunen im Jahre 310 die Zuläßigkeit der Plebeier zum Consulat, man sezte ihnen aber entgegen, daß sie das mit diesem Amt nothwendig verbundene jus auspiciorum nicht haben könnten, und wählte statt der Consuln Tribunos militum consulari potestate aus Patriziern und Plebeiern. b)

a) Lex Canuleia de connubio plebis Liv. IV. 6. Bach. §. 6. c. 1.

b) Liv. IV. 6. 7.

§. 94.

Religion. Decemviri sacris faciundis.

Bis zum Jahr 387 wurden gewisse Sacra publica von zweien Pontifiken a) (Duumviri sacris faciundis) ausschliessend verrichtet, iezt aber wurden dazu zehen Männer (Decemviri sacris faciundis) die Hälfte aus Patriziern, die andern ohne Streitigkeiten aus Plebeiern bestellt. b) Im Jahr 454 wurden aus dem Stande der lezteren mehrere Priester und Augures genommen. c)

a) Bach. §. 10. L. 2. c. 1. n. n.

b) Lex Sextia Licinia. Bach. L. 2. c. 2. S. I. §. II. Liv. VI. 42.

c) Lex. Ogulnia Liv. X. 6. Bach. c. 1. §. 23.

§. 95.

Theilnahme der Plebeier am Consulat.

Die Aufnahme zu Priestern zeigte die Richtigkeit des vorgeblichen juris sacri, und die Patrizier musten sich im Jahre 387 die Wahl eines Consuls aus den Plebeiern gefallen lassen.

Lex Sextia Licinia. Liv. VI. fin. Bach. c. 1.

§. 96.

Einrichtung der Prätur und des Aedilamts.

Zur Schadloshaltung für die verlohrnen Rechte, aber unter dem Vorwand in Abwesenheit der Consuln die Justiz zu verwalten, wurde 388 die Prätur eingeführt a) und zur Aufsicht über die Polizey in eben diesem Jahre Aediles Curules b) bestellt. Wenn gleich diese Stellen anfänglich nur mit Patriziern besezt wurden, so brachten die unruhigen Volkstribunen es doch dahin, daß schon 389 die Plebeier zum Aedilamt, 398 zur Dictatur, und 418 zur Prätur gelangten.

a) Liv. VII. init. Der Nahme Praetor wurde anfänglich allen Magistraten beygelegt Liv. III. 55. Ascon. in Cic. Liv. VII. 3.

b) Liv. VI. extr. VII. I. Heineccii Historia jur. §. 56.

§. 97.

Rechtsverfassung.

Die Gesezgebende Gewalt lag so zwischen dem Senat und dem Volke getheilt, daß sie zwar in einzelnen Fällen von jenem allein, nie aber von lezterem ohne des Senats Beytritt ausgeübt werden konnte. a) Ein durch Uebereinstimmung beyder Theile gemachtes Gesez hieß eigentlich Lex, hatte die Natur eines Vertrags, wo jeder Bürger als Mitcontrahent angesehen wurde, daher es nicht als der Befehl eines Obern,

sondern als ein jus quod quilibet paterfamilias sibimet pro futuro constituit, angesehen wurde.

a) Liv. I. 17. 22. IV. 3. 49.

§. 98.

Quellen des Rechts.

1) Centuriengeseze (Leges centuriatae).

Die Centurienversammlung muste von einem Magistrat geleitet werden, der das jus agendi cum populo in dieser Art der Comitien hatte a) wenn der Vorschlag zum Lex vorher dem Senat mitgetheilt und 17 Tage b) zur Prüfung der Gründe für und dagegen an öffentlichen Orten bekannt gemacht worden war (promulgatio legis c). Nun votirte das Volk mündlich nach den Centurien (jussus populi) und der Senat gab seine Einwilligung zum Gesez (auctoritas Senatus) weshalb es jus quod populus auctore Senatu jussit hieß. Schon vom Jahre 415 an, muste der Senat noch vor der Eröffnung der Comitien im voraus den von dem Volke zu fassenden Schluß genehmigen. d)

a) Nur in der Art von Comitien, in welcher ein Magistrat seine potestas und imperium erhielt, hatte er auch das jus agendi cum populo. Wer daher ex duplici Lege Magistratus war, konnte in beyden Comitien präsidiren, dieß war lange der Fall beim Consul, Dictator, Prätor, Censor und Aedilis Curulis.

b) Tri-

b) Trinundinum, Liv. III. 35. Liv. IV. 24.
c) Dies Recht hatten anfänglich nur die Magistratus totius populi Romani, ausser diesen blos die Volkstribunen.

d) Lex Publilia. Bach. L. 2. c. 2. Sect. I. §. 19.

§. 99.

Gegenstände derselben.

Diese Leges betrafen entweder die Errichtung einer neuen Magistratur, oder die Einschränkung und Vermehrung schon existenter Amtsstellen, die Wahl einzelner zum Amt zu befördernder Menschen, oder sie betrafen die Bestimmung des Rechts und Unrechts.

Comitien in der dritten Absicht zu halten (comitia Magistratuum creandorum), war eine nur solchen Magistraten zustehende Befugnis, die sie ex Lege jurisdictionis suae ausdrücklich erlangt hatten, andere Magistrate wurden in concretem Fall von Senat dazu authorisirt, wie die Prätoren, Censoren Aedilen und Quästoren.

§. 100.

Benennung dieser Geseze.

Viele haben nur einen, viele einen doppelten Geschlechtsnahmen, lezteres daher, wenn der Magistrat, der das Gesez vorschlug (princeps s. auctor Legis) ein Correalrecht ausübte, dann wurde die lex nach seinem und seines Collegen Namen benennt. Oft liegt der Grund in der Erneuerung ei-

ner legis. Ausserdem wurde sie auch nach dem Hauptinhalte benennt.

Die Benennung eines Gesezes nach seinem Namen hielt der Römer für das sicherste und ehrenvollste Mittel, der propagationis memoriae, und dessen Vertilgung aus Urkunden (damnatio memoriae) war empfindliche Strafe.

Da oft mehrere verschiedene Gegenstände in dem Entwurf zu einer legi vorgelegt wurden, die lex selbst aber nur von ihrem Hauptinhalt ihren Namen erhielt, so kann man daraus unmöglich den ganzen Umfang ihrer Sanction bestimmen. Auch ist es noch nicht erwiesen, daß die von dem Gegenstand einer legis abgeleitete Benennung die ursprüngliche sey, sondern sie kann ein blos willkührliches Bezeichnen derer seyn, die das Gesez zuerst allegirten. Hülfsmittel zum Gesezstudio sind: P. Relandi fasti consulares. Vltraiecti 1715. 8. Th. Ianson ab Almeloveen fasti consulares. Amst. 1740. 8. Weil aber nicht blos die Consules auctores Legum waren, so muß man auch die Fasti anderer Magistrate kennen.

§. 101.

Ihre Verbindlichkeit — Unterschied derselben von den sonst üblichen Curiengesezen (legibus curiatis.)

Die Verbindlichkeit eines Centuriengesezes gieng auf alle Bürger, die der Curiengeseze zwar bisweilen, aber nicht nothwendig. Erstere wurden auf unbe-

stimmte, leztere auf bestimmte Zeit und so verabfaßt, daß sie nach ihrem Ablauf von selbst erloschen. a)

Die Verbindlichkeit einer legis betraf unmittelbar die Bürger, und die Dispensation von ihrer Befolgung (lege solvere) konnten bey legibus publicis nur modo publico durch eine wahre oder anscheinende lex (lex priva b) bei andern Gesezen modo privato durch blose Privatentbindung geschehen.

a) Die Curienversammlungen blieben nur noch bey einigen Feierlichkeiten, wo 30 Liktoren die Curien vorstellten. Ritter ad Heinecc. l. I. §. 7.

b) Hieraus sind in der Folge die Privilegien entstanden.

§. 102.

2) Plebeierschlüsse (Plebiscita.)

Alle römischen Bürger theilten sich in Ansehung der Sacrorum privatorum in Patrizier und Plebeier. Bis zum Jahr 305. machten die lezteren keinen eigentlichen Staatskörper aus, nun erhielten sie aber das Recht, sich nach den Tribus unter der Leitung ihrer Tribunen zu versammeln, a) die Versammlungen selbst aber wurden, weil sie das Recht der Auspicien nicht hatten, blos Conciones, nicht comitia genannt. b) Die auf denselben gefaßten Schlüsse sah man für unverbindliche Willensmeinungen an, und selbst der plebs rustica kehrte sich anfänglich

nicht daran. Die Plebeier brachten es aber so weit, daß diese plebiscita im Jahr 415. mit den Centuriengesezen gleiche Verbindlichkeit auch für die Patrizier erhielten, c) welches 465. durch ein neues Gesez bestätigt wurde. d)

a) Lex Valeria Horatia. Bach. §. 4. c. l. Liv. III. 55.

b) Die lex Horatia enthielt eigentlich keinen Vortheil für die Tribunen und die Plebeier, als daß bey ienen das Zusammenberufen des Volkes, und bey diesen das Erscheinen, nicht als Verbrechen der Gewalt und des Aufruhrs erschien. Gell. XV. 27.

c) Lex Publilia. Bach. c. l. §. 19. Liv. VIII. 12.

d) Lex Hortensia. Bach. §. 24.

§. 103.

Wahre Leges wurden sie deshalb nicht a) und hatten auch nicht alle Gesezeskraft; nur dieienigen erhielten sie, denen ihr Auctor sie ausdrüklich beylegte. Sie führten auch durchgängig nur einen einzigen Nahmen.

a) Gellius c. l.

Mit dem Tiber hören die plebiscita völlig auf, denn wenn gleich August nach dem Zeugnisse des Dio-Cassius das Volkstribunat annahm, so läßt sich doch daraus die Abschaffung der übrigen Tribunen und der Plebisciten nicht erweisen.

§. 104.

3) Senatsschlüße (Senatusconsulta).

Wenn gleich das Volk täglich neue Versuche zur Schmählerung der Rechte der Patrizier und des Senats wagte, so entschied er doch noch viele wichtige Dinge für sich selbst, ausgenommen wenn sie durch das Veto der Tribunen an das Volk gelangten. a) Noch hatte der Senat die Aufsicht über die öffentliche Religion, b) über das Aerarium, c) über die Provinzen; d) er ernannte die Gesandten, e) gab fremden den Bescheid, f) verstattete den Heerführern die Triumphe, g) und konnte bey Unruhen an die Consuln ein sie unumschränkt bevollmächtigendes Decret (Decretum ultimum oder extremum, Forma Senatusconsulti ultimae necessitatis) erlassen: h) ut operam darent ne quid detrimenti respublica caperet. Selbst die Magistrate, die doch durch ihr Amt ipso iure Senatoren waren, i) musten sich oft mit Abweichung ihrer Amtsverfahrungsart nach den Instructionen des Senats richten.

a) Dies Recht erhielt der Senat durch kein ausdrükliches Gesez, sondern es war noch aus jenen Zeiten seines grosen Ansehens geblieben.

b) Liv. IX. 46. Cic. de Div. I. 48. 54.

c) Liv. XXXVIII. 54. Cic. in Vatin. 15.

d) Cic. pro Dom. 9.

e) Liv. II. 15. XXX. 26. XLII. 19.

f) Id. VI. 26. VII. 20. XXX. 17.

g) Liv. V. 23. Cic. Phil. XIV. 4. 5.

h) Sallust. bell. Catilinar. 29. Liv. III. 4.

i) Das jus curiae, oder wie es auch die Schriftsteller nennen, das jus dicendi sententiam in Senatu war nicht mit allen Magistraturen verbunden, daher unterschied man gar wohl die Stellen die es hatten, von denen, welchen es nicht zukam. Die Innhaber der ersteren wurden Magistratus majores, die der andern Magistratus minores genannt.

§. 105.

Ueber alle diese Gegenstände hatte der Senat das Recht Schlüße zu fassen, die, wenn sie auch in der staatsrechtlichen Sprache des Römers keine Leges, doch, eben so wie diese, allgemein verbindlich waren. Nur diejenigen Schlüße, die der Senat als Gesezgeber oder als Richter in einem an ihn gebrachten Rechtsstreit machte, hieß der römische Publicist Senatusconsulta in eigentlicher Bedeutung, auch Decreta, alle übrigen aber auctoritates Senatus. a) Wenn der Senat einem Magistrat von der üblichen öffentlichen Verhandlung der Geschäfte und Akten-Publication abzuweichen, und eine gewisse Sache nach Art eines Stillgerichts zu verhandeln befahl, so nannte man diesen Befehl Senatusconsultum tacitum. b)

Das römische Staatsrecht zeigt sich in Ansehung seines Grundsazes, daß Versammlungen der Bürger

nicht anders als unter der Leitung eines competenten Magistrats erlaubt seyen, auch hier consequent, denn auch die Senatoren im weitläuftigern Sinn durften sich nicht anders versammeln, als sie musten von einem competenten Magistrat (dem das jus habendi und das cogere Senatum zustand), zur schicklichen Zeit und an einem schicklichen Orte versammelt und geleitet werden. c)

a) Zu eng ist der Begriff, wenn man unter Auctoritas Senatus blos die Bestätigung einer Staats- oder Privathandlung versteht. Cicero stüzt seine ganze Vertheidigung gegen die Anklage des Clodius auf eine Auctoritatem Senatus, und sicher wuste er doch, was Senatus auctoritas sey: — Adams Handbuch, Uebersezung p. 19. und 20.

b) Ern. Mart. Chladenius Diss. de Senatusconsulto tacito Witteb. 1743. 4.

c) Adams Handbuch p. 2-42.

§. 106.

4) Edikte der Magistratspersonen (Edicta Magistratuum.)

Alle Magistratspersonen, selbst die Priester hatten das Recht Edikte zu publiziren. Oft geschah es sogleich beym Antritt ihres Amtes um die Verwaltungsart desselben öffentlich bekannt zu machen (Edictum ordinarium) oft erliessen sie während des Lauf ihres Amtes Edikte (Edicta extraordinaria.) Diejenigen wo die Edikte ihrer Vorgänger zum Grunde ge-

legt wurden, hiessen Edicta tralatitia, die, welche sie selbst abfaßten, nova.

Die Edikte des Prätors waren die wichtigsten, weil er als Justizdirektor vieles im Prozeß änderte und neu bestimmte.

Gottl. Korte Vindiciae Praetoris et juris honorarii Lipſ. 1730.

Chriſt. Henr. Breuning Diſſ. de Praetoribus et jure honorario everſoribus juris civilis, Lipſ. 1752.

§. 107.

5) Gutachten der Rechtsgelehrten (Reſponſa prudentum).

Die Dunkelheit der Geseze, besonders mancher Stellen der 12 Tafeln machte Auslegungen nothwendig, welche nicht nur die Pontifiken, sondern auch andere Patrizier unter dem Nahmen reſponſa prudentum ertheilten. Bald begleiteten die prudentes den Rechtsbelehrung suchenden vor Gericht und entdekten dem Magiſtratui juris dicundi cauſſa conſtituto ihre rechtliche Meynung mündlich, bald übergaben sie solche der Parthey schriftlich, bald äusserten sie solche vor Zeugen, die sie dem Richter hinterbrachten. Doch war dieser keineswegs an die Befolgung eines reſponſi gebunden. a)

Io. Nic. Funccii Pr. de origine et auctoritate Prudentum apud Romanos olim juris legumque interpretum, Marb. 1754. 4.

a) Cic. pro Mur. 13. pro Caecin. 24. Senec. ep. 94.

§. 103.

Legis actiones und actus legitimi, Flavianisches Recht (jus Flavianum).

Um die Plebeier desto mehr von den Patriziern abhängig zu machen, erfanden besonders die Priester gewisse Formeln, deren sich die Partheien wörtlich bey Strafe des Verlustes ihres Rechts bedienen musten, und die man actiones legis nannte. Selbst verschiedene Privatgeschäfte musten unter der Benennung actus legitimi unter eigenen Formeln und Gebräuchen verhandelt werden. Die Pontifiken waren im Besitz dieser Geheimnisse a) und übten das Recht, den Partheien auf ihr Ansuchen die Verhaltungsregeln mitzutheilen, durch ein wöchentlich dazu deputirtes Mitglied aus, bis in der Folge dazu einige Magistratus extra ordinem authorisirt wurden, deren Befugniß man mit dem Ausdrucke Legis actionem habere, bezeichnete. Curius Flavius theilte im Jahre 449 dem Volke eine Sammlung mit b), aber die Patrizier machten sie bald durch neue Erfindungen unbrauchbar.

Höpfner im Anhang zu seinem Commentar, 3te Ausgabe pag. 902 folg.

a) Liv. IX. 46. Cic. Muren. c. II.

b) Liv. c. l. Cic. c. l.

§. 109.

6) Mores majorum.

Sie sind die lezte Quelle des Rechts, müssen aber wol von dem more majorum unterschieden werden, und begreifen alle Rechtssäze unter sich, von deren Entstehung das Volk keine sichere Nachricht hatte. Man glaubte von ihnen, daß sie mittelst einer Legis im eigentlichen Sinne sanctionirt worden seien, nur die Urkunde wäre verloren gegangen, oder man verberge sie, (wie dies oft geschah) als ein Geheimnis vor den Augen des Volks. Nie glaubte daher der Römer, daß die mores majorum sine legibus wären, und die Aristokraten fanden dabei ihre Rechnung.

Man verstand unter Mores majorum nichts weniger als das Herkommen oder ein jus, quod libera utentium voluntate oritur, L. 34. D. de Legg. Bach. L. II. c. 2. Sect. 6. Io. Gottfr. Richter Diss. de moribus majorum, Lips. 1744.

§. 110.

Verschiedenheit des Rechts in Rücksicht seines Ursprungs.

Diejenigen Grundsäze, welche durch Volksschlüsse, ihre Auslegungen von Rechtsgelehrten und durch die mores majorum entstanden, machten das jus civile s. legitimum, diejenigen aber, die sich auf die

Edikte der Magistrate begründeten, das jus honorarium aus a). Bei dem jure civili unterschied man das durch Volksschlüsse entstandene Recht als das jus civile im eigentlichen Sinne, von dem durch die andern benannten Quellen begründeten, welches man jus receptum, receptas sententias nannte.

a) das jus honorarium wird auch jus praetorium genannt, §. 7. I. de *I. N. G.* et *C.*

Staatsrecht.

§. 111.

Polizei.

Niemand durfte über 500 Joch Grundstücke besizen a). Das ehelose Leben ward, als der Bevölkerung entgegen, verboten b).

a) a. 385 Lex Sextia Licinia agraria, Liv. VI. 35. Varro R. R. I. 3.

b) per mor. majorum.

§. 112.

Kameralrecht.

Die alten Quellen der Staatseinkünfte blieben, und muste zu ihrer Vermehrung bei Freilassungen der zwanzigste Theil (vicesima manumissionum) an den Schaz (aerarium) geliefert werden a). Die Zölle wurden nun gegen ein gewisses Quantum verpachtet b).

a) 397 Lex Manlia. Die Freigelassenen selbst musten nämlich den Werth ihrer Person an Gelde bezahlen, daher Aurum vicesimarum, Liv. XXXVII. 10.

b) Leges Censoriae, Bach. L. II. c. 2. Sect. 3. §. 15.

Privatrecht.

§. 113.

Dingliches Recht.

Eigenthums-Recht.

Noch hatte eigentlich blos der Hausherr das Eigenthumsrecht, doch besaß auch schon der Haussohn Sachen eigenthümlich und abgesondert, was er im Felde erwarb (peculium castrense). Sonst gehörte der Gewinn der ganzen Familie dem Hausherrn.

§. 114.

Persönliches Recht.

Wegen des beim Darlehnsvertrag gebräuchlichen Zinswuchers ward festgesezt, daß die bezahlten Zinsen (quod usuris pernumeratum esset) vom Kapital abgezogen, und das übrige binnen drei Jahren in gleicher Quantität (aequis portionibus) abgetragen werden sollte a). Die Zinsen selbst waren nur eins b) dann c) ein halb vom hundert. Zinswucher fand durchaus nicht statt d). So haftete auch jezt der Schuldner seinem Gläubiger nur mit seinem Vermögen, nicht mehr mit seiner Person e) (§. 84).

a) a. 385 Lex Sextia Licinia, Liv. VI. 35.

b) a. 397 Lex Duillia Maenia. Liv. VII. 16. Io. Fr. Gronov. de pec. vet. III. 13. Wolfg. Paul Burgermeisters von Dryzisau Versuch einer leichten und deutlichen Anleitung zu einer gründlichen Gelahrtheit in denen in Teutschland eingeführten und hergebrachten Rechten zu gelangen, Frankfurt und Leipzig 8. p. 409-421.

c) a. 407. Liv. VII. 27. Bach. l. c. §. 17.

d) a. 412 Lex Genucia, Liv. c. l. c. 42. Bach. §. 18.

e) a. 418. Lex Poetelia Papiria, Liv. VIII. 28. Bach. §. 20.

§. 115.

Personenrecht.

Jede von den (§. 84.) genannten Personen muste einen Vormund haben, und wenn kein testamentarischer oder gesezlicher da war, so wurde einer von den Volkstribunen bestellt (Tutor dativus).

a. 443 Lex Attilia pr. I. de Attil. Tutor. Liv. XXXIX. 9.

§. 116.

Prozeß.

Die Prätoren erklärten und verbeßerten das Civilrecht, indem sie solche Geschäfte die nach demselben rechtskräftig waren, wenn es die Billigkeit erforderte, verrichteten. Dies geschah, 1) durch Erfindung gewisser Säze, die eine Parthey der andern

zur Verzögerung der Entscheidung entgegen sezt (exceptiones), 2) durch Ungültigkeitserklärung mancher dem strengen Rechte nach bestehender Handlungen und Wiedereinsezung in den vorigen Stand (restitutio in integrum), 3) suchten sie auch durch Voraussezung nicht existender Umstände gewisse Rechtssäze anwendbar zu machen (fictiones).

Dritter Abschnitt.

Vom Sturz der Erbaristokratie bis zur Eroberung von Corinth und Carthago.

Ein Zeitraum von J. d. St. 467 — 608, vor Christo 286 — 145.

---

§. 117.

Geist und Beschäftigung des Volkes.

Kriegerischer Muth belebte iezt die siegreichen Römer, die sich Italien, Sicilien, Sardinien, Corsika und einen grosen Theil von Spanien, Griechenland und dem Athenienfischen Gebiete unterwarfen. Alle Gewerbe lagen dagegen gänzlich nieder, und der einreissende Luxus drohte dem Nationalgeist ein nahes Ende.

§. 118.

Staatsverfassung in Hinsicht der Aemter und der Gerichtsverfassung. Centumviralgericht.

Die Zahl der Quästoren ward auf 8 erhöht und das Alter der Kandidaten bestimmt a). Ein Praetor peregrinus entschied jezt die Streitigkeiten der Fremden in Rom b). Weil aber der Praetor urbanus bei der so grossen Bürgerzahl die häufigen Privatstreitigkeiten in seinen Privatgerichten allein nicht entscheiden konnte, so gab man ihm 105 Männer (centumviros) zu, die unter seinem Vorsiz das Centumviralgericht (judicium centumvirale) bildeten, und die er bei wichtigen Rechtsfällen alle, bei minder bedeutenden nur zehen (decemviri,) oft nur einige (Recuperatores) zuzog c).

a) a. 489 Lex. Titia. Cic. pro Muren. 8. Lex Marcia de censura bis non petenda. a. 573. Lex Cornelia Baebia de ambitu. a. 595. Lex incerta de ambitu. Bach. §. 44. a. 574. Lex Villia annalis. B. §. 39. A. Fr. Schott. Diss. de Lege Villia annali, in Opusc. jurid.

b) a. 527. 557.

c) Bach. §. 29.

Siccama de judicio centumvirali Lib. II. aux. C. Fr. Zepernick. Halae 1766. 8.

§. 119.

Quaestiones perpetuae.

Der Praetor urbanus und peregrinus verwalteten ihre gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten, die vier übrigen Praetoren aber musten die öffentlichen Volksgerichte (judicia publica) dirigiren, hiesen Quaesitores und die Gerichte selbst Quaestiones perpetuae. a) In wenigen Fällen übernahm der Senat oder das Volk selbst die Untersuchung, oder es wurden dazu besondere Commissarien ernannt (qui extra ordinem quaerebant). b) Die Provocation an das Volk wurde dadurch nicht aufgehoben c). In diesen Quaestionibus konnte iedermann als Kläger auftreten, die Patronen waren zur unentgeldlichen Vertheidigung ihrer beklagten Clienten verbunden d).

Die erste Quaestio perpetua wurde im Jahre 605 wegen Erpreßungen der Gelder angestellt e).

a) Cic. pro Cluent. 29. Liv. IV. 51. XXXVIII. 55. Salluft. Iug. 40. Cic. Brut. 26.
b) Cic. Att. I. 13. 14. 16. pro Mil.
c) a. 557 Lex Porcia. Bach. §. 36.
d) Bach. §. 23. a. 550. Lex Cincia. Bach. §. 35.
e) Lex Calpurnia repetundarum. Cic. Verr. 4. Brut. 27. Off. II. 21.

§. 120.

Gerichtsbrauch (Disputatio fori) Responsa prudentum u. s. w.

Da die Ueberlassung der Amtsgeschäfte einer Magistratur der einzelnen Magistratsperson allein bedenklich war, und das ofte Wechseln im Amt bey der Unvollständigkeit des so sehr auf dem Gerichtsbrauch der einzelnen Tribunalien beruhenden Rechts, Verwirrung hervorbrachte, so ordnete der Senat allen Magistraten fortdauernde Beistände zu, und bestimmte welche Geschäfte der Magistrat allein, und welche er nur mit deren Zuziehung behandeln könne. So bildeten sich die Magistraturen zu stehenden Gerichtshöfen, wo denn der Abgang eines Mitglieds auf den Geist des Geschäftsganges keinen nachtheiligen Einfluß mehr hatte. Die Fälle worüber die Geseze schwiegen, entschied nun das Consilium ein wie allemal und diese Schlüße nannte man, weil die Mitglieder Prudentes hiesen, Responsa prudentum, das daraus entstandene Recht Disputatio fori, Res judicatae, jus receptum, jus commenticium.

Bach. L. II. c. 2. Sect. 5. Heinecc. Hist. jur. L. I. §. 50. 51. 52.

§. 121.

Polizei.

Dem Luxus wurde durch mehrere neue Verordnungen der Sittenpolizei wegen der Kleidertracht, a) des Aufwands bey Mahlzeiten, b) und durch die Bestimmung, wie gros ein Senator ein Schiff halten dürfe c), Einhalt gethan. Die Gesundheitspolizei gewann durch das Verbot der Beerdigung in der Stadt, d) die Gewerbpolizei durch die Heimkehr der Bundesgenossen, e) die Landpolizei durch Grenzberichtigung und Separation der Grundstücke, f) die Sicherheitspolizei durch das Verbot der Einbringung wilder Thiere, g) nach Italien.

a) a. 534 Lex Metella de falloribus. Bach. §. 32. a. 539 Lex Oppia de cultu mulierum. Liv. XXXIV. I. Tac. Annal. III. 33. Hoffmanni Diss. de Lege Oppia, Francof. 1736.

b) a. 573 Lex Orchia sumtuaria. Bach. §. 38. a. 593 Lex Fannia sumtuaria. Gell. II. 24. Bach. §. 43.

c) a. 536. Lex Claudia. B. §. 33.

d) a. 494. SC. ne quis in urbe sepeliretur. B. §. 198.

e) a. 577. Lex Claudia de sociis. *B.* §. 40.

f) a. 589 Lex Mamilia de regundis finibus agrorum B. §. 42. Car. Saxe Diss. ad Legem Mamiliam, Ultraj. 1779.

g) SC. de feris Africanis, Plin. H. N. VII. 17.

Privatrecht.

§. 122.

Dingliches Recht.

Eigenthums und Erbrecht.

Die Veriährung ward als Erwerbmittel gestohlner Sachen durchaus verboten a).

Die sonst jedem zustehende Befugnis willkührlich über sein Vermögen zu testiren, ward des Misbrauchs und der häufigen Erbausschlagungen wegen, dahin eingeschränkt, daß ausser gewissen Personen, niemand über 1000 As legirt werden konnte a*). Weibspersonen konnten von einem Testator bestimmten Vermögens (census) nur auf den vierten Theil des Nachlasses zu Erben eingesezt werden, als Legat aber die Hälfte bekommen b). Zur Hintergehung dieses Gesezes erfand man die Fideikommisse, weshalb sie auch nicht verbindlich waren.

Testamente, worinn die Notherben (heredes sui et necessarii) ohne Anführung einer rechtmässigen Ursache enterbt waren, konnten als pflichtwidrig angefochten werden (querela inofficiosi testamenti) c), und wurden Testamenta rescissa genannt.

Ein Testament, welches eines innerlichen Mangels wegen gleich vom Anfang an nicht galt, hieß Testamentum nullum d).

Ein Testament, welches eines äusserlichen Mangels wegen vom Anfang ungültig ist, war ungesezmäsig, Testam iniustum e).

Ein Testament welches wegen der Geburt eines Postumi ungültig, oder vom Testator selbst aufgehoben wird, hieß Testamentum ruptum f).

Ward ein Testament wegen der Capitis Deminution des Testators ungültig, so nannte man es Testamentum irritum g).

Geht der lezte Wille nicht in Erfüllung, und der Grund liegt im Erben, so ist er ein Testamentum destitutum h).

Manche Legate galten, wenn sie auch die Summe nicht überstiegen, unter gewissen Umständen doch nicht i).

a) A. 557 Lex Attina, Bach. c. I. §. 36.
a*) A. 571 Lex Iuria testamentaria, Bach. §. 97.
b) A. 585 Lex Voconia testamentaria, Franc. Balduini ad Leg. Vocon. etc. Comm. Halae 1730. 8. p. 1 - 17.
c) bis h) Höpfner im Commentar Lib. II. Tit. 17.
i) Regula Catoniana, Catoniana sententia, Catoniana. Tit. Dig. de regula Catoniana.

§. 123.

Persönliches Recht.

Darlehnsvertrag.

Die Gesetze gegen den Zinnswucher verpflichteten bis jezt nur die röm. Bürger. Um der daraus ent-

standenen Umgehung der Geseze abzuhelfen, wurden sie auch auf die Bundesgenossen ausgedehnt.

A. 561 Lex Sempronia de rebus cudilis, Bach. c. I. §. 37.

§. 124.

Personenrecht.

Vormundschaftsrecht.

Jezt erhielten nur lüderliche und unvernünftige Minderjährige einen Vormund. Die Zeit der Minderjährigkeit selbst wurde auf fünf und zwanzig Jahre gesezt, unter welchem Alter niemand einen gültigen Vertrag machen konnte (stipulari) und bei Betrug (dolo malo) die Restitutio in integrum statt fand.

Anno 490 Lex Laetoria de circumscriptione adolescentum. Bach. §. 27. Io. Gottlob Seger historia juris Romani de tutelis et curatelis, Lips. 1760.

§. 125.

Prozeß.

Noch immer waren Formulare von Patriziern erfunden, das Mittel, die Plebeier von ihnen abhängig zu erhalten, sie wurden aber in einer vollständigeren Sammlung nebst den 12 Tafelgesezen und einen Commentar von Sextus Aelius Cattus 552 dem Volke mitgetheilt und jus Aelianum, Tripertita Aelii genannt.

Vierter Abschnitt.

Geschichte des R. Rechts von Carthagos Eroberung bis an die dauernden Diktaturen.

Ein Zeitraum vom Jahr d. St. 608 — 672. Vor Christo 145 — 81.

§. 126.

Geist und Beschäftigung des Volks.

Der steigende Luxus verschlimmerte die Sitten, doch gewannen die Römer an wissenschaftlicher Bildung a) und Kriegskunst, der mit dem Feldbau die Nahrungsquelle der ganzen Nation war.

a) Edictum Censor. de rhetorum scholis zwischen 612-614.

§. 127.

Militair.

Vor dem siebenzehnten Jahre konnte niemand zum Soldatendienst gezwungen werden, auser dem Sold erhielt das Militair Montour auf Kosten des Staats a) und die Lateiner, die bey der Armee dienten, wurden gelinder behandelt b).

a) A. 631 Lex Sempronia militaris sacrata. Bach. §. 54.

b) A. 633 Lex Livia de sociis latini nominis. Id. §. 56.

§. 128.

Staatsverfassung.

Eingriffe der Reichern zerrütteten die demokratisch aristokratische Regierungsform der vorigen Periode; dazu würkten innerliche Unruhen misvergnügter Bundesgenossen a) die endlich durch ihre Aufnahme zu römischen Bürgern b) gestillt wurden.

a) Lex Iunia de peregrinis a. 628. Bach. §. 53. A. 659 Lex Licinia Mucia de civitate. Bach. §. 68.

b) A. 664 Lex Iulia de civitate. Bach. §. 69. A. 665 Lex Plautia ejusd. arg. Bach. §. 70.

§. 129.

Staatsämter.

Es waren noch die alten, doch saßen jezt alle Volkstribunen im Senat a) und war überhaupt zwischen beyden Ständen bey der Besezung öffentlicher Stellen kein Unterschied mehr. Die Provinzen für die Consuln sollten immer ein Jahr vor ihrer Erwählung bestimmt werden b); unerlaubte Mittel zur Gelangung zum Amt wurden durch neue Geseze c) verboten.

a) A. 624 Lex Atinia. Bach. §. 52.

b) A. 632 Lex Sempronia de provinciis ordinandis. Cic. de prov. Conf. 2. pro Balbo 27. Bach. §. 55.

c) A. 635 Lex Maria de ambitu. Cic. Legg. III. 17. Plutarch. in Mar. p. 407. A. 659 Lex Licinia. Cic. Agr. II. 8. dom. c. 20. Bach. §. 68.

§. 130.

Gerichtsverfassung.

Die höchste Kriminaljustiz hatte das Volk a). Die Richter wurden anfänglich aus den Rittern b), dann auch aus den Senatoren c), endlich aber wieder d) aus ersteren allein erwählt, und die Bestechungen in den Gerichten streng verboten e).

a) A. 631 Lex Sempronia. Bach. §. 54.

b) A. 632 Lex Sempronia judiciaria. Bach. §. 55.

c) A. 648 Lex Servilia judic. Bach. §. 62.

d) A. 654 Lex Servilia judic. id. §. 65.

e) A. 632 Lex Sempronia de falso judicio. Bach. §. 55.

§. 131.

Quellen des Rechts.

Sie blieben alle wie in der vorigen Periode, nur durfte der Vorschlag zu einem Centurienschlusse nicht mehrere Gegenstände enthalten (per saturam ferre), muste drey Markttäge lang (per trinundinum) öffentlich angeschlagen a) und das Gesez selbst von den Senatoren eidlich bestätigt werden b). Auch wurde auf den Volksversammlungen statt des mündlichen Votirens die stille Stimmung bis in einem einzigen Fall c) dann aber d) allgemein eingeführt. Die Ordnung in

welcher die Centurien votirten, wurde durchs Loos entschieden. e)

a) A. 656 Lex Caecilia Didia. Bach. §. 66.

b) A. 652 Lex Apuleia. Flor. III. 16. Bach. §. 64.

c) A. 615 Lex Sabinia et A. 617 Lex Caſſia tabellaria. Bach. §. 49. 50. A. 623 L. Papiria tabell. Bach. Bach. §. 51.

d) A. 647 Lex Coelia tabellaria. Bach. §. 61.

e) A. 631 Lex Sempronia de confuſis centuriarum ſuffragiis. Bach. §. 54.

Weil Comitia nothwendig uno die angefangen, und beendigt werden muſten, dies aber bey der ſo groſen Zahl der Stimmenden nicht möglich war, ſo nahmen die Römer zu der Eintheilung der Zeit in tempus continuum et utile ihre Zuflucht.

§. 132.

Kriminalrecht.

Zu den Verbrechen rechnete man Blutſchande a). Deſertion aus dem Felde b), Aufwiegelung der Bundesgenoſſen gegen den Staat c) und Wiederſezlichkeit gegen die Geſezgebung d) waren Maieſtätsverbrechen. Die Verweigerung der eidlichen Beſtätigung eines Volksſchluſſes (§. 131) wurde mit dem Verluſt des Amtes und am Gelde beſtraft e). Auf Gewalthätigkeiten war die Todesſtrafe f), auf falſche Anklage Brandmarkung geſezt g).

a) A. 641 Lex Peducaea de inceſtu. Bach. §. 60.

b) A. 652 Lex Apuleia de majeſtate. id. §. 64.

c) A. 664 Lex Varia de majestate. B. §. 69.

d) A. 652 Lex Apuleia. Bach. §. 64.

e) A. 652 Lex Apuleia. B. c. l.

f) A. 665 Lex Plautia de vi. B. §. 70. Durch dieses Gesez ward auch die Verordnung gemacht, daß gewaltthätig beseßene Sachen nicht verjährt werden sollten.

g) Lex Remmia de calumniatoribus.

§. 133.

Polizei.

Die Verschwendung bei Gastmahlen schränkten mehrere Geseze ein a). Niemand durfte mehr als 500 Joch Ländereien besizen (§. 111), was einer darüber besaß, theilten drei Commissarien, dann aber zehen (Decemviri agris dividundis), unter die Unbegüterten b). Man beßerte die Landstrassen aus, und sezte Meilenzeiger c) führte Kolonien aus Rom d) hob in gewisser Rüksicht das Verbot wilde Thiere einzuführen auf e) und der Senat muste um wohlfeilen Preiß, aber nur temporär, Getraid unter die Armen austheilen f).

a) A. 611. Lex Didia sumtuaria. Bach. §. 47. A. 639 Lex Aemilia cibaria. B. §. 58. A. 657 Lex Licinia sumtuaria. B. §. 67.

b) A. 631 Lex Sempronia agraria. B. §. 54. A. 632 Lex Livia. B. §. 56.

c) A. 631 Lex Sempronia viaria. B. §. 54.

d) A. 632 Lex Livia de coloniis. B. §. 56.

e) A. 640 Lex Aufidia de feris africanis. Plin. H. N. VIII. 17.

f) A. 631 Lex Sempronia frumentaria. B. §. 54.

§. 134.

Kameralrecht.

Schlecht standen die Einkünfte des Staats, alles arbeitete zu ihrer Verringerung. Man lies dem Volke die Steuer (vectigal) von den unter sie vertheilten (§. 133) Ländereien a), selbst die Pachtgelder von dem Staatseigenthum (agro publico) nach b). Das Silbergeld wurde mit dem achten Theil Erz versezt c).

a) A. 632 Lex Livia Plutarch. Grach. p. 838.

b) A. 647 Lex Thoria agraria. B. §. 61.

c) Plin. XXXIII. 53.

§. 135.

Religion.

Die Priester wurden auf den Volksversammlungen gewählt a), und Menschenopfer vorboten b), überhaupt verfeinerten sich durch Einfluß der griechischen Philosophie die Principien der Religion, doch nur unter wenigen, denn der Volkshaufe selbst, wurde

noch immer durch Aberglauben in Hinsicht seiner Meinungen gelenkt.

a) A. 650 Lex Domitia de sacerdotiis. B. §. 63.

b) A. 656 SC. de homine non immolando. Plin. XXX. 1.

Privatrecht.

§. 136.

Dingliches Recht.

Erbrecht.

War jemand unter einer Bedingung zum Erben eingesezt, so erhielt er zwar die Erbschaft, muste aber wegen ihrer Erfüllung Caution leisten a).

Jedem Hausvater stand es frey, auf den Fall, wenn sein Kind in der Unmündigkeit sterben würde, einen andern zum Erben einzusezen (substitutio pupillaris) b).

Ein unmündiges Kind, dem die Verwandten quaestionem status machten, ward unter einer gewissen Bedingung in den Besiz des väterlichen Vermögens gesezt (bonorum possessio) c).

a) Cautio Muciana. Jac. Cujacii observ. et emend. Halae 1737. obs. 14. Gregor. Maiansii disput. jur. civ. Lugd. Bat. 1752. disp. 40. Fr. Balduini jurisprudentia Muciana, Halae 1729. 8.

b) Judicium Curianum de indole pupillaris substitutionis zwischen 659-662.

c) Edictum Carbonianum zwischen 664-667. Gust. Hugo Commentatio de bonorum possessionibus, Halae 1788. 4.

§. 137.

Persönliches Recht.

Darlehnsvertrag.

Die Obligatio des Schuldners gegen seinen Gläubiger gieng nur auf die Bezahlung des vierten Theils der Forderung.

a) A. 688 Lex Valeria de aere alieno, Bach. c. I. §. 71.

§. 138.

Prozeß.

Die Gerichte wurden eigentlich an bestimmten Tagen, doch in gewissen Fällen a) selbst an Festtagen gehalten;

Abwesende in Staatsangelegenheiten b) und Magistrate c) konnten nicht angeklagt werden.

In den Gerichten über Gelderpressungen (de repetundis) fand zwar anfänglich d) kein zweites Verhör statt (ne reus comperendinaretur), doch in der Folge e).

Die ganze gerichtliche Verhandlung beruhte so wie viele Privathandlungen noch auf Formeln, die die Rechtsgelehrten täglich vermehrten. So kamen jezt zur Vermeidung des Betrugs beim Kauf und Verkauf gewisse Formeln f) (Leges Manilianae venalium vendendorum), und auch in Hinsicht des Erbrechts gewisse Rechtsmittel (actiones Hostilianae) g) auf.

a) A. 652 Lex Lutatia de vi. Bach. §. 64.
b) A. 614 Lex Memmia de absentibus reip'. caussa, B. §. 48.
c) A. 654 Lex Servilia judiciaria. B. §. 65.
d) A. 648 Lex Acilia de repetundis. B. §. 62.
e) A. 654 Lex Servilia repetundarum. B. §. 65.
f) Cic. Orat. I. 5. 58. Varr. R. R. II. 5.
g) Cic. Or. I. 57.

Fünfter Abschnitt.

Geschichte des Röm. Rechts von der dauernden Diktatur des Sulla bis auf den Sieg des Oktavians in der Schlacht bey Actium.

Ein Zeitraum vom Jahr der St. 672-723. vor Christo. 81-30.

---

§. 139.

Geist und Beschäftigung des Volkes.

Schwelgerei und Luxus nahm bey den Reichen immer mehr zu, von ihrer Unterstüzung abhängig würdigten sich auch die Armen zu den niedrigsten Handlungen herab. Eroberungssucht beherrschte die ganze Nation, die nicht allein ganz Gallien, sondern auch viele andere Provinzen unterjochte. Die Wis-

senschaften stiegen auf die Stufe der höchsten Kultur, Philosophie und Recht ward in Schriften bearbeitet und der Trieb zur Ausbildung durch Belohnung gelehrter Männer erhalten. a)

a) Sueton. Jul. c. 42.

§. 140.

Staatsverfassung.

Bürgerkriege und Verschwörungen erschütterten das innere des Staats und vernichteten seine bisherige Verfassung. Im Jahre 672 ward Sulla zum beständigen Diktator (Dictator perpetuus) erwählt a), nach seinem Tod (676) verband sich Crassus, Pompeius und Caesar im Jahre 694. Crassus fiel in der Schlacht und der Krieg zwischen Caesar und Pompeius endigte sich durch die Niederlage des leztern. Nun trat Caesar als bleibender Consul, Dictator perpetuus und mit andern Titeln auf, ward aber bald ermordet und die Diktatur auf immer abgeschafft. Antonius, Lepidus und Oktavian errichteten einen Triumvirat (Triumviratus reipublicae constituendae), aber neuer Bürgerkrieg unter ihnen endigte sich durch den Sieg des Oktavians über seine Nebenbuhler.

a) A. 672. Lex Valeria. Cic. pro Rosc. Amer. 43. de Leg. I. 5. c. Rull. III. 2.

§. 141.

Staatsaemter.

Unter dem Sulla wurden zwey neue Präturen errichtet und die Zahl der Quästoren a) auf 20 erhöht. Nach seinem Tode kamen die Tribuni aerarii auf. Caesar hob sie wieder auf, vermehrte die Zahl der Prätoren nach und nach bis 16 b), sezte zwey Aediles cereales c), und vermehrte die Quästoren bis vierzig d). Ueber die Wahl der Censoren war ein nicht lange geltendes Gesez da e).

a) Tacit. Annal. XI. 22.
b) Dio. XLII. 51. XLIII. 47. 49. Tacit. Hist. III. 37.
c) Suet. Jul. 41. Dio. XLIII. 51.
d) Dio. XLIII. 47.
e) A. 696. Lex Clodia de censura. Bach. §. 86. A. 702. Lex Caecilia. Dio. XL.

§. 142.

Die Provinzen hatten besondere Magistrate, die nach Art des Sempronischen Gesezes (§. 129) besezt wurden und von gewisser Dauer waren a). Die Volkstribunen wurden vom Sulla b) sehr eingeschränkt, erhielten aber nach ihm anfänglich c) einen Theil, bald aber d) dem ganzen Umfang ihrer Rechte wieder.

a) A. 673. Lex Cornelia de provinciis ordinandis. Sigon. de antiq. jur. prov. III. 11. A. 687. Lex Cornelia de legationibus. Cic. ad Q. Fr. II. 12.

A. 695

A. 695. Lex Julia de prov. ord. Bach. §. 84.
A. 702. Lex Pompeia de provinciis. Dio. XL.

b) A. 673. Lex Cornelia Tribunitia. Bach. §. 75.

c) A. 679. Leges Aureliae. Ascon. in Cic. Fr. Cornel. I.

d) A. 684. Lex Pompeia de tribun. potest. restituenda. Cic. Act. I. Verr. 15.

§. 143.

Gerichtsverfassung.

Sulla vermehrte die öffentlichen Gerichte (quaestiones perpetuas a), die nach wie vor von den Prätoren gehalten wurden. Die Richter selbst wurden blos aus den Senatoren b), nach seinem Tod c) auch aus den Rittern und Tribunis aerarii, doch aber nur aus den reichsten dieser Stände d) genommen (Decuriae judicum e). Als Cäsar diese Tribunen aufhob, geschah die Wahl nach verschiedenen Vorschriften aus Senatoren und Rittern f).

a) Quaestiones de sicariis, veneficiis, parricidio et falso. Bach. §. 74. Lib. II. c. 2. Sect. I.

b) A. 673. Lex Cornelia de judiciis. B. c. l. Tac. Annal. XI. 22.

c) A. 684. Lex Aurelia (Cotta) judiciaria. B. §. 79.

d) A. 699. Lex Pompeia judiciaria. B. §. 87.

e) Jo. Tob. Krebsii Diss. de Decuriis judicum apud Romanos, Lips. 1744. 4.

f) A. 708. Lex Julia judiciaria. Cic. Phil. I. 8. Suet. Caes. 41.

§. 144.

Quellen des Rechts.

Sie blieben wie in der vorigen Periode. Die Promulgation eines Gesetzes per trinundinum wurde nun nachdrücklichst verordnet a), und die solutio legis konnte zwar vom Senat, aber nicht anders, als in einer Versammlung von 200 Mitgliedern geschehen b). Das jus honorarium erhielt dadurch mehr Beständigkeit, daß die Prätoren bey der Verwaltung der Rechtspflege nicht von der Vorschrift abweichen sollten, die sie sich selbst beim Antritt ihres Amtes gemacht hatten c) (ut praetores ex edictis suis perpetuo Jus dicant). Von nun an waren die Prätorischen Edikte lauter annua et ordinaria. Die Rechtsgelehrten brachten verschiedene neue Sätze auf.

a) A. 692. Lex Licinia Junia de trinundino. Bach. §. 83.

b) A. 687. Lex Cornelia de numero Senatorum. Dio. XXXVI. p. 19.

c) eod. a. Lex Cornelia de edictis perpetuis. B. §. 80.

§. 145.

Kriminalrecht.

Verbrechen waren Mord, besonders Verwandtenmord a), Giftmischerei b), Aufwieglung c), Bestechung *), Erpressungen d), Verfälschung der Testamente, Handschriften und Münzen e), Injurien f), Gewaltthätigkeiten g) und Erschleichung eines öffentlichen Amtes h). Die Strafen waren Verbannung

(interdictio ignis et aquae), und Confiscation des Vermögens ganz oder zum Theil.

a) A. 673. Lex Cornelia de caede et parricidiis. Bach. §. 74. A. 699. Lex Pompeia de parricidiis. B. §. 87.

b. c*) A. 673. Lex Cornelia de veneficiis, coitionibus, corruptis iudiciis.

d) Lex Cornelia repetundarum. B. §. 75. A. 695. Lex Iulia de repetundis. B. §. 84.

e. f) Lex Cornelia de falso, testamentaria, numaria, de injuriis.

g) Lex Cornelia de injuriis. A. 708. Lex Iulia de criminibus imprimis de vi et maiestate. B. §. 91.

h) A. 687 Lex Acilia Calpurnia de ambitu. B. §. 80. A. 691 Lex Tullia de ambitu. Cic. Mur. 23. 32.

Die Lex Cornelia de proscriptis kann als ein blos temporäres Strafgesez und Ausfluß der Rache des Sulla nicht unter die bleibenden gesezt werden. Er erklärte dadurch seine Gegner als Feinde des Staats in die Acht und vogelfrei, ihrer Güter verlustig und ihre Kinder zur Erhaltung öffentlicher Aemter unfähig. Bach. §. 73.

§. 146.

Polizei.

Der Luxus der reichern Römer wurde durch mehrere Geseze a) eingeschränkt und den dadurch leidenden Armen durch Getraidaustheilung b) und Vertheilung gewisser Ländereien c) aufgeholfen. Zur Beförderung der Bevölkerung musten die Fremden in ihre Provinzen zurück d), die Bürger Roms selbst,

konnten sich in einem gewissen Alter nicht willkürlich entfernen e). Zur Erleichterung der Gewerbe wurden die Wege verbessert f).

a) A. 673 Lex Cornelia sumtuaria. Bach. §. 75. A. 676 Lex Aemilia cibaria. Macrob. Sat. II. 13. Gell. II. 24. Plin. VIII. 57. Aurel. Vict. de vir. illustr. 72. A. 678 Lex Antia sumtuaria. Gell. II. 24. Macrob. II. 13. A. 708 Lex Iulia sumtuaria. Bach. §. 92.

b) A. 681. Lex Cassia Terentia frumentaria. Id. §. 78. A. 696 Lex Clodia frumentaria. Cic. pro Sext. 25. Ascon. in Cic. A. 704. Lex Scribonia alimentaria. Cic. ad. Div. VIII. 6.

c) A. 695 Lex Iulia agraria. B. §. 84.

d) A. 689 Lex Papia de peregrinis. B. §. 81.

e) A. 708 Lex Iulia. B. 92.

f) A. 673 Lex Cornelia agraria. Hygin. de limit. ed. Goes. p. 152. A. 704 Lex Scribonia viaria. B. §. 89.

§. 147.

Kameralrecht.

Die Pachtgelder wurden wieder ordentlich (§. 134), jedoch unter einem grosen Nachlaß g) eingeliefert. Zur Bestreitung der Wegreparatur-Kosten musten Reisende an den Staat einen Zoll entrichten a). Um die Circulation des Geldes zu befördern, durfte niemand über eine bestimmte Summe baar bey sich liegen haben b).

g) Suet. Jul. 20. Cic. pro Planc. 14. Dio XXXVIII. 7.

a) Cic. ad Att. VI. I.

b) A. 705 Lex Julia. Dio. XLI. p. 171. Tacit. Annal. VI. 16.

§. 148.

Religion und Zeitrechnung.

Die Priester wurden nun wieder (§. 135) von ihren Kollegen erwählt a), und selbst Abwesenden konnten diese Stellen ertheilt werden b). Cäsar theilte das Jahr nach der, den Unterschied des alten und neuen Styls abgerechnet, noch jezt in allen christlichen Ländern statt findenden Rechnung ein c).

a) A. 673 Lex Cornelia de sacerdotiis, Bach. §. 74. A. 691 Lex Atia de sacerdotiis. Dio. XXXVII. 37.

b) A. 708 Lex Julia de sacerdotiis. Cic. ad Brut. 5.

c) Adams Handbuch p. 885.

Privatrecht.

§. 149.

Dingliches Recht.

Eigenthumsrecht.

Wer eine Sache als eigenthümlich haben wollte, muste sie nicht durch Gewalt und Furcht an sich gebracht haben a). Zur Melioration der Landgüter muste jeder eine bestimmte Summe darein verwenden, nur in Ansehung seines übrigen Vermögens war sein Verfügungsrecht uneingeschränkt b). Dagegen wur-

de der Besiz und Werth der Landgüter dadurch gesichert, daß daran keine Dienstbarkeit durch Verjährung erworben werden konnte c).

a) Vermöge eines Edikts des Prätors Oktavius.

b) A. 705 Lex Julia de modo credendi possidendique intra Italiam. Bach. §. 90.

c) A. 720 Lex Scribonia de usucapione servitutum. B. §. 94. Zu Ciceros Zeiten scheint die Verjährung Statt gefunden zu haben, pro Caecin. 26. Ge. Fr. Walch hist. tam usucapionis quam praescriptionis adquisitivae servitutum, Goett. 1794. 8.

§. 150.

Erbrecht.

Es blieb zwar die alte Art per aes et libram zu testiren, doch kamen jezt auch Prätorische Testamente (Testamenta Praetoria) auf, indem die in einem von 7 Zeugen untersiegelten Testamente eingesezten Erben gegen die Strenge des Rechts die Erbschaft erhielten (bonorum possessio secundum tabulas a).

Weil die Art der Testamente in procinctu nicht mehr üblich war, so erhielten die Soldaten von neuem das Recht Testamente ohne Feierlichkeiten (Testamenta militaria) zu machen b).

Das Recht der Testamentifaction blieb nach wie vor ein Vorrecht der Bürger, doch erhielt man auch die Testamente der gefangenen Bürger durch die Fictio Legis Corneliae c). Man suchte überhaupt

jeden lezten Willen aufrecht zu erhalten, deshalb wurden auch die Legate, die auf viererlei Art hinterlassen werden konnten d), durch die Einführung der Falcidischen Quarte e) eingeschränkt. Doch kam den Erben das jus deliberandi und das beneficium abstinendi zu.

Die Rechte des Testators blieben in Rüksicht der Enterbung der Hauserben, doch kam zwischen der Enterbung der Söhne, Töchter und Enkel ein Unterschied auf. So konnte man auch iezt die Postumos alienos die bisher durchaus nicht eingesezt werden durften, als Postumos Aquilianos unter einer Bedingung instituiren f).

a) Cic. in. Verr. I. 45. Trekell de orig. et progr. testament. c 3. §. 38. Puffendorf Obs. Tom. I, obs. 138. Hugo Diss. cit.

b) Trekell c. 2, §. 21. Schott Diss. de testamento in procinctu Facto, in Opusc. p. 126.

c) Heinecc. Hist. jur. I. §. 92. Bach. Lib. II. c. 2. Sect. I. § 74. Paull. Sent. recept. Lib III. T. 4. §. 18.

d) per vindicationem, damnationem, praeceptionem und sinendi modo. — Rechtliche Wirkungen dieses Unterschieds.

e) A. 714 Lex Falcidia testamentaria. Bach. c. l. §. 93.

f) L. 29. D. *de lib. et post.* Trekell c. 3. §. 67.

§. 151.

Persönliches Recht.

Darlehnsvertrag.

Er fand unter den römischen Bürgern, aber unter diesen und den Provinzialen nicht so statt, daß erstere Gläubiger der lezteren gewesen wären a). Die Obligatio aus diesem Vertrage ward auf zwölf vom hundert (usurae centesimae) festgesezt d). Unvermögende Schuldner wurden durch Abtretung ihrer Güter (cessio bonorum) von der Schuld befreit c)

a) A. 687 Lex Gabinia de foenore. Cic. ad Att. V. 21. VI. 2.

b) A. 703 Lex de centesimis perpetuo foenore ducendis. Cic. ad Att. V. 21. Noodt de foenore et usuris II. 4.

c) A. 705 Lex Iulia de aere alieno, Heinecc. Hist. jur. I. §. 98. Bach. Lib. II. c. 2. Sect. 1. §. 90.

§. 152.

Prozeß.

In den Gerichten über Erpreßungen (de repetundis) in welchen iezt ein zweites Verhör statt fand a), (§. 138) konnten die Partheien ieden verdächtigen Richter b), in den übrigen aber nur drei verwerfen und der Beklagte (reus) konnte bestimmen, ob die Sentenz mündlich oder durch Stimmzeichen (per tabulas) abgefaßt werden sollte c).

In den Gerichten über Amtserschleichungen (de ambitu) wurde das bisherige Verfahren durch Bestimmung ihrer Dauer und anderer Umstände abgeändert d).

Die Verhandlung rechtlicher Geschäfte war noch immer streng an Formulare gebunden; so war die Acceptilation ein feierlicher Akt, und auch solche obligationes, die ohne Formel entstanden waren, musten, wenn sie durch die Acceptilation aufgehoben werden sollten, durch eine gewisse Handlung (Stipulatio Aquiliana) in eine Formular-Obligation (verborum obligatio) verwandelt werden e).

So muste man auch dem Betrug beim Kauf und Verkauf durch gewisse Formeln vorbeugen (Formulae doli mali) f). Zur Sicherheit des Besizes gab der Praetor die Interdicta. Auch kam die Publizianische Klage g), die actio rei uxoriae h), die Anwendung verschiedener Klagen auf uneigentliche Fälle (actiones utiles) und das dominium litis auf.

a) A. 673 Lex Cornelia repetundarum. Bach. Lib. II. c. 2- S. 1. §. 75.
b) A. 695 Lex Vatinia de repetundis. Cic. Vatin. II.
c) A. 673 Lex Cornelia de judiciis. Cic. Verr. II. 31. Cluent. 20.
d) A. 702 Lex Pompeia de ambitu. Bach. c. l. §. 88.
e) Heinecc. Hist. jur. I. §. 147. Bach. II. c. 2. S. 4. §. 10. §. 2. I. *quib. mod. oblig. toll.*

f) Cic. Nat. Deor. III. 30. de off. III. 14. L. 1. §. 1. D. de dolo malo. Heinecc. c. l.

g) Ed. Publicii Praetoris. Tit. D. de Publiciana in rem actione. H. Reinoldi Opusc. jurid. adhuc rar. cura Jo. Fr. Jugleri, Lugd. Bat. 1755. 8. p. 358. sqq.

h) Gell. N. Att. IV. 3.

Drittes Kapitel.

Geschichte des Römischen Rechts unter den Kaisern.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Röm. Rechts vom August bis zum Hadrian.

Ein Zeitraum vom Jahr d. St. 723 — 870 vor Christo 30 — 117 nach dessen Geburt.

---

§. 153.

Geist und Beschäftigung des Volkes.

Der Nationalkarakter sank an Sittenlosigkeit immer tiefer und vergebens strebte die Tugend in einigen Versuchen hervor a). Doch war der Römer noch tapfer und sein Geist bildete sich durch Wissenschaften und Künste, besonders ward Schiffarth und Handlung durch Begünstigung blühend b).

a) Juven. X. 80.

b) Lex Rhodia de jactu. Bach. Lib. II. c. 2. S. 2. §. 98. Heinecc. Hist. jur. I. §. 294-296. Fr. Balduini comm. ad L. Vocon. Falcid. Iul. Pap. Popp. Rhodiam cet, Halae 1730. 8. SC. Claudianum, Heinecc. I. §. 216. Bach. III. c. 1. S. 3. §. 23.

§. 154.

Errichtung des Prinzipats.

Zur Herstellung der zerrütteten Verfassung errichtete man eine Magistraturam populi romani, die ihrem Inhaber, als die höchste Staatswürde, auf gewisse Zeit a) übertragen werden sollte. Man gab sie unter dem Nahmen Principat (Principatus) dem Oktavian durch ein Centuriengesez b), der den Nahmen Augustus c) erhielt, und damit bis 741 d) das Volkstribunat, das Proconsulat, die Praefecturam morum und das höchste Pontifikat (Pontificatus maximus) verband. Der Senat leistete ihm den Huldigungseid, entband ihn von vielen Gesezen e) und bestätigte alle seine Handlungen f).

a) Quinquennalia, Decennalia. Dio. LIII. 46. LIV. 12. LV. 6. Pagius Diss. hypat. P. II. c. 3. sq.

b) Die Gründe dieser Muthmassung in den Vorlesungen.

c) Dio. LIII. 16. Suet. Aug. 7. Ovid. Fast. I. 607. Man nannte ihn auch Imperator, Dio. XLIII. 44. Caesar, Id. XLVI. 47. Princeps, Id. LIII. 1. und Pater patriae, Suet. Aug. 58. Ovid. Fast. II. 127.

d) Bach. L. III. c. 1. S. 1. §. 9. Schwarzii D. de tribun. Caesarum potestate, Altdorf. 1715.

e) Dio. LVI. 32. Cic. Phil. II. 13.

f) A. 730. Dio. LIII. Diese Uebertragung ward in der Folge Lex Regia, L. I. pr. D. de const. pr. Augustum privilegium, L. un. §. 14. C. de caduc. toll. Lex Augusti oder Imperii genannt.

§. 155.

Militair.

Vom August an finden sich auch Jano clauso stehende Heere (miles perpetuus) a) und Garnisons (castra), von denen die castra praetoria b) eine Art waren. Die Soldaten erhielten iezt viele Privilegien c), besonders einen befreiten Gerichtsstand (Forum privilegiatum), der sich in den Provinzen des Senats auffallend zeigte.

a) Dio. LII. p. 482. ed. Steph.

b) Sueton. Tib. 37.

c) Ed. Augusti. Bach. L. III. c. 1. Sect. 4. §. 8. Ed. Claudii de militibus. Bach. c. l. §. 10.

§. 156.

Provinzen und ihre Magistrate.

Einige Provinzen wurden nämlich der unabhängigen Disposition des Princeps überlassen (provinciae augustales, provinciae caesareae), die übrigen blieben unter der Verwaltung des Senats (provinciae

proconsulares). Die Magistrate in den Provinzen des Prinzeps waren ganz allein von ihm abhängig a) und hiesen Legati Caesaris, Propraetores, Consulares Legati, Consulares Praetores u. s. w. b); die in den Provinzen des Senats durchaus Proconsules.

Strabo Geogr. XVII. extr. Suet. Aug. c. 47. Dio. LIII. p. 503. 566. 577. 578. Suet. Tib. c. 32. 41. Vespas. 4. 8. Tacit. Hist. II. 97.

a) SC. a 784. Bach. L. III. c. 1. S. 3. §. 11.

b) Praefectus Augustalis. Juridicus Alexandrinae civitatis. Heinecc. Hist. jur. I. §. 177. Dio. LIII. Tit. Dig. de off. praef. Aug.

§. 157.

Städtische Magistrate.

Es blieben die bisherigen. Die Consular-Würde ward iezt durch die Bestellung der Consulum suffectorum a) und honorariorum oder codicillarium b) vermindert. August ernannte einen Praefectus urbi c), zwei Praefectos praetorio d), zwei Praetores aerarii e), einen Praefectus vigilum f), annonae g) und noch andere h) niedere Staatsbediente. Für sich selbst wählte er Quaestores Candidatos i) und einen Ausschuß von Männern, die unter dem Nahmen Consilium seinen Geheimenrath bildeten k).

K. Claudius hob die Praetores aerarii auf l) und sezte zwei Praetores Fideicommissarios m), die

K. Titus auf einen reducirte n). K. Nerva sezte einen Praetor fiscalis o).

a) Dio. XLIII. p. 268. XLVIII. p. 431. Ed. Steph. Pagii Diss. hypat. P. I. c. 1. in Crit. ad Annal. Baron. an. 311. n. 7.

b) Sueton. Caes. c. 76. Dio. XLVI. p. 362. 365. Diss. cit. P. I. c. 8.

c) Dio LII. p. 478. Tacit. Ann. VI. 11. Ulp. de off. praef. urb. Suet. Aug. 33. 37. Drakenborchii Diss. de Praef. urbi. Nieupoort rit. Rom. Sect. 2. cap. 11. §. 3.

d) Dio. LII. p. 480. Vict. de Caes. 9. Nieupoort §. 4.

e) Dio. LIII. p. 497. Suet. Aug. 24. Lips. ad Tac. Annal. XIII. 18.

f) Suet. Aug. 25. 30.

g) Id. 37. Tac. Annal. I. 7. XI. 31. Hist. IV. 68. Nieupoort. §. 5.

h) Suet. c. l. Dio. LII. p. 478.

i) Suet. Aug. 56. Claud. 40. Tit. 6. Plin. Ep. X. 83. 84. Ritter ad Heinecc. I. 200.

k) Suet. Aug. 35. 49.

l) Suet. Claud. 24.

m) Id. 23. L. 2. §. 32. D. de orig. jur.

n) Lex cit.

o) Schwarz ad Plin. Panegyr. c. 36.

Die Funktionen dieser Staatsbeamten werden in den Vorlesungen erklärt, wozu Nieupoort und Adams Handbuch Anleitung giebt.

§. 158.

Staatsgewalt.

Die Besezung der Aemter beruhte mehr vom Princeps als vom Volke (ordinatio, nundinium a). Das Recht der Gesezgebung übte anfänglich häufiger das Volk aus b). Das höchste Kriegs und Friedensrecht, so wie alle Militär-Angelegenheiten, waren nicht mehr Gegenstände der Comitien, sondern unumschränkt beim Princeps c).

Unter dem Tiber verlor das Volk seinen Antheil an den beiden ersteren Rechten d); sie kamen scheinbar an den Senat, eigentlich aber an den Prinzeps (Comitia e campo ad patres translata).

a) Pagii Diss. hypat. P. I. c. 1. Suet. Aug. 40.
b) Dio. LII. p. 477. 546. LIII. p. 585. LIV. p. 604.
c) Um dis Recht in seinem ganzen Umfange einzusehen, muß man es nach den verschiedenen Orten, wo es sich wirksam zeigt, zergliedern, und es in Kriegs- und Friedenszeiten auseinandersezen. Wichtige Theile desselben waren das jus delectum habendi und das jus dandi societatem armorum.
d) Tacit. Ann. I. 15. IV. 23. Suet. Domit. 10. Dio. LVIII. p. 633. 726. Tacit. VI. 12. XI. 25.

§. 159.

Gerichtsverfassung.

August bestimmte die Form der Gerichte, die Qualität, das Alter und die Zahl der Richter, die er

um eine Decurie (Decuria ducenariorum) vermehrte a). K. Kaligula fügte eine fünfte hinzu b) und verboth die Appellation von ihren Urtheilen an den Prinzeps c), welches sich unter K. Nero wieder aufhob.

Alle Rechtsangelegenheiten theilte August in Gegenstände der ordentlichen und auserordentlichen Gerichtsbarkeit ein, erstere wurden von den ordentlichen Richtern, leztere vom Princeps und seinem Consilio per cognitiones entschieden d).

K. Tiberius bestellte eigene Gerichte über Majestätsverbrechen eigener Art e), deren Strenge K. Traian einschränkte f).

K. Klaudius legte den Entscheidungen seiner Procuratoren die Kraft seiner eigenen bey g), führte eine fortdauernde prätorische Jurisdiction wegen der Fideikommisse h), und K. Nerva eine bestimmte Gerichtsbarkeit des Praetor Fiscalis ein i), die K. Traian näher bestimmte k).

a) Bach. L. III. c. 1. S. 1. §. 13. Suet. Aug. 32. Bach. c. l. §. 26. X.

b) Suet. Calig. 16.

c) Id. c. l.

d) Bach. c. §.

e) Tacit. Ann. I. 72. Suet. Tib. 78. Sen. Benef. III. 28. Bach. §. 22.

f) Bach. §. 47.

g) a. 806. SC. Tacit. Ann. XII. 60. Suet. Claud. 12.

h) L. 2. §. 32. D. de orig. jur. Suet. Claud. 23.
i) Bach. §. 46.
k) Plin. Paneg. c. 36.

§. 160.

Quellen des Rechts.

Die Centurien und Plebeierschlüsse (Leges centuriatae und plebiscita) dauerten unter dem August fort, verlohren sich aber durch die vom Tiberius gemachte Aenderung (§. 158.) a)

Dadurch erhielten zugleich die Rathsschlüsse (Senatusconsulta) ein grösseres Gewicht, wurden aber vom Prinzeps abhängig (oratio, libellus, epistola principis) b).

Die Edikte der Magistrate (Edicta Magistratuum) dauerten über die in ihr Departement einschlagenden Sachen fort, doch konnten sie vom Prinzeps geändert und aufgehoben werden, nicht selten wurden auch dadurch geheime Instruktionen des Prinzeps publizirt c).

Die Gutachten der Rechtsgelehrten (Responsa prudentum) waren so häufig wie sonst, und auch die der vom Prinzeps authorisirten für die Richter verbindlich d). Es entstanden Sekten unter den Juristen, wovon Q. A. Labeo und C. A. Capito mit ihren Anhängern den Sabinianern oder Cassianern und Proculeianern die berühmtesten sind e).

Der Gerichtsbrauch (Disputatio fori) ward durch gleichförmige Sprüche der Dikasterien vermehrt f).

Mores majorum finden sich schon lange vor August nicht mehr g).

Zu diesen alten Rechtsquellen trat durch die Kaiserlichen Constitutionen h) (Constitutiones principum) eine neue. Sie zerfallen 1, in Rescripta, diese α, in sub und adnotationes β, Epistolas und γ, Sanctiones pragmaticas, 2, in Decreta 3, in Mandata und 4, in Edicta

Rechnete man gleich die Constitutionen zum Civilrecht, so machten doch nur die Edikte, und zwar anfänglich nicht ohne einen Rathschluß, verbindliches Recht aus, die übrigen Arten erhielten bisweilen durch die Zeitfolge das Ansehen eines Gewohnheitsrechts.

An die Lex Cornelia ut Praetores u. s. w. war der Princeps nicht gebunden.

a) Dio. LII. p. 477. 546. LIII. p. 585. Ed. Steph. Tacit. Annal. I. 15.

b) Heinecc. Hist. jur. I. §. 199. 200. Bach. LIII. c. 1. S. 3. §. 1.

c) Bach. c. l. Sect. 5. §. 1.

d) Heinecc. I. §. 178. Bach. c. l. S. 6. §. 3. Jo. Christ. Balser Comm. de Responsis prudentum, Giessae 1742.

e) Heinecc. c. l. §. 179-184. Bach. c. l. §. 6-13. Gottfr. Mascouii Diss. de Sectis Sabinianorum

et Proculianorum. Lipſ. 1728. Car. Ferd. Hommel Diſſ. de principali cauſſa diſſenſionum inter Labeonem et Capitonem, Lipſ. 1750.

f) Bach. L. III. c. 1. S. 7. §. 1.

g) Jo. Gottfr. Richter Diſſ. de moribus Majorum, Lipſ. 1744.

h) Bach. l. c. Sect. 4. §. 1-8. Jo. Strauch de conſtitutionibus principum, Jen. 1754. Jo. Chr. Koch de conſtitutionibus principum, Jen. 1754. Anton. Schulting Diſſ. pro Reſcriptis Imperatorum, Franeq. 1708.

Staatsrecht.

§. 161.

Kriminalrecht.

Verbrechen gegen den Staat, als die ſogenannten Majeſtätsverbrechen a), Vertheuerung der Lebensmittel b), Amtserſchleichung c), Diebſtahl Unterſchlagung öffentlicher Gelder und Tempelraub d) wurden ſo wie Verbrechen gegen Privatperſonen, als offenbare e) und Privatgewaltthätigkeit f), Menſchenraub g) Ehebruch und Hurenwirthſchaft h), Betrug mit Teſtamenten und Zeugniſſen i), Verurteilung eines Unſchuldigen k), Prozeßchicanen l), Gränzverrükung m), Entwendung beim Schiffbruch n), und muthwillige Tödung eines Sclaven *), durch verſchiedene Geſeze, unter verſchiedenen Strafen verboten. Die Verbrecher wurden am Leben geſtraft, zum Bergbau verurteilt (damnatio ad metalla o), auf die Inſel ge-

schift (Deportatio in insulam), von dem Gebrauch des Feuers und Wassers ausgeschlossen (Interdictio ignis et aquae), oft auch nur am Vermögen, mit oder ohne einer andern Strafe bestraft. Alle diese Strafen waren, die Vermögensstrafen ausgenommen, mit einer Capitis Deminution verbunden. Wahrscheinlich fanden jezt vorgeschriebene aber dem Geist des peinlichen entgegen laufende Gründe der Milderung, Schärfung und Verwandlung festgesetzter Strafen statt p); auch kam die Verjährung als gänzliche Aufhebung der Strafen, unter dem August nur bey fleischlichen Verbrechen, unter dem Traian aber bey allen auf g).

a) Lex Julia Majestatis. Tit. Dig. ad Leg. Jul. Majest. Bach. Lib. III. c. 1 S. 2. §. 12.

b) Lex Julia de annona. Tit. Dig. ad hanc Legem.

c) Lex Julia de ambitu. Tit. Dig. de Lege Julia ambitus. Sarmatorii Commentatio de ambitu. Lips. 1744.

d) Lex Julia de sacrilegio, peculatu et de residuis. Tit. Dig. ad Leg. Juliam peculatus etc.

e) Lex Julia de vi publica, Tit. Dig. ad hanc Legem.

f) Lex Julia de vi privata, Tit. Dig. ad h. Leg.

g) Lex Fabia de plagiariis, Cic. pro Rabir. 3. ad Quint. Fr. I. 2. Tit. Dig. ad Leg. Fab. Chr. Erdm. Deyling Diss. ad Legem Fabiam. Lips. 1745.

h) Lex Julia de adulteriis. Bach. Lib. III. c. 1. S. 2. §. 2. Tit. Dig. ad L. Jul. de adulteriis.

i) A. 769. SC. Libonianum. Heinecc. I. §. 201. Bach. III. c. 1. Sect. 3. §. 4. SC. Rubellianum, Heinecc. I. 203. Bach. c. l. §. 10.

k) A. 773. SC. Aurelianum, Heinecc. I. §. 202. Bach. c. l. §. 6.

l) A. 814. SC. Turpillianum. Tit. Dig. et Cod. ad SC. Surpill. SC. Volusianum Heinecc. I. §. 225. Bach. c. l. §. 30.

m) SC. Heinecc. I. 249. Bach. c. l. §. 39.

n) SC. Claudianum. L. 3. §. 8. D. de incend. ruin. naufr. Heinecc. I. 224. Bach. c. l. §. 28.

*) Ed. Claudii. Bach. III. c. 1. S. 4. §. 10.

o) Frid. Christ. Heyner de damnatione ad metalla, juris criminalis exercitatio, Lipf. 1794. 4.

p) L. 6. pr. D. ad Legem Juliam peculatus.

q) D. C. A. Gruindler systematische Entwickelung der Lehre von der Veriährung der peinlichen Strafe, §. 2. Halle 1796. 8.

§. 162.

Polizei.

Nun gab es eine Art von Posten (viae militares) a). Es finden sich Geseze über Wetten und Spiele b), über die Freilassungen der Sclaven und Rechte der Freigelassenen c), auch gegen den Luxus überhaupt d). Man hob die Asyle auf e); suchte die Bevölkerung durch mehrere Mittel zu befördern f) und gab Verordnungen über die Sittlichkeit g), verbotene Grade und über die Verwandschaft überhaupt h).

So ward auch für die Erhaltung der Wasserleitungen und Gebäude i), für Regulirung des Bauwesens k) und für Wolfeilheit und Zufuhr der Lebensbedürfnisse gesorgt l). Mehrere Gegenstände der Polizei hatten eigene Aufseher m).

a) Sueton. Aug. 4.

b) Lex Publicia, Lex Cornelia et Lex Titia de lusu et sponsionibus. L. 3. D. de aleator. Auson. Epigr. 88. Brummer Comm. ad Legem Cinciam c. 1. p. 11. Edict. Neronis, Tacit. Ann. XIII. 31.

c) A. 756. Lex Aelia Sentia, Heinecc. I. §. 166. Bach. III. c. 1. Sect. 2. §. 4. A. 761. Lex Fusia Caninia de manumiss. testament. Heinecc. c. l. Bach. c. l. §. 6. A. 772. Lex Junia Norbana, Heinecc. I. §. 197. Bach. §. 16. SC. Vitrasianum, L. 30. §. 6. D. de fideicommissar. libert.

d) Lex Julia sumtuaria, Sueton. Aug. 34. Gell. II. 24. Edict. Tiberii ad LL. cibar. vel sumtuar. Sueton. Tib. 34.

e) A. 774. SC. de asylis tollendis, Tacit. Annal. III. 63. Suet. Tiber. 37. Ernesti Excurs. XII. ad Suet. Tiber. 37.

f) Legis Juliae et Pap. Popp. pars nuptialis, Heinecc. I. §. 166. 321. Bach. III. c. 1. Sect. 2. §. 7. 8. p. m. 316. — 337. Fr. Balduini Comment. ad Leges Vocon. Falcid. Juliam Papiam Poppaeam cet. A. 787. SC. Persicianum, Heinecc. I. §. 204. Bach. c. l. Sect. 3. §. 13. SC. Claudianum, Sueton. Claud. 23. Ulpian. Fragm. XVI. 3. SC. Calvisianum, Heinecc. I. 223. Bach. c. l. §. 33.

Edictum Nervae de maribus non castrandis, Bach. Sect. 4. §. 13. Edict. Domitiani de castrandis maribus, Sueton. Domit. 7.

g) A. 737. Lex Julia de adulteriis, Bach. c. l. Sect. 2. §. 2. A. 772. SC. de quaestu corpore, Tacit. Ann. II. 55. A. 805. SC. Claudianum, Heinecc. I. §. 217. Bach. Sect. 3. §. 21. Edict. Tiberii, Suet. Tib. 35. Ed. Domitiani, Sueton. Domit. 8.

h) A. 802. SC. Bach. III. c. 1. Sect. 3. §. 20. Edict. Nervae de non ducenda nepte, Bach. c. l. Sect. 4. §. 13.

i) A. 745. Lex Quinctia de rivis fistulis cet. non violandis, Frontin. n. 129. p. 218. ed. Polen. A. 799. SC. de aedibus non diruendis, Bach. Sect. 3. §. 18. A. 809. SC. Volusianum de aedibus non diruendis, Bach. c. l. §. 27. Edict. Vespasiani de aedib. non diruendis.

k) Edict. Augusti de altitudine aedium. Edict. Traiani de altitudine aedium, Victor. v. Traian. c. 13. Brisson. Select. Antiq. jur. I. 5.

l) Lex Julia de annona, (vid. §. 161.) Sueton. Aug. 37.

m) Bach. III. c. 1. Sect. 1. §. 19. 21.

§. 163.

Kameralrecht.

Auser dem öffentlichen Staatsschaze (aerarium populi), hatte der Kaiser iezt einen besondern (Fiscus principis) a). So bildete auch schon August eine eigene Kriegskaße (aerarium militare) b) und

wies diesen neuen Kassen verschiedene Quellen der Einkünfte an c). Die Abgaben der Bürger wurden vom Kaligula sehr erhöht d), vom Klaudius herunter e), vom Vespasian aber wieder höher f) gesezt. Ueber den Fiscus und seine Rechte wachte der Praetor Fiscalis g).

a) Dio. LIII.. p. 506.

b) Bach. c. l. §. 27.

c) Id. c. l. Sect. 2. §. 7. A. 759. Lex Julia de vicesima hereditatum, Bach. c. l. §. 5. Cap. 59. Leg. Juliae et Papiae Popp.

d) Sueton. Calig. c. 16.

e) Sueton. Claud. c. 11.

f) Idem Vespas. c. 16. 22.

g) nota o. §. 157. dieses Lehrbuchs.

Privatrecht.

§. 164.

Dingliches Recht.

Eigenthumsrecht.

Auser dem Vermögen des Mannes, hatte nun ein abgesondertes Vermögen der Frau, ihr in Rüksicht seiner Abkunft verschiedener Brautschaz (dos) statt, und auch der Haussohn konnte ein vom väterlichen unabhängiges Vermögen (peculium) besizen a), welches in Hinsicht seines Ursprungs gleichfalls verschieden war.

Zu den allgemeinen bürgerlichen Erwerbarten als durch Erbschaften (hereditatis adquisitio), Güterbesitz (bonorum possessio) und den Erwerb durch die Adrogation (adquisitio per adrogationem) b), kam noch die durch Versteigerung der schuldnerischen Masse (per sectionem bonorum) c), durch die Verordnung des Klaudianischen Rathschlusses d), und die successio fisci in bona damnatorum et vacantia hinzu.

Die singulairen Erwerbarten, als die Verjährung (usucapio) Schenkung und Legate, wurden durch das singuläre Fideikommiß (fideicommissum singulare) vermehrt. Die bisherige Usucapion ward durch die Verjährung der langen Zeit (praescriptio longi temporis) supplirt e).

Verjährung und Schenkung waren in manchen Stücken verbotene Erwerbmittel f).

a) Edictum Claudii, Bach. III. c. 1. Sect. 4. §. 10.

b) Tit. Inst. de adquisitione per adrogationem.

c) Lex Julia de cessione bonorum, L. 4. C. qui bon. ced. Höpfner im Comm. Lib. 3. Tit. 13.

d) A. 805. SC. Claudianum, Heinecc. I. §. 217. Bach. c. l. Sect. 3. §. 21. Höpfner a. a. O.

e) Höpfner §. 393.

f) Bach. c. l. Sect. 2. §. 11. A. 808. SC. Bach. Sect. 3. §. 26.

§. 165.

Dienstbarkeitsrecht.

Die vorzüglichste Gattung von Rechten an einer fremden Sache, war der eigentliche Niesbrauch (ususfructus), der seiner Natur nach auf nicht verzehrbare Sachen gieng, iezt aber unter gewissen Bedingungen, als Quasi-Niesbrauch auch an fungiblen Sachen gestattet wurde.

SC. de quasi usufructu, Bach. c. l. Sect. 3. §. 14.

§. 166.

Erbrecht.

Das Recht zu testiren hatten alle Menschen die sui juris waren, es war aber bei Freigelassenen zum Vorteil der Patronen sehr eingeschränkt *) und überhaupt bei ieden durch den den Notherben nothwendig zu hinterlassenden Pflichttheil (Legitima) geschmälert. Weiber die durch eine Ehe per conventionem in manus mariti verheirathet waren, hatten es nicht a) Haussöhne konnten über ihr peculium castrense testiren b).

August legte den Fideikommissen verbindliche Kraft bei c), doch ward der Fiduciarerbe nicht nur für Nachtheil gesichert d); sondern es blieb ihm immer noch ein Gewinn (Quarta Falcidia) e), der aber bisweilen wegfiel f). Selbst Corporationen konn-

ten durch Fideikommisse erben g). Ueberhaupt war die Sache so wichtig, daß über Fideikommißprozeße eigene Gerichte entschieden h).

Auch den Codicillen gab August verbindliche Kraft i).

Manche Vermächtnisse wurden aus verschiedenen Ursachen nicht nach dem Inhalte des lezten Willens erfüllt k).

Bei Erbschaften und Legaten fand nun das Zuwachsrecht (jus accrescendi), bei ersteren nach der Regel: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest", bei lezteren wegen des vermutheten Willens des Erblassers statt l).

Kaptatorische Einsezungen waren verboten m): auch durfte sich der Schreiber eines fremden Testamentes darinn nicht selbst bedenken n).

Was die äussere Form der Testamente betrift, so konnten die der Soldaten, wie sie immer nur wollten o), die der übrigen Bürger aber nur mit genauer Befolgung der gesezlichen Vorschriften p) gemacht werden.

*) Legis Juliae et Pap. Popp. pars caducaria. SC. Largianum, Bach. III. c. 1. Sect. 3. §. 16.

g) Trekell c. 3. §. 63.

h) Edictum Nervae, Bach. c. l. Sect. 4. §. 13.

i) Bach. c. l. Sect. 5. §. 1. 2.

d) A. 815. SC. Trebellianum, Tit. Dig. ad SC. Trebell. Heinecc. I. §. 226. Bach. c. l. Sect. 3. §. 31.

e) SC. Pegasianum, Heinecc. I. §. 234. Bach. c. l. §. 34.

f) Legis Juliae et Papiae Poppaeae c. 57.

g) A. 870. SC. Apronianum, Heinecc. I. 283. Bach. c. l. §. 41.

h) Bach. c. l. Sect. 5. §. 2.

i) Id. c. l. §. 3.

k) Verschiedene Kapitel des Julisch Papischen Gesezes.

l) Bachii Opuscula ad historiam et jurisprudentiam spectantia, Dissertatio VIII, Halae 1767. 8. Höpfner im Commentar §. 580. Legis Jul. et Papiae Poppaeae cap. 55.

m) SC. de captatoriis institutionibus, Bachii Hist. Jurisprud. Rom. L. III. c. 1. Sect. 3. §. 44.

n) A. 769. SC. Libonianum Bach. c. l. §. 4. Edictum Claudii, Bach. c. l. Sect. 4. §. 10.

o) Edictum Nervae, Bach. c. l. §. 13.

p) Bach. L. III. c. 1. Sect. 3. §. 33.

§. 167.

Pfandrecht.

Es ward nun bestimmt wie viel sich die Aedilen und Plebeier sollten verpfänden lassen dürfen.

Tacit. Annal. XIII. 28.

§. 168.

Persönliches Recht.

Darlehnsvertrag.

Wer einem Haussohn Geld borgte verlohr auf immer das Recht auf seine Forderung.

A. 800 SC. Macedonianum, Heinecc. I. 219. Bach. L. III. c. 1. S. 3. §. 19. Tit. Dig. ad SC. Macedonianum.

Sueton Vespas. c. 8.

§. 169.

Intercession.

Weibern waren alle Arten von Intercessionen und Bürgschaften verboten.

SC. Velleianum, Heinecc. I. §. 172. Bach. c. 1. §. 24. Tit. Dig. ad SC. Velleianum.

Edictum Augusti, Bach. Sect. 4. §. 8.

Edictum Claudii Id. §. 10. Just. Fr. Lud. Engelbrecht Diss. ad SC. Velleian. Goett. 1749.

§. 170.

Personenrecht.

Familienrechte.

1) Eherecht.

Zwischen gewissen Personen fand der Ungleichheit des Standes, der Abkunft und der Aufführung wegen, schlechterdings keine Ehe statt; ihre Verbin-

dung war Misheirath ohne rechtliche Folgen für sie und ihre Kinder.

Verlobungen fanden nur in einem bestimmten Alter statt, und die Ehe muste von ihren an, binnen zwei Jahren vollzogen werden.

Ehescheidungen waren Männern und Weibern erlaubt; die Gründe dazu bestimmten den Verlust gewisser Güter.

Legis Juliae et Papiae Poppaeae c. 1. 2. 5. 6. 34.

§. 171.

2) Väterliche Gewalt.

Sie ward durch die bekannten Arten erworben. In Rüksicht der Erwerbart durch die Geburt finden sich Verordnungen wegen der Anerkennung der Kinder a), und wegen der Schein-Adoptionen b). Arrogationen musten mit des Curators Einwilligung geschehen c).

Verlohren gieng die väterliche Gewalt jezt bisweilen auch wider des Vaters Willen durch richterliche Hülfe d).

a) SC. Plancianum; Tit. Dig. de agnoscend. et alend. liberis.

b) A. 816 SC. Memmianum; Bach. L. III. c. 1. Sect. 3. §. 32.

c) Edictum Claudii; Bach. c. 1. Sect. 4. §. 10.

d) Legis Juliae et Pap. Popp. c. 35.

§. 172.

3) Herrische Gewalt.

Wer sich älter als 20 Jahre um den Käufer zu betrügen als Sclave verkaufte, blieb es a). Dies war, so wie der Claudianische Rathsschluß ein neues Erwerbmittel der herrischen Gewalt.

Die Sclaven durften jezt nicht mehr so hart behandelt werden, und die Grausamkeit ihrer Herren begründete ihnen die Freiheit b).

Sehr häufig wurden jezt Sclaven durch Fideikommisse frey c).

Die Rechte des Patrons über seinen Freigelassenen dehnten sich in manchen Stücken aus, verminderten sich aber in andern Fällen d).

Undankbarkeit zog die Freigelassenen in die Sclaverey zurück e).

Bei der Untersuchung eines Hausmordes hatten es die Sclaven und Freigelassenen hart f).

a) SC. Bach. L. II. c. 2. Sect. 2. §. 14. Höpfner im Comment. p. 86. §. 68.

b) Edictum Claudii, Bach. Lib. III. c. 1. Sect. 4. §. 10.

c) A. 854 SC. Articuleianum, Rubrianum et Damusianum, Heinecc. I. §. 250-252. Bach. c. l. Sect. 3. §. 40.

d) Leg. Juliae et Pap. Poppaeae c. 11. 13. 30. 38-44.

e) Sueton. Claud. 25. L. 5. D. de jure Patron.

f) A. 763 SC. Silanianum, Heinecc. I. §. 171. Bach. III. c. 1. S. 3. §. 2. Tit. Dig. de SCto Silan.

A. 765 SC. Bach. c. l. SC. de quaest. servor. Bach. §. 25.

A. 810 SC. Pisonianum s. Neronianum, Heinecc. I. §. 224. Bach. §. 28. SC. Bach. §. 40.

§. 173.

Vormundschaftsrecht.

Hier änderte sich nichts, und selbst die Weibertutel blieb in der Regel noch lebenslänglich a).

a) Lex Claudia S. SC. Claudianum, Bach. III. c. 1. Sect. 3. §. 24.

Leg. Juliae et Papiae Poppaeae cap. 12.

§. 174.

Prozeß.

Die Gerichtspflege geschah unentgeldlich, denn die Strafen der Appellationen waren keine Gerichtsgebühren a), selbst die Advokaten dienten umsonst b).

Das Prozeßverfahren war in Rüksicht der Beklagten ohne Unterschied ihres Standes gleich c).

Die Urtheile wurden nicht sogleich nach ihrer Fällung vollzogen d).

Chicanöse Anklagen fanden durchaus nicht statt, wer sich aber selbst angab, ward gelinder behandelt e).

Jezt

Jezt kamen die Grundsäze von der Abolition f) und die subsidiarische Klage gegen die Obrigkeit auf g). Die Strenge der Formular-Jurisprudenz lies ziemlich nach.

a) A. 813 SC. Bach. Lib. III. c. 1. Sect. 3. §. 29.
b) A. 737 SC. Bach. §. 2.
A. 800 SC. Claudianum, Id. §. 19.
A. 808 SC. Bach. §. 26.
c) SC. L. 12. §. 3. D. de accus. cf. Cujac. Obs. VI. 30.
d) A. 774 SC. Bach. §. 7.
e) Edictum Traiani, L. 13. D. de jure Fisci.
f) A. 814 SC. Turpillianum, Heinecc. I. §. 225. Bach. §. 30.
Edictum Domitiani, Bach. Sect. 4. §. 12.
g) SC. Bach. Sect. 3. §. 42. Gebauer Diss. de actione tutelae adversus magistratum, in exerc. acad. Vol. 1. n. 8. p. 209. sqq.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Römischen Rechts vom Hadrian bis auf Konstantin den Grosen.

Ein Zeitraum vom Jahr der St. 870-1061. nach Christo. 117-308.

§. 175.

Geist und Beschäftigung des Volks.

Der kriegerische Geist der Römer glich nicht mehr dem der vorigen Zeiten. Künste und Wissenschaften stiegen dagegen zum höchsten Flor. Hadrian war der erste, der die gelehrte Bildung zum Gegenstand der Gesezgebung machte; öffentliche Anstalten in dieser Hinsicht errichtete, und ihre Erhaltung den Städten durch Verwendung des dritten Theils ihrer Revenüen nicht nur zur Pflicht machte, sondern auch fähigen Personen es als ein munus publicum auflegte, sich zu solchen Aemtern gebrauchen zu lassen. Philosophie, zu dieser Zeit Grammatica genannt, Beredsamkeit und Rechtsgelahrtheit machten die drei Hauptabtheilungen der gelehrten Bildung aus. Die Aufseher der Unterrichtsanstalten hiesen Scholarchae und ihre Unterredungen mit Lehrern und Schülern

über den Vortrag disputationes scholasticae. Weil Leute von Geschmak und Bildung die Lehrhäuser (Gymnasia, Basilicae gymnasticae) oft aus Vergnügen besuchten, so finden wir, daß sie häufig in der Gestalt öffentlicher Vergnügungsörter erscheinen.

§. 176.

Militair.

Hadrian richtete es auf das beste ein, und suchte die Erhaltung der Ordnung mit Strenge zu behaupten. Allein die Anmassungen des Militairs stiegen bald so hoch, daß es sich nicht nur über den Stand der Nichtsoldaten (pagani) erhob, sondern auch den Principat als ein von ihm abhängiges Amt betrachtete.

§. 177.

Eintheilung des Staatsgebiets.

Hadrian theilte es in einzelne Distrikte oder Provinzen ab, wovon selbst Italien in vier zerfiel. Der bisherige Unterschied der Provinzen hörte auf, dagegen wurden sie alle personificirt und unter ihnen eine Rangordnung errichtet. Der vorzügliche Rang der einen gab ihr aber nicht das Recht, die geringere als einen Theil von ihr anzusehen, denn alle Provinzen waren von einander unabhängig. Unter den folgenden Kaisern wurden die Provinzen (Gallien in vier-

zehn Provinzen) a) in kleinere Distrikte und das ganze Reich selbst in zwei Theile getheilt b).

a) Tillemont Hist. imp. Rom. T. IV. P. I. p. 90. sqq.

b) Euseb. VIII. 13. Pagi Diss. Hypat. P. II. cap. 1.

§. 178.

Regierungsform.

Die bisher zwischen Demokratismus und Aristokratismus schwankenden Grundsäze der Staatsverfassung nahmen iezt ganz den Geist der monarchischen Regierungsform an, da Hadrian den Prinzipat mit dem ganzen Umfang seiner Rechte aus der Klasse der Magistratuum populi romani nahm und unter der Benennung eines Dominatus die Staatsverfassung zu einer monarchischen machte.

§. 179.

Staatsgewalt.

Sie lag unumschränkt in den Händen der Kaiser; Der Senat und das Volk hatte keinen Antheil mehr. Als Magistratus waren die Kaiser blos Vertreter des Volkes, als Domini erscheint lezteres als ihre Unterthanen.

§. 180

Staatsämter.

Das wichtigste Collegium war das Kaiserliche Konsistorium a). Der Senat erscheint iezt in einem

doppelten Verhältnisse, als ein Ausschuß, der Bürgerschaft Roms (ordo amplissimus), und als ein Collegium Kaiserlicher Beamten oder als ein besonderes Departement des Kaiserlichen Konsistoriums, als ersterer ohne, als lezterer mit Theilnahme an öffentlichen Staatsgeschäften b). Neue Magistrate waren der Advocatus fisci c), der Praetor tutelaris d), die Procuratores rei privatae e), die vierzehn Curatores urbis f), die Rationales, Magistri und Vicarii Praefectorum g).

Die Provinzen wurden eine Zeitlang von gewesenen Konsuln (Consularibus) h), dann aber i) von Juridicis regiert. Auch befand sich in ieder Munizipalstadt ein Collegium, Ordo oder Ordo decurionum k).

a) Völkel in der Uebers. Beyer's Geschichte des Römischen Staats und des Römischen Rechts, Kap. 7. p. 273. u. f.

b) Welche Staatsangelegenheiten dies Departement ausschliesungsweise allein, und welche es in Verbindung mit dem ganzen Konsistorio behandelt habe, ist nicht zu bestimmen, denn man sieht aus L. 8. C. de Legg. daß die daselbst angeführte Behandlungsart nicht zu allen Zeiten dieselbe gewesen.

c) Spart. Hadr. c. 20. cf. Guther. de Off. Dom. Aug. III. 1.

d) §. 3. J. de Atil. tut. Capitolin. in Marc. c. 10. cf. Jos. Castalio Var. Lect. VI. 4.

e) Spart. Sever. c. 17.

f) Bach. Lib. III. c. 2. Sect. 1. §. 11.

g) Id. c. l. §. 25.

h) Spart. Hadr. c. 22. cf. Guther. c. l. I. 44.

i) Capitolin. Marc. c. 11.

k) Höpfner §. 140. und die daselbst angeführten Schriften.

§. 181.

Gerichtsverfassung.

Der Senat wurde die höchste Instanz von dem man nicht weiter appelliren konnte.

SC. de adpellatione a Senatu ad principem non admittenda, L. 1. §. 2. D. a quib. adpell. non lic.

§. 182.

Quellen des Rechts.

Der Senat machte noch immer Verordnungen, und dies entweder als Repräsentant der römischen Bürgerschaft, oder als Departement des Kaiserlichen Konsistoriums, wo sie im ersteren Falle Decreta ab ordine facta, im zweiten aber Senatusconsulta genannt wurden. Leztere hiesen dann Senatusconsulta im eigentlichen Sinne, wenn sie der Senat als Departement des Konsistoriums ohne Concurrenz des übrigen, Leges aber, wenn er sie mit Zuziehung desselben erlies a). Die Senatusconsulta wurden späterhin seltener und Orationes principis genannt,

oratio principis zeigt aber in dieser Periode nicht mehr einen blosen Vorschlag, sondern einen Befehl an den Senat an.

Die Kaiserlichen Konstitutionen wurden iezt eine wichtige Quelle des Rechts, gewöhnlich ohne Rathschlüsse, bisweilen aber, doch nur zum Schein durch sie verabfaßt.

Da alle Senatusconsulta und Mandata principum, wodurch die Amtspflichten der vom Senat abhängenden Magistrate, und die Amtsrechte der Officiorum domus augustae bestimmt wurden, im Grunde nichts anders als Privilegia personalissima waren, die sich oft mit dem Abgange des Individuums vom Amte oder auch während dessen, nach Belieben des Kaisers und des Senats änderten, so wurden dadurch auch die darauf gebauten Edikte der Amtsstellen und das ganze Ehrenrecht (jus honorarium) schwankend. Hadrian lies daher aus den Edikten das beste in eine Sammlung bringen, die Edictum perpetuum genannt, im Jahre der Stadt 885, nach Christo 131 fertig, und im juristischen Verstande nicht allgemein, sondern blos den Staatsbeamten als Amtsregel in vim juris publicirt wurde. Nach der statistischen Eintheilung des römischen Staatsterritoriums in Provinzen und Städte muste es in das Edictum urbanum und provinciale zerfallen, und da es Edikte aller edicirenden Magistrate enthielt, in

Rüksicht der Aedilen auch Edictum aedilitium genannt werden können; allein diese verschiedenen Theile desselben machten ein Ganzes aus b). Die jährlichen Edikte der Magistrate hörten nun auf, doch behielten sie das Recht in nicht entschiedenen Fällen Edikte im Laufe ihres Amtes zu machen c).

Die lezte Rechtsquelle machte jenes nichtgeschriebene Recht (jus non scriptum) aus, worunter man den Inbegrif aller Rechte, die man fälschlich in würklichen Gesezen gegründet glaubte, versteht. Dazu gehören

1) die Opiniones prudentum (auctoritas prudentum). Das Ansehen der Rechtsgelehrten, unter denen die Miscelliones oder Herciscundi zu bemerken sind d), war immer noch gros. Ihre Opiniones waren allgemeine oder bestrittene e), wo man die leztern doch für keine blosen Privatmeinungen halten darf.

2) Der Gerichtsbrauch, wodurch man die durch Geseze nicht vorgeschriebene Art rechtliche Geschäfte zu behandeln, und theoretische Grundsäze versteht, welche in den Gerichten so lange als gesezliche Vorschriften betrachtet werden, bis das Gegentheil durch Geseze verordnet wird. Er kommt unter dem allgemeinen Nahmen jus auditorii vor, und wird durch die Bezeichnung des Auditorii selbst genauer bestimmt f).

3) Longa consuetudo, welches unserm Herkommen mehr als dem deutschen Gewohnheitsrechte entspricht, und nur bey Gegenständen zugelassen wurde, worüber Verträge gemacht werden konnten g).

a) L. 8. C. de Legg.

b) So sehr man irrt, wenn man deshalb, weil der Römer nach seinem gewöhnlichen metaphorischen Sprachgebrauche dem Edicto perp. urbano das provinciale, militare u. s. w. entgegensezt, auch nur die Frage aufwirft (Selchow §. 68), ob Salvius Julianus mehrere besondere Werke gefertiget habe; so übereilt ist es auch, wenn Bach. III. c. 2. Sect. 4. §. 8. 9. mit vielen geradezu das Edictum aedilitium und provinciale für ein Unding erklärt. Bach Opusc. ad hist. et jurisprud. spectant. V. p. 168. sqq. Id. hist. jurisprud. Rom. L. III. c. 2. Sect. 4. §. 1-5. Heinecc. I. §. 267-274.

c) Noordkeerk Obs. cap. 8. p. 161. Alle vom Heineccius I. §. 273 angeführten Stellen sind der obigen Meinung nicht entgegen.

d) Mascovii Diss. de Sectis Sabin. et Procul. c. 8. Heinecc. I. §. 285-290.

e) L. 11. D. de act. emt. vend.

f) Z. B. jus consistorii principis, jus auditorii Papiniani u. s. w.

g) Noch in spätern Zeiten wird daher in L. 32. sqq. D. de Legg. das jus longa consuetudine constitutum dem juri ex pacto populi orto gleich geachtet, und als ein pactum tacitum angesehen. So musten auch

die Obrigkeiten auf ähnliche gesellschaftliche Verbindungen Rüksicht nehmen, und wenn ein streitiges Herkommen bey einem ordine civitatis minoris ausgemittelt werden sollte, und nicht konnte, untersuchen, wie es bey einer Civitate media, majori, und endlich zu Rom in diesem Punkte gehalten wurde.

§. 183.

Angebliche Ordnung des Edicti perpetui.

I. πρῶτα S. de his, quae in jure fiunt.
II. De judiciis.
III. De rebus creditis.
IV. De nuptiis, dotibus et tutelis.
V. De bonorum possessionibus, testamentis, successionibus, legatis et Fideicommissis.
VI. De damnis imminentibus et infectis, caussis status, adquirendo dominio et possessione, delictis privatis, re judicata ejusque exsecutione, et interdictis.
VII. De exceptionibus et stipulationibus praetoriis.
Das übrige fehlt.

Der unmittelbare Einfluß des Edikts auf die Justinianeische Gesezgebung bewog viele zur sorgfältigsten Zusammenstellung seiner auf uns gekommenen Bruchstücke, besonders sind die Bemühungen des Baro, Ranchinus, Gifanius, Pittenius, Gothofredus und Heineccius schäzbar: Justinian gibt uns in L. 1. §. 5. C. de vet. jur. enucleando das alleinige Mittel, das Aeussere und Innere des Edicti perpetui herauszubringen, indem er die Materie und Ordnung sei-

ner Pandekten erzählt, und dabey auf das Edictum perpetuum und seinen damals noch geltenden ersten Codex verweißt. Die Ordnung der Tittel der Pandekten giebt die Ordnung des Edicti perpetui; nimmt man nun durch Kenntniß der damaligen römischen Verfassung diejenigen Tittel weg, die im Edikte nicht vorkommen konnten, und welche offenbar aus dem ersten Codex hineingeschoben, oder in welchen Materien behandelt sind, die die Verfasser der Pandekten zum Inhalt ganz neuer Tittel machten, so bleibt das Eigenthümliche des beständigen Edikts sichtbar. Ob ein Titel der Pandekten aus diesem, oder aus dem alten Codex sey, ist, wenn gleich lezterer nicht mehr vorhanden, aus dem neuen Codex zu ersehen, weil man ihn schwerlich nach einer andern Ordnung der Materien und Titel als den alten gemacht hat.

Staatsrecht.

§. 184.

Kriminalrecht.

Der Geist desselben änderte sich im ganzen weder in Rüksicht der Verbrechen noch Strafen ab. In manchen Stücken ward er aber gelinder; so hörte jezt ewige Gefängnißstrafe auf a), so wurden die Kinder der Geächteten nicht mehr mit dem Verluste aller Güter bestraft b). Relegirte die vor der Zeit zurükkehrten oder entwischten, wurden im ersten Falle wieder relegirt, im zweyten deportirt; Deportirte aber, welche entwischten am Leben bestraft c). Diebstal beym Schiffbruch ward wie Strassenraub behandelt d).

a) Edictum Hadriani, L. 35. D. de poen.
b) Ed. Hadriani, Spartian. Hadr. c. 18. cf. L. 7. §. 3. D. de bon. damnat.
c) Ed. Hadr. L. 28. §. 13. D. de poen.
d) Edict. Hadriani, L. 7. D. de incend. ruin.

§. 185.

Polizei.

Sie trug für die Erhaltung der Gebäude a) und die Verfolgung der Flüchtlinge Sorge b), verbot Mannspersonen, sogar Sclaven zu castriren c) und die Toden in der Stadt oder an andern willkührlichen Orten zu beerdigen d).

a) A. 875 SC. L. 52. D. de contr. emt. L. 41. §. 1. D. de Legat. I. cf. Maians. Disput. jur. 24.
b) SC. de fugitivis, L. 3. D. h. t.
c) SC. Bach. III. c. 2. Sect. 2. §. 5.
d) Edictum Antonini pii, Capitolin. Anton. pi. c. 12. Edictum D. Marci, Bach. c. l. Sect. 3. §. 7.

§. 186.

Kameralrecht.

Das Volksärarium hatte so wie der Kaiserliche Fiscus die alten Quellen seiner Revenüen. K. Karakalla suchte die des lezteren zu vermehren, sezte deshalb die Abgabe des zehnten Theils der Erbschaften statt des bisherigen zwanzigsten fest und zog die deshalb von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien

ein. So gab er auch aus kameralistischen Absichten allen Freigebornen das römische Bürgerrecht. K. Macrinus stellte kurz nach ihm in Rücksicht des ersteren die alte Einrichtung her.

Edicta Caracallae de civitate et vicesima, Bach. III. c. 2. Sect. 3. §. 10.

Privatrecht.

§. 187.

Dingliches Recht.

Eigenthumsrecht.

Zu den bisherigen Erwerbmitteln kam die vom K. Marc Antonin eingeführte addictio bonorum libertatum servandarum caussa hinzu a).

Der modus acquirendi durch Schenkung fand unter Eheleuten gar nicht, unter andern nahen Verwandten aber ohne alle Feierlichkeiten statt b).

Die natürliche Erwerbart durch Finden ward in Hinsicht des Schazes näher bestimmt c).

Jezt kam noch eine neue Art von Sondergut der Haussöhne (peculium adventitium irregulare) auf d).

a) Höpfner im Commentar, Lib. 3. Tit. XII.

b) A. 958 SC. de prohibendis donationibus inter virum et uxorem, L. 32. pr. D. de donat. inter V. et Ux. Scipio Gentilis, Hanov. 1604. Edictum Antonini pii, L. 4. C. de donat.

c) Edictum Hadriani, Spartian. Hadrian. c. 18. Tit. Inst. de rer. div.

d) Unterschied der verschiedenen Arten des peculii in Rüksicht der davon abhängenden Rechte. Heusinger Comment. de jure peculii adventitii extraord. pag. 13. Isenac. 1751. 8.

§. 183.

Erbrecht.

Der bisherige Grundsaz, daß blos die Agnaten, nicht aber die Kognaten die passive Testamentifaction hätten, änderte sich nun dadurch ab, daß den Müttern unter gewissen Umständen die Succession in das Vermögen ihrer Kinder, und lezteren die Erbfolge in den Nachlaß der ersteren eingeräumt wurde a).

Die Legate, die zur Strafe hinterlassen wurden (Legata poenae nomine relicta) waren unerlaubt b).

Aus einem Testamente welches ohne sichtbaren Mangel als falsch und ungültig angefochten wird, erhielt der Testamentserbe dennoch den Güterbesiz c).

Ein älteres Testament konnte durch ein späteres aufgehoben werden, doch muste das leztere gültig und mit allen Feierlichkeiten errichtet sein d).

Ueber den Zuwachs und die Früchte der Erbschaften finden sich mehrere Bestimmungen e).

c) SC. Tertullianum, Heinecc. I. §. 284. Bach. c. l. Sect. 2 §. 4. Tit. Inst. Dig. et Cod. ad hoc SCtum.

SC. Orphitianum d. a. 930. Heinecc. I. 300. Bach. c. l. §. 10. Tit. Inst. Dig. et Cod. ad hoc SCtum.

b) Edictum Antonini pii, Bach. Sect. 3. §. 5. Sammet Diss. de Legato poenae nomine, in Opusc. p. 41. sqq.

c) Edictum Hadriani de bonor. possess. apertis tabulis, statim concedenda, L. 3. C. de Edicto D. Hadr. toll.

d) Oratio Pertinacis de test. imperf. §. 7. 8. J. quib. mod. testam. infirm. Capitolin. v. Pertin. c. 7.

e) A. 882 SC. Juventianum, L. 20. §. 6. sqq. D. de hered. petit. Heinecc. I. §. 284. Bach. Sect. 2. §. 3.

§. 189.

Pfandrecht.

Wer zur Herstellung eines baufälligen Gebäudes Geld darlieh, erhielt auf das reparirte Gebäude ein gesezliches stillschweigendes Pfandrecht.

SC. de hypotheca eorum, qui quid ad reficiendas aedes crediderunt, L. 1. D. in quib. caus. pign.

§. 190.

Persönliches Recht.

Darlehnsvertrag.

Die Obligatio des Geldschuldners in Rüksicht der wucherlichen Zinsen gieng blos auf die Bezahlung des dritten Theils.

Edictum Alexandri Severi de usuris foeneratorum, Lamprid. Alex. c. 26.

§. 191.

Schenkungsvertrag.

Er fand zwischen gewissen Personen nicht statt a). Die obligatio aus demselben war durch die Rechtswolthat der Kompetenz (beneficium competentiae) eingeschränkt b).

a) §. 187. d. Lehrbuchs.

b) Edictum Antonini pii de donatore, ultra id quod facere potest, non condemnando. L. 20 et 41. §. ult. D. de re jud. L. 28. de R. Jur.

§. 192.

Alimentenvertrag.

Ueber die durch einen lezten Willen ausgesezten Alimente fand er nur mit Zuziehung des Richters, in allen übrigen Fällen ohne dessen Concurrenz statt.

Oratio D. Marci de transactione super alimentis, L. 8. D. de transact. Bach. III. c. 2. Sect. 2. §. 9.

§. 193.

Intercession.

Die obligatio mehrerer Bürgen für eine Schuld ward durch die eingeführte Rechtswolthat der Theilung (Beneficium divisionis, beneficium ex epistola D. Hadriani) bestimmt.

Bach. III. c. 2. Sect. 3. §. 3.

§. 194.

Aus der Uebernahme der Vormundschaft.

Auch der Vormund, der nach vorausgegangener Untersuchung von der Obrigkeit bestellt ward (tutor dativus), muste Caution leisten, wenn er aus mehreren Vormündern allein die Vormundschaft führte.

Oratio divorum Fratrum, L. 19. §. 1. D. de testam. tut.

§. 195.

Personenrecht.

Familienrechte.

Eherecht.

Ein Ehegatte konnte nach des andern Tode zur zweiten Ehe schreiten a).

Die Senatoren waren in Rüksicht der Eheschliessungen eingeschränkt b).

a) Lex Julia Miscella. Richteri Diss. de Lege Julia Miscella eiusque usu hodierno, Lips. 1753. in Bachii Opusc. p. 186 sqq.

b) Oratio D. Marci et Commodi de nuptiis Senatorum, Bach. III. c. 2. Sect. 2. §. 11.

§. 196.

Väterliche Gewalt.

Bisher konnte sie an einem Unmündigen, der nicht mehr in der väterlichen Gewalt, sondern sein

eigener Herr war, durch die Annehmung an Kindesstatt nicht erworben werden. Dies ward nun unter gewissen, dem Unmündigen vortheilhaften Bedingungen, wozu vorzüglich die Quarta Divi Pii gehört, erlaubt.

Ulpian. Fragm. VIII. 5. §. 3. Inst. et L. 17. D. de adopt.

§. 197.

Herrische Gewalt.

Die Sclaven wurden davon häufig durch Fideikommissarische Entlassungen befreit a).

Die Behandlungsart der Sclaven ward jezt immer gelinder, sie durften von ihren Herren weder eigenmächtig getödet, noch ohne Ursache zu öffentlichen Kampfspielen verkauft werden b).

a) SC. de Fideicommisso quod servo cum libertate relictum esset, L. 83. D. de hered. inst.

b) A. 934 SC. Juncianum de fideicommissa servi alieni libertate, L. 28. §. 4. L. 41. §. 8. D. de fideicomm. libert.

§. 198.

Vormundschaftsrecht.

Jezt musten alle Minderjährige auch ohne Ursache nothwendig einen Kurator haben a).

Minderjährige Freigelassene standen unter der Vormundschaft ihres Patrons b).

Die Rechte der Minderjährigen suchte man möglichst zu sichern c), und die Vormünder konnten ohne Concurrenz der Obervormundschaft nicht durchgängig handeln d).

a) Edictum M. Antonini, Bach. Sect. 3. §. 6.

b) Ejusdem Edictum de tutelis libertorum, Capitolin. Marc. c. 11.

c) Oratio Div. Fratrum, L. 19. §. 1. D. de testam. tut. Oratio D. Marci et Commodi de pupilla a tutore eiusve filio non ducenda, L. 20. L. 60. D. de R. N.

d) Oratio Septimii Sev. L. 1. §. 1. D. de reb. eor. qui sub tut. vel cur.

§. 199.

Prozeß.

Es finden sich Verordnungen wegen der Zeit und Art rechtliche Geschäfte zu verhandeln a), wegen der Bürgschaften und der Litisdenunciation b).

Gelindere Behandlung dessen der sich selbst angab betrachtete man als Mittel die verhaßten chikanösen Anklagen abzustellen c).

Ueber den Zustand der Verstorbenen muste 5 Jahre die Untersuchung angestellt werden d). Aus diesem Geseze läßt sich der Grund angeben, warum

binnen 5 Jahren die Klage wider ein pflichtwidriges Testament angestellt werden muß.

Die Formular-Jurisprudenz dauerte wiewohl minder streng, immer noch fort.

a) Oratio D. Marci de feriis et dilationibus, L. 1. §. 2. L. 7. D. de feriis.
Oratio D. M. de re judicata. L. 56. D. de re jud.

b) Edictum D. M. Bach. c. l. Sect. 3. §. 7.

c) SC. ad Beneficium D. Traiani, L. 13. §. 1. D. de jure fisci.
Edictum M. Anton. Capitolin. Marc. c. 11. Brenkmann Diss. de fat. Del. sub imperat. c. 20. in Otton. Thes. jur. Tom. III.

d) Edictum M. Anton. L. 2. pr. D. de coll. det.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Römischen Rechts von Konstantin dem Grosen bis auf Justinian.

Ein Zeitraum vom Jahr nach Christi Geburt 308 bis 527.

§. 200.

Eintheilung des römischen Reichs,

1) in Rücksicht auf das Justiz, Polizey und Kameralwesen.

Konstantin theilte sein ganzes Reich in den morgenländischen und abendländischen Theil, und machte daraus ein doppeltes, an sich von einander unabhängiges, blos in der Person des Kaisers ein Ganzes ausmachendes Reich. Jedes dieser beiden Kaiserthümer, denen nach der Theilung unter dem Theodosius blos der bedungene Rückfall im Falle des Aussterbens einer Linie, und die Gleichheit der bürgerlichen Rechte der gegenseitigen Unterthanen die äussere Gestalt der Einheit gewährte, theilte er in zwei Praefecturas praetorias, jede Präfektur in mehrere Diöcesen, und jede von diesen in mehrere Provinzen

ab. Doch erstreckte sich diese Eintheilung nur auf dasjenige Staatsterritorium, welches nach Hadrians statistischer Eintheilung Provinciae hies. Die Städte wurden in einzelne Theile, Tractus genannt abgesondert. Der Siz des Kaisers war zu Konstantinopel, bis durch die Trennung des Orients und Occidents eine doppelte Residenz entstand.

Zosim. Hist. II. c. 33. Fr. Spanhem. Introd. in Geogr. Sacr. p. m. 130 sqq. J. A. Fabric. in salut. luce evangel., Bagi Crit. a Chr. 37.

§. 201.

2) in militärischer Hinsicht.

Konstantin besezte sein ganzes Reich mit Garnisonen oder castris. Der Inbegriff mehrerer castrorum, welcher einen gemeinschaftlichen militärischen Oberaufseher, Magister militum hatte, hies Tractus militaris minor, der Inbegriff mehrerer Tractuum militarium minorum, dessen Oberaufseher bald Dux, bald Comes militum hies, wurde Tractus militaris major genannt.

Als der Orient und Occident seinen eigenen Regenten erhielt, trennte sich auch die Verbindung des Militärs beyder Kaiserthümer, und so wie der eine Kaiser sich in die Regierung des andern nicht mischen durfte, war auch keiner dem andern im Kriege beyzustehen verpflichtet.

Zosim. c. l.

§. 202.

3) in Rücksicht der Religion.

Konstantin erklärte die christliche Religion zur mitherrschenden, aber nur diejenige Parthei der Christen, die das durch ihn zu Nicaea auf der Kirchenversammlung entworfene System der christlichen Religionslehre annahm, wobei er jedoch die davon abweichenden Religionssysteme nicht verbot. Die Glieder der ersteren nannten sich Orthodoxos, die übrigen haereticos, diese kehrten aber die Benennung um. In Rüksicht der Staatsverhältnisse, Abgaben, Fähigkeit zu Aemtern u. s. w. war zwischen ihnen kein Unterschied. Um die christlichen Kirchenpolizeigeseze in Ausübung zu bringen, theilte er das Reich in verschiedene Patriarchate, jedes derselben in verschiedene Archiepiscopate, und diese wieder in Episcopate von doppelter Art, in eigentliche Episcopate und in Chorepiscopate ein. Den darüber gesezten Kirchenstaatsbedienten verlieh er unter der Benennung audientia episcopalis eine Art von Gerichtsbarkeit. In Ansehung der Dogmen lies er jedem Christen seine eigene Denkungsweise, nur religiöse Ceremonien und Zusammenkünfte waren Gegenstände seiner Aufmerksamkeit und Gesezgebung.

K. Julian drückte die Christen, seine Nachfolger liesen sie aber nicht nur in dem ruhigen Besiz ihrer

Rechte, sondern sie breiteten ihre Religion immer mehr aus.

§. 203.

Staatsämter.

Jede Präfektur hatte einen kaiserlichen Beamten Praefectus praetorio) a), der sie in Rücksicht des Civilwesens monarchisch, vom Kaiser abhängig regierte, und ein Consilium von niedern Staatsbedienten um sich hatte, die er bei seinen Amtsverrichtungen nothwendig zu Rathe ziehen muste. Der Kaiserliche Staatsrath (Consistorium) bestand aus Leuten von doppelter Art; einige waren Senatores und bildeten den Senat, dessen Siz doppelt, zu Rom und Konstantinopel war, die zweyte Art bestand aus den Kaiserlichen Hofbedienten und den ehemaligen Consistorio principis. Sie kommen unter dem allgemeinen Namen Palatini, in Sacro Palatio militantes, milites palatini, Comites Consistoriani vor, und wurden, weil der Staatsrath in mehrere Scrinia oder Laterculos und zwar in majores, medios und minimos zerfiel, in Comites primi, secundi und tertii ordinis eingetheilt.

Das Konsulat behielt Konstantin wie alle bisherigen Aemter bey; ein Konsul blieb zu Rom, der

andere in der Residenz, und der Vorsiz im Senat war ihr Hauptgeschäft.

§. 204.

Adelstand.

Jeder war von Adel, in dignitate constitutus, oder nicht, vilioris conditionis, homo vilior, leztere waren honestiores oder turpes. Die dignitas hatte mehrere Stufen. Ihre Inhaber waren

I) Nobilissimi, ihr Stand hies Nobilissimatus. Er bestand

1) aus dem Kaiser, seiner Gattin, Mutter und allen seinen männlichen Ascendenten die legitimi Successores waren.

2) Aus der Kaiserlichen Familie beyderley Geschlechts, sofern sie legitimi Successores waren.

3) Aus den Patriciis.

Im Kanzleistyl bekamen die Nobilissimi der zweyten und dritten Ordnung von einem andern als dem Kaiser das Prädikat Nobilitas Tua, die Patricii vom Kaiser aber, den Titel Paternitas Tua.

II) Illustres, der Stand hies Illustrissimatus, der Titel Magnificentia, Excellentia.

III) Spectabiles, der Stand hies Dignitas spectabilis, der Tittel Spectabilitas.

IV) Clarissimi, der Stand hies Clarissimatus, der Tittel Claritas.

V) Perfectissimi, der Stand hies Perfectissimatus, das Prädikat Gravitas.

VI) Egregii, der Stand hies, weil diese Stufe das Initium dignitatis war, schlechthin Dignitas, der Tittel Honestas, Dilectio.

Obgleich jede dieser Stufen des Adels seine eigenen Insignia Dignitatis hatte, so durfte sich doch kein in dignitate constitutus derselben geradehin bedienen; manche durften alle Insignien, manche alle bis auf den annulum, manche gar keines führen. So theilt sich der römische Adel in den vollständigen und unvollständigen ab. Auch zerfällt der ganze Adel in den hohen (Laterculi majores) und niedern (Laterculi minores); der Scheidepunkt beyder Arten von einander und der des lezteren vom Nichtadel oder Bürgerstande ist aber nicht zu bestimmen.

Die Erwerbarten des Adels waren vierfach; vorzüglich adelten manche weltliche und geistliche Aemter (Dienstadel), auch kam die Ertheilung

desselben durch gekaufte Diplome (Brief oder Kaufadel (nobilitas codicillaris), auf.

a) Die Justinianeische Gesezgebung versteht unter persona turpis nichts weniger als infames oder infamia notatos, obgleich alle infames, personae turpes sind. L. 27. C. de inoff. testam.

Anmerk. Die Klassifikation des Adels in seine 6 Abstufungen blieb unverändert, wenn gleich in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Klassen in der Folge häufige Veränderungen vorgefallen sind. Auch dadurch daß die Unterabtheilungen mancher Klassen in eine andere kamen, ward diese zum Verständnis des römischen Rechts unentbehrliche Lehre äusserst schwer. Bach. III. c. 3. Sect. 1. §. 3. 4. 13.

§. 205.

Gerichtsverfassung.

Da das römische Reich bis zum Jahre Christi 438 kein anderes Gesezbuch als das Edictum perpetuum hatte, von dessen Inhalt so vieles unanwendbar geworden, und wovon vieles durch neuere Geseze aufgehoben wurde, so entstand der gröste Widerspruch bey der Bestimmung des würklichen Rechts. Alle Kaiserliche Konstitutionen konnten nicht jedem Richter bekannt seyn, und so ergaben sich stets widersprechende Erkenntnisse mehrerer Gerichtsstellen in Streitigkeiten einerley Art. Dieser Widerspruch der Er-

kenntnisse überhäufte die oberste Justizstelle mit Appellationsprozessen aus dem ganzen Reiche, die Entscheidungen verzögerten sich, und hieraus entstanden Beschwerden und Eigenmächtigkeiten der Unterthanen, die sich selbst Recht schaften. Die ganze Gerichtsverfassung lag so in dem traurigsten Zustande, bis Theodosius durch seine Gesezgebung die nöthige Ordnung herstellte. Durch die unter ihm erfolgte Trennung des Reichs hörte alle Connexion in Rüksicht der Justizpflege zwischen beyden Kaiserthümern auf, man konnte weder von dem einen Kaiser an den andern, noch von einem Departement eines Reichs an eines der andern appelliren.

§. 206.

Quellen des Rechts.

Ob sich gleich der Einfluß des Senats auf die Staatsgeschäfte, und die Form seiner Behandlungsart derselben änderte, so wurden doch immer Senatusconsulta gemacht.

Die kaiserlichen Konstitutionen waren die vorzüglichste Quelle des Rechts. Sie wurden von den Beamten in Vorschlag gebracht und publizirt. Die Art der Publikation selbst war verschieden, und hierinn ist der Unterschied zwischen Lex proposita, lex lecta, recitata und data zu suchen. Zu K. Kon-

stantius des Grosen Zeiten ward der Codex Gregorianus, d. i. eine Sammlung der Kaiserlichen Konstitutionen vom Hadrian bis auf Konstantin, und der Codex Hermogenianus als ein Supplement desselben gemacht. Beyde Schriften hatten legales Ansehen a).

Theodosius d. j. lies im J. 438 eine Sammlung von Gesezen in der Gestalt von Auszügen aus Kaiserlichen Konstitutionen nach der Ordnung des Edicti perpetui bekannt machen, bey deren Verfertigung er wegen des in dem Theilungsvertrage zwischen Arkadius und Honorius bedungenen Rükfalls des einen Reichs an das andere, auch auf die Verfassung des Occidents Rücksicht nahm. Dieser Codex Theodosianus hat nicht nur in beyden Kaiserthümern als allgemeines Gesezbuch gegolten, sondern auch auserhalb des Gebietes des occidentalischen Reichs in Europa aus verschiedenen Gründen gesezliches Ansehen erhalten und ist die Grundlage der Rechte fremder Völker geworden. Die in den Geschichtschreibern und Urkunden jenes Zeitalters so häufig angeführte Lex romana kann nichts anders als das jus romanum Codicis Theodosiani seyn.

Die Geschichte dieses Codex zerfällt 1) in die Geschichte desselben im Orient, 2) im Occident, so weit

dieser im J. 438 von Valentinian beherrscht ward, und 3) in den Provinzen, welche als eroberte Länder von Völkern bewohnt wurden, die der römische Nationalstolz Barbaros nannte b).

Auch nach der Verabfassung des Theodosianischen Codex kamen noch viele K. Konstitutionen heraus, die unter der Benennung Novellae bekannt sind c).

Was die Edikte der Magistrate betrift, so hörte das gesezliche Ansehen des Edicti perpetui im Jahre 438 gänzlich auf. Das jus edicendi kam jezt den Magistraten nur in dringenden Fällen, wo sofort Verfügungen von der unmittelbaren Behörde nöthig waren, doch aber immer nur provisorisch zu, denn sie musten über ihr Edikt sogleich an ihren unmittelbaren Vorgesezten Bericht erstatten. So hiengen denn die Edikte der Amtsstellen immer von der Willkühr der Kaiser ab d).

Das Ansehen der Rechtsgelehrten war noch so, daß sie mit Erlaubniß des Kaisers Gutachten (Responsa prudentum) ertheilen konnten. Besonders sollten die Gutachten acht vorzüglicher Juristen, worunter Papinian oben an stand, in den Gerichten allegirt werden, so daß die Meinung der mehreren den Vorzug habe, und wenn für beyde Meinungen glei-

che Stimmen sind, Papinians Ausspruch befolgt werden sollte e).

Auf den neuangelegten hohen Schulen wurden junge Rechtsgelehrte nach einem ganz eigenen Studierplan gebildet f).

a) Heinecc. I. §. 367-372. Bach. Lib. III. c. 3. Sect. 4. §. 2-8.

b) Heinecc. c. l. §. 378. Bach. III. c. 4. Sect. 2. §. 1-8. Edictum Theodorici, Breviarium Alaricianum cet. Bach. c. l. §. 12. sqq.

c) Heinecc. c. l. §. 379. Bach. c. l. c. 4. Sect. 2. §. 8-11.

d) Bach. Lib. III. c. 3. Sect. 3.

e) Theodosii II. et Valentiniani Const. de responsis prudentum, Heinecc. I. §. 377.

f) Heinecc. I. §. 380. Bach. Lib. III. c. 4. Sect. 3. §. 1-4.

Staatsrecht.

§. 207.

Kriminalrecht.

Wer einen Sclaven oder sein Kind tödete, ward mit dem Tode und zwar lezterer mit der geschärften Strafe des Säckens bestraft a). Majestätsverbrechen wurden jezt strenger geahndet b). Auf den Verbrechen der Geistlichkeit stand Relegation c).

a) Constit. Constantini.

b) Const. Arcadii et Honorii.

c) C. Honorii, L. 14. Cod. Just. de episcop. et cleric.

§. 208.

Polizei.

Während der Ehe durften die Männer keine Konkubinen mehr haben a).

Die Klopffechter wurden ganz aufgehoben b) und an Festtagen die Schauspiele verboten c).

Der heidnische Gözen-Dienst ward ausgerottet d).

Verführung zu einer bösen Lebensart war durchaus unerlaubt e).

Unter Geschwisterkindern fand keine Ehe statt f). Dagegen waren die sonst verbotenen Ehen senatorischer Personen mit Leuten gewissen Standes (§. 195) jezt erlaubt g).

a) C. Constantini, L. un. Cod. Just. de concub.
b) C. ejusd. L. un. C. de gladiator.
C. Honorii, Pagi Crit. Bar. a. a. Chr.
c) C. Theodosii, L. Dominico 5 Cod. Theod. de spectac. B. Brisson. Comment. ad hanc legem.
d) C. Constantii, L. 4. 5. 6. Cod. Theod.
e) C. Leonis, L. 14. C. Just. de episcopal. audient.
f) C. Theodosii, Bach. III. c. 3. Sect. 2. §. 8.
g) C. Justini, L. 23. C. Just. de Nuptiis. Procop. Hist. Arc. c. 6.

§. 209.

Kameralrecht.

Der Kaiserliche Fiscus vermehrte seine Revenuen durch die Gelder, welche die Ertheilung des Briefadels einbrachte. Für wüste Ländereyen die der Staat Privatleuten zum nuzbaren Eigenthum überlies, erhielt er einen jährlichen Canon.

Bach. III. c. 3. Sect. 1. §. 3.

Privatrecht.

§. 210.

Dingliches Recht.

Eigenthumsrecht.

Die Verjährung war bisher ein Erwerbmittel welches an rebus fiscalibus und patrimonialibus principis, auch an Sachen der Städte nicht statt fand. Vor jezt an konnten diese Sachen aber in vierzig Jahren verjährt werden (praescriptio XXXX annorum).

Constitutio Anastasii.

§. 211.

Erbrecht.

Jezt galt der dem Kaiser schriftlich hinterbrachte lezte Wille als ein gültiges Testament, woraus ei-

ne neue Art derselben, nämlich das Testamentum principi oblatum entstanden ist a).

Auch dadurch, daß man jezt den Unterschied des prätorischen und Civiltestaments aufhob, und von den Regeln jeder Art etwas beybehielt, kam eine neue Art der Testamente auf, die man Testamenta ex Constitutionibus principum nannte b).

Bey Codicillen an dem Intestaterben (Codicilli ab intestato) waren durchaus Zeugen nöthig c).

Die Klage des pflichtwidrigen Testaments (querela inofficiosi testamenti) stand Geschwistern von verschiedenen Vätern (uterini) nie, Geschwistern von verschiedenen Müttern und einem Vater (consanguinei) aber, unter gewissen Umständen gegen einander zu d).

Die Kirchen wurden jezt erbfähig denn nun waren sie erlaubte Gesellschaften e).

a) Constit. Honorii, L. 19. Cod. Just. de testam. Walch. Diss. de testamento principi oblato.

b) Const. Theodosii et Valentiniani, L. 21. Cod. Just. de testament. Ritters Ausgabe des Theodos. Codex Tom. 6. part. 2. pag. 29. Trekell. cap. 3. §. 53.

c) Const. Constantini.

d) C. ejusdem, L. 27. Cod. Just. de inoff. test. L. 1. Cod. Theod. *h. t.* S. §. 204 not. a dieses Lehrbuchs.

e) C. Constantini, L. 1. Cod. Just. de SS eccles.

§. 212.

Pfandrecht.

Wegen rückständiger Abgaben konnte sich der Staat durch Auspfändung helfen, die aber an den zum Feldbau nöthigen Thieren und Geräthschaften nicht statt fand a).

Der commissorische Vertrag (pactum commissorium) war im Pfandrechte verboten b).

a) Const. Constantini, L. 7. Cod. Just. quae res pign. oblig. poss.

b) C. eiusd. Tit. Dig. de Lege Commiss.

§. 213.

Nuzungseigenthum.

Jezt konnte jemand das nuzbare Eigenthum einer fremden Sache unter dem Beding der Melioration und einer jährlichen Abgabe erhalten, welches man emphyteusin nannte.

Const. Zenonis, Klinglin Diss. ad Legem Zenonianam de emphyteusi, Argentor. 1751.

§. 214.

Persönliches Recht.

Obgleich der die emphyteusis begründende Vertrag zwischen Kauf und Miethe schwankte, so sah man ihn doch als einen eigenen Consensualcontract an, und nannte ihn Contractus emphyteuticus.

S. die Note zum vorhergehenden §.

§. 215.

Personenrecht.

Eherecht.

Verwandschaft war jezt der einzige Grund, der die Schliesung einer Ehe verhindern konnte, denn die Geseze gegen die Misheirathen waren alle aufgehoben.

§. 208 dieses Lehrbuchs.

§. 216.

Väterliche Gewalt.

Die Aeltern durften ihre Kinder weder tödten noch aussezen, und sie nur in der äussersten Armuth verkaufen a).

Die bisherigen Erwerbarten der väterlichen Gewalt durch die Ehe und Adoption, wurden durch die Legitimation unehelich geborner Kinder vermehrt. Diese entstand

1) durch die nachfolgende Ehe mit der Konkubine (Legitimatio per subsequens matrimonium) b).

2) Durch Bestimmung des natürlichen Kindes zum Curio (per oblationem Curiae) c).

Die vorzüglichste Beendigungsart der väterlichen Gewalt war die Emancipation, die zwar immer noch auf die alte feierliche Art vorgieng, doch aber auch bey dem Kaiser durch ein Rescript erlangt werden konnte. Man sezt diese Art unter dem Nahmen der Anastasischen Emancipation, der alten solennen entgegen.

a) Const. Constantini, s. §. 207 d. Lehrbuchs.
C. ejusd L. 2. Cod. Just. de patrib. qui fil. suos distrax. Höpfner im Commentar, §. 102.
C. Valentiniani et Gratiani Höpfner am a. O.

b) C. Constantini, L. 1. Cod. Theod. de nat. lib. §. 13. Inst. de Nuptiis.

c) C. Theodosii, L. 3. L. 4. Cod. Just. de nat. lib. Höpfner im Comm. §. 140 und d. d. angeführten Schriftsteller.

d) C. Anastasii, L. penult. Cod. Just. de emanc. liber.

§. 217.

Herrische Gewalt.

Sie begriff nicht mehr das Recht über Leben und Tod der Sclaven a).

Auser den gewöhnlichen feierlichen Manumissionsarten kam nun die Manumissio in sacrosanctis ecclesiis auf, der Herr erklärte nämlich in der Kirche vor der Christlichen Gemeinde seinen Sclaven für frey und gab ihm einen vom Geistlichen unterschriebenen Freilaßbrief b).

a) Constit. Constantini, §. 207 d. Lehrbuchs.

b) Constit. ejusdem, L. un. Cod. Theod. de manum. in eccl. L. 1. 2. Cod. Just. de his qui in S. S. ecclesis, v. Beem Diss. de manumiss. in S. S. ecclesiis, in Oelrichs Thes. nov. Diss. Belg. Vol. II. Tom. I.

§. 218.

Vormundschaftsrecht.

Die beständige Weibertutel war in dieser Periode noch gewöhnlich; am Ende derselben findet sich aber davon keine Spur mehr a).

Die Vormünder der Minderjährigen waren jezt mehr wie sonst einer Obervormundschaft unterworfen b).

a) Haubold in tab. synopt. secund. Bach. Tab. XXXI.

b) Constit. Constantini ad SC. de rebus pupill. vel minor. sine decreto non alienandis, L. 22. Cod. Just. de adm. tut. Gothofred. ad Cod. Theod. Tom. I. p. 369.

§. 219.

Prozeß.

Ausserordentliche Strafbefehle des Kaisers wurden erst am dreißigsten Tage vollzogen a).

Die Klagen musten bey Strafe der extinctiven Verjährung binnen dreißig Jahren angestellt werden b).

Die Formular-Jurisprudenz hörte nun gänzlich auf c).

a) Constitutio Gratiani, L. 20. Cod. Just. L. 13. Cod. Theod. de poen. Bach. III. c. 3. Sect. 2. §. 8. not. u.

b) Constit. Theodosii, L. 3. Cod. Just. de praescript. 30 vel 40 ann. L. 1. Cod. Theod. de act. cert. temp. fin. Bach. III. c. 4. S. 2. §. 2. not. c.

c) C. Constantii, L. 1. C. Theod. de form. et impetrat. act. Bach. III. c. 3. Sect. 2. §. 4. not. q.

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Römischen Rechts unter dem Kaiser Justinian.

Zeitraum vom Jahre nach Christi Geburt 527-565.

§. 220.

Justinians Leben.

Justinian, den seiner Mutter Bruder Justin der ältere erzog, anfänglich in der Art eines Staatsbedienten, und im J. 527 zum Mitregenten aufnahm, erhielt durch seinen Tod in diesem Jahre die Alleinherrschaft über das ganze Reich. Seine Politik und Verdienste um die Gesezgebung werden von vielen, durch falsche Nachrichten seiner Biographen verleitet, verkannt. Wenn er seiner Gemahlin Theodora einen Einfluß auf die Regierung verstattete, so kommt es darauf an, ob dies dem Ganzen schädlich war; und so lange der eigentliche Stand dieser Theodora noch zweifelhaft ist, muß man sein Urtheil über die Anständigkeit dieser Verbindung zurückhalten.

Heinecc. Hist. jur. I. cap. 6. §. 383-386.
Bach. Hist. jurisprud. Rom. Lib. 4. cap. 1. Sect. 1. §. 1-3. besonders not. q. und r. des §. 2.
Völkel in der Uebersez. Beyer's, S. 351-364.

§. 221.

Zustand des Rechts.

Unter Theodosius Nachfolgern wuchs die Zahl der K. Konstitutionen, wodurch dessen Codex eine so grose Abänderung erlitt, daß er kaum mehr brauchbar war. Da sich aber diese Verordnungen immer nur auf gewisse Theile, besondere Fälle und Personen, nicht auf das Allgemeine erstreckten, so wurde das ganze Gesezsystem weder gebessert, noch geordnet. Es häuften sich die Schwürigkeiten und Widersprüche bey der Erlernung und Anwendung des Rechts.

Bach. c. l. §. 1. 2.

§. 222.

Justinianeische Gesezgebung.

Die Legislation, mit der sich Justinian vom Anfange seiner Regierung an beschäftigte, muß auf zwei Seiten betrachtet werden:

1) in so fern er allgemeine Gesezbücher gemacht hat,

2) in so fern er einzelne Geseze für sein Reich gab.

In Rüksicht der ersteren hat er seine gesezgebende Gewalt nie in dem ordentlichen Gange der römischen Staatsgeschäfte ausgiebt, denn so oft er ein allgemeines Gesezbuch zu machen den Plan faßte, sezte er dazu eine eigene Commission nieder. Die Commissarien musten unter seinen Augen arbeiten, und ihre Entwürfe vor der Sankzion den ordentlichen Departements zur Monitur überreichen.

I.

Allgemeine Gesezbücher.

§. 223.

Codex Justinianeus, in neuern Zeiten Codex vetus auch primus genannt.

Im Jahre 528 ernannte Justinian eine aus zehn Rechtsgelehrten worunter Tribonian war, bestehende Commission, die aus sämtlichen seit Hadrian gemachten einzelnen Gesezen ein allgemeines Gesezbuch zum Gebrauch der Gerichtshöfe bey Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten verabfassen sollte. Es ward nach der Ordnung des Edicti perpetui entworfen und im Jahre 829 unter dem Titel Codex

Justinianeus mit Abrogation die bisherigen Gesezsammlungen bekannt gemacht.

Die Nachrichten welche uns Justinian in seinem neuen Codex von diesem ersten gibt, sind zur eigentlichen Geschichte desselben die einzigen Quellen.

Constitutio de novo Cod. fac. Heinecc. §. 389. nota a.

§. 224.

Pandectae s. Digesta.

Im Jahre 530 gab Justinian dem Tribonian und 16 andern Juristen a) den Auftrag, die Schriften der alten Rechtsgelehrten durchzugehen, das Wesentliche auszuziehen, und so ein systematisches Werk des geltenden Rechts zu liefern. Die Commission hatte Vollmacht nach Gutdünken zu handeln und zehen Jahre zur Bearbeitung Zeit; übergab aber das Werk schon im Jahre 533, wo es unter dem Nahmen Pandectae oder Digesta am 16ten December als Lehrbuch bekannt gemacht, und am 30ten d. M. als Gesezbuch sankzionirt wurde. Es war größtentheils nach der Ordnung des Edicti perpetui verabfaßt und vom Justinian in sieben Theile und funfzig Bücher abgetheilt, die Bücher in Tittel, die Tittel in kleinere Abschnitte, die man ge-

wöhnlich Leges (besser capita) heißt und diese in Stücke, deren erstes Prooemium oder Principium, die folgenden Paragraphen heisen b). Die Commentatoren haben das Werk späterhin in drey Theile, in das Digestum vetus, Infortiatum und Novum getheilt c). — Die in den Pandekten vorkommenden Verfälschungen der Exzerpte nennt man Emblemata Triboniani, und muß sie von seinen Glossematibus unterscheiden.

Der Pandekten-Ausgaben gibt es wie man gewöhnlich annimmt dreyerley; die Florentinische, Haloandrinische und gemeine. Da es aber auch gemischte Ausgaben gibt, so ist diese Eintheilung unrichtig d). Die Gothofredischen Ausgaben der Pandekten sind die gewöhnlichsten, und unter ihnen ist die welche Simon van Leuven 1663 zu Amsterdam geliefert hat, die beste und schönste Edition.

Der Text der Pandekten, die man mit D. ff. und auch mit π bezeichnet, muß von den Compendien derselben unterschieden werden. Vollständige Commentare über die ff gibt es wenige.

a) Heinecc. I. §. 390. §. 9. Const. de confirm. Pand. (Cod. I. 17.)

b) Constitut. de confirm. Pand. §. 2. sqq. (Cod. I. 17. L. 2. §. 5. L. 3. §. 4.) Heinecc. I. §. 391. nota α.

c) Bach. IV. cap. 1. Sect. 2. §. 8.

d) Höpfner im Comm. prooem. §. 6. Glück im Comm. Buch. 1. Titt. 2. §. 52. pag. 316.

A. Was von jedem Juristen in die D aufgenommen sey, zeigt Abr. Wielingii jurisprudentia restituta, sive Index chronologicus in totum juris Justinianei corpus, Amstelod. 1727. 8.

A. Von der Erdichtung der ältern Geschichte der Florentinischen Handschrift, und der irrigen Meinung, daß sie die Mutter aller übrigen sey, wird in den Vorlesungen ausführlicher gehandelt werden.

Chr. Gottl. Schwarzii Diss. An omnia Pandectarum exemplaria, quae adhuc exstant, e Florentinis manaverint, Altdorf. 1733.

§. 225.

Zweck der Pandektensammlung.

Justinian hob die vielen juristischen Schulen (§. 175) auf, und verordnete, daß blos zu Konstantinopel, Beryth und Alexandrien Universitäten seyn sollten. Auf der ersteren musten die Europäer, auf der zweyten die Asiaten, und auf der dritten die Afrikaner studieren. Als er im J. 536 Rom wieder eroberte, zog er die Alexandrinische Universität nach Rom a). Der Unterricht in der Rechtsgelahrtheit war ungleich und unvollständig, auch die in den Gesezen bestimmte akademische Laufbahn zur Erlernung des so verworrenen Rechts zu kurz. Diesem Uebel

abzuhelfen lies Justinian das Lehrbuch verabfassen, nach dessen Grundlage der Unterricht einförmig ertheilt werden sollte, und welches er wie bemerkt, mit dem Nahmen der Pandekten oder Digesten belegte. Ohne diesen Plan jedoch im geringsten zu ändern, legte er ihm kurz darauf die Gestalt eines Gesezbuches bey, wofür es aber nicht durchgäugig gelten kann b).

a) Heinecc. I. §. 393. Bach. IV. c. 1. S. 3. §. 1. 2.
b) Bach. c. l. Sect. 2. §. 6. Hierinn liegt auch der Grund warum neuere Juristen mit Recht statt Lex, caput sezen, Höpfner a. a. O.

§. 226.

Institutiones.

Um den Unterricht und die akademische Erlernung der Rechtstheorie mehr zu erleichtern, faßte Justinian den Entschluß, eine zur Bildung angehender Juristen hinreichende Encyclopädie der Rechtstheorie entwerfen zu lassen. Er sezte dazu neben der D. Commission drey Commissarien nieder a), die sie aus den Institutionen eines ältern Juristen, des Cajus, aus den Pandekten zusammenstellten, und auch Konstitutionen der Kaiser aufnahmen. Da diese Commission ausser den Hauptplan durch nichts eingeschränkt war, so wachten sie, um ein zweckmässiges Lehrbuch zu liefern, öfters Abweichungen von den dabey benuzten

Quellen. War diese, in vier Bücher, mehrere Tittel und kleinere Abschnitte getheilte Arbeit gleich blos zu diesem Endzwecke bestimmt, so legte ihn doch Justinian wie den Pandekten gesezliche Kraft bey. So wie man also die doppelte Bekanntmachung dieses Buches unterscheiden muß, so muß auch stets die doppelte Absicht desselben unterschieden werden. Als Lehrbuch ward es am 21 Nov. 533 publizirt, kam folglich in dieser Qualität den Pandekten zuvor; als Gesezbuch lies er es mit den Pand. am 30 December d. Jahres promulgiren.

Unter den Ausgaben der Institutionen verdient besonders 1) die Halvondrinische, Nürnberg, 1529. 8. 2) die zweyte verbesserte Cujacianische, Paris 1585, welche Köhler zu Göttingen 1773. 8. wieder auflegen lassen, und die in den Gebauerischen und Plittischen Ausgaben des Corp. jur. abgedruckt ist, 3) die Ausgabe des Contius, Paris 1560. bemerkt zu werden.

Commentare gibt es über die Institutionen viele, worunter die des Janus a Costa, Ev. Otto, Vinnius Hoppius und Höpfners einen vorzüglichen Plaz einnehmen.

Von den Uebersezungen der Institutionen in die griechische Sprache, ist keine auf uns gekommen.

Der Griechische Ausdruk Paraphrasis bedeutet keine Uebersezung, sondern blos eine kurze exegetische Darstellung des Sinnes einer Schrift; und so muß man in des Theophilus Paraphrase b) weder Uebersezung noch Umschreibung, sondern das suchen, was die Natur einer paraphrastischen Erläuterung mit sich bringt.

a) Heinecc. I. §. 392. Bach IV. c. 1. Sect. 2. §. 14.

b) Höpfner im prooem. §. 8. Die beste Ausgabe dieser Paraphrase hat W. O. Reiz mit einer neuen lateinischen Uebersezung zu Haag 1751 - 52 in zwey Quartbänden herausgegeben.

§. 227.

Quinquaginta Decisiones.

Die Compilatoren der D musten auf mehrere Fälle stossen, wo die Gesezgebung stumm, der Gerichtsbrauch unbestimmt war, und doch die Grundsäze der Rechtsgelehrten von einander abweichend und widersprechend waren. Die Pandekten nach der ersten Absicht des Kaisers als Lehrbuch betrachtet, musten diese streitigen Rechtssäze enthalten, um den Rechtslehrer zu ihrer Prüfung und Entscheidung zu veranlassen, als Gesezbuch lief es ganz gegen die Absicht desselben, solche widersprechende Säze ohne Bestimmung der rechten Meinung vorzutragen. Wi-

dersprechende Meinungen in Ansehung des veralteten Rechts hinderten den Gebrauch der D. als Gesezbuch nicht, wohl aber solchen in Ansehung des geltenden Rechts. Alle streitigen Meinungen der lezteren Art wurden also gesammelt und vom Justinian in 50 verschiedenen Konstitutionen, die man Quinquaginta Decisiones nannte, gesezlich entschieden, welche in die Jahre 532 und 533 fallen.

Man muß weder alle Konstitutionen Justinians von diesen beyden Jahren, noch jede Verfügung an die Praefectos Praetorio, Joannes und Julianus für eine dieser Decisionen halten a). Man kann sie blos aus der Lektüre der D entdecken, indem man alle Stellen, wo verschiedene Meinungen ohne Entscheidung vorgetragen werden, sammelt, und bey jeder einzelnen vermöge der Rechtsgeschichte ausmittelt, ob die Streitigkeit in den Jahren 532 oder 533 für das Justinianeische Forum einen praktischen Gebrauch haben konnte. Ist die Antwort verneinend, so sucht man die Decision im Codex vergeblich; ist sie bejahend, so schlägt man im Codex die correspondierende Materie auf, und man findet sie sicher, wenn anders der Leser der Pandekten die nöthige hermeneutische Sorgfalt angewendet, und nicht eine anscheinliche controverse Lehre, für eine wahre widersprechende Meinung angesehen hat.

Für den deutschen praktischen Juristen sind die 50 Entscheidungen ihrer Materie nach, mit Hülfe des neuen Codex alle auf aus gekommen.

a) Bach. IV. c. 1. Sect. 3. §. 13. ncr. Z. Höpfner im Comm. prooem. §. 7. pag. 15.
Heinecc. I. §. 394. Bach. c. l. §. 12. 13.

§. 228.

Codex repetitae praelectionis.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Pandekten als Gesezbuch betrachtet, sezte Justinian eine Commission von Geschäftsmännern nieder, die den alten Codex revidiren, die abgeschaften Konstitutionen weglassen, die neuen hinzusezen, besonders die 50 Decisionen einschalten, und so eine zweyte Ausgabe desselben veranstalten sollten, die in 12 Bücher, mehrere Titel und kleinere Abschnitte getheilt, Codex repetitae praelectionis genannt, und im J. 534 mit gänzlicher Abschaffung des alten Codex bekannt gemacht wurde.

Wahrscheinlich haben die Commissarien bey dieser Arbeit die Ordnung desselben zum Grunde gelegt. Wenigstens waren sie angewiesen, dem ganzen Werke die Gestalt einer Sammlung von Auszügen aus Kaiserlichen Konstitutionen zu geben, jeden Auszug in den ihm gehörigen Abschnitt zu sezen, dabey aber die chronologische Ordnung, in welcher die constituirenden Kaiser regierten, zu befolgen.

Unter den Ausgaben des Codex ist besonders die des A. Contius zu Paris 1562. Fol. und die des L. Charondas, Antwerpen 1575. F. zu bemerken.

Der Brunnemann'sche Commentar über den Codex ist der einzige der sich über die 12 Bücher desselben erstreckt. Ueber einzelne Bücher haben mehrere commentirt a).

a) Glücks Comm. B. 1. Titt. 2. §. 53. Heinecc. I. §. 395. Bach. c. l. §. 15 - 17.

II.

Besondere Geseze.

§. 229.

1) Novellae.

In den Jahren 535 - 559 machte Justinian mehrere neue Verordnungen bekannt, welche die Lücken seiner Sammlungen ausfüllen, und ihre Fehler verbessern sollten. Diese hiesen Novellae (sc. leges) und sind ursprünglich in griechischer Sprache, einige wenige lateinisch ausgefertigt worden. Schwerlich hat Justinian die Sammlung der Novellen, die wir besizen selbst gemacht, noch auch die Absicht zu ihrer Fertigung gehabt a). Wer der eigentliche Verfasser derselben sey, ist jedoch ungewiß; sicher aber hat sie kurz nach Justinian schon existirt b).

Die Glossatoren haben diese Sammlung Authenticae genannt, weil man die darinn enthaltenen Novellen für Originale hielt, und sie dadurch von Julians lateinischen Auszuge (Epitome Novellarum) c), zu unterscheiden suchte. Die Eintheilung der Novellen in neun Collationen oder Bücher und jeder Collation in verschiedene Tittel, wovon ein jeder eine Novelle enthält, rührt ebenfalls von den Glossatoren her. Die Novellen selbst haben meist ihre besondern Inscriptionen und Subscriptionen, und sind in Praefationem, Capita und Epilogum abgetheilt. Es gibt derselben jezt 168 die jedoch nicht alle ächt Justinianeisch sind.

Julian machte ums Jahr 570 einen Auszug aus Justinians Novellen, der in zwei Bücher getheilt, 125 Novellen enthält. Die beste Ausgabe hat Desmares zu Paris 1689. Fol. geliefert.

Gregor Haloander gab 1531 zu Nürnberg 137 Novellen mit einer eleganten lateinischen Version aus einer angeblich eigenthümlichen Handschrift griechisch heraus.

Heinrich Scrimger hat mit Hinzufügung von 23 Novellen die beste griechische Ausgabe zu Genf oder Paris 1558 herausgegeben.

Heinrich Agylaeus gab zu Cölln 1560. 8. ein Werk heraus, worinn er nicht nur die in der Haloandrina fehlenden Novellen, aus dem Scrimger

ins lateinische übersezte, sondern auch daraus die Fehler jener Version verbesserte.

Hombergk zu Bach hat zu Marburg 1717. 4. die allerbeste Ausgabe der Justinianeischen Novellen ans Licht gestellt.

Unter die vorzüglichsten Commentatoren über die Novellen sind Cujacius, Gudelinus und Stephani zu rechnen.

a) Heinecc. I. §. 396. Bach. c. l. §. 21. Hombergk zu Vach Schediasma de collectione Novellar. a Justiniano facta, Marb. 1741. in Zepernick Delectu. S. 295.

b) Glück im Comm. B. 1. Titt. 2. §. 54. S. 331.

c) Alciat. Parerg. Lib. II. cap. 46.

Heinecc. I. §. 396. 397. Bach. c. l. §. 20-24. Glück im Comm. §. 54.

§. 230.

Authenticae.

Da durch die Novellen manches im Codex befindliche, abgeschaft, oder supplirt wurde, so machten Irnerius und andere Juristen seines Zeitalters Auszüge aus diesen Novellen und sezten sie unter die Stellen des Codex auf welche sie Bezug haben. Sie heissen Authenticae Justinianeae und unterscheiden sich durch die Currentschrift mit welcher sie gedruckt sind, und durch die Allegation der Novelle von den eigentlichen Gesezen des Codex. Durch ihre Verfasser

sind sie nicht immer dem Sinn ihrer Quellen gemäs, sondern auch demselben oft geflissentlich entgegen, dargestellt worden.

Friederich I und II publizirten auf ihren Römerzügen Verordnungen, wovon einige von den Juristen dieser Zeit gesammelt, und unter dem Nahmen Authenticae in den Justinianeischen Codex eingeschaltet wurden, von dessen eigentlichen Gesezen sie sich gleichfalls durch die Currentschrift, und durch ihre Ueberschrift: Nova Constitutio Friderici unterscheiden.

Hein. I. 419. Bach. IV. c. 1. Sect. 2. §. 18. Glücks Comm. B. 1. Tit. 2. §. 53. pag. 325-327.

§. 231.

2) XIII Edicta Justiniani.

Justinian hat diese dreyzehen Edikte nach Verfertigung seiner übrigen Gesezbücher bekannt machen lassen. Sie sind entweder keine allgemeinen Geseze, sondern betreffen blos gewisse Provinzen und Städte, oder entscheiden einen damaligen Religionsstreit. Aus der griechischen Edition des Scrimger von 1558, hat sie Agyläus 1560 ins lateinische übersezt.

Bach c. l. §. 31.

Fünfter Abschnitt.

Postjustinianeisches Recht.

§. 232.

Kaiserliche Konstitutionen.

Justinians Nachfolger, Justin II, Tiberius II, Heraklius, Leo III, Konstantin V, Nicephorus Leo V, und Theophilus haben bis zum Jahre 842 verschiedene neue Verordnungen gemacht, wovon blos einige Novellen Justin II und Tiberius II merkwürdig sind.

§. 233.

Basilicae.

Kaiser Basilius Macedo lies ausser den mit seinen beyden Söhnen im J. 876 bekannt gemachten πρόχειρον νομικὸν (Promptuarium juris) a), durch eine Gesellschaft von Gelehrten aus den damals vorhandenen mancherley griechischen Uebersezungen der Justinianeischen Rechtsbücher und den neuern K. Konstitutionen ein Gesezbuch für den Orient zusammentragen, welches aber erst unter der Regierung seines Sohnes Leo des Philosophen zu Stande kam, im Jahre 887 promulgirt, und ΒΑΣΙΛΙΚΑ genannt wurde. Es war in 60 Bücher, und jedes Buch in seine Tittel abgetheilt.

K. Konstantin Porphyrogenneta gab die Basiliken ums Jahr 912 vermehrt und verbessert heraus (τῶν Βασιλικῶν ανακάθαρσις, i. e. Basilica repetitae praelectionis).

Fabrott hat dieses Werk, jedoch unvollständig in 7 Fol. Bänden Paris 1647. geliefert.

Heinecc. I. §. 404. 405. Bach IV. c. 2. Sect. 2. §. 3-7. Glück am a. O. §. 62.

§. 234.

Novellae Leonis.

K. Leo machte noch viele neue Verordnungen, die wahrscheinlich zwischen den Jahren 887 und 893 von ihm selbst aufgesezt, jedoch nicht einzeln, sondern alle zugleich und auf einmal in derjenigen Sammlung bekannt gemacht worden, welche wir davon besizen. Sie besteht aus 113 Novellen, wozu jedoch in neuern Zeiten in manchen Bibliotheken verschiedene aufgefunden worden sind.

Scrimger gab sie zuerst in der griechischen Ursprache 1558 heraus, worauf sie Agylaeus 1560 ins lateinische übersezte.

Leo selbst, und seine Nachfolger haben in der Folge viele neue Konstitutionen über das Kriegs- Civil und Religionswesen gemacht, die aber von ihren Urhebern nie, weder in der Form eines Rechtssystems, noch eines

Gesezbuches zusammengetragen worden, und für uns von weniger Bedeutung sind.

Heinecc. I. §. 404 nota **. Bach. c. l. §. 8. Glück §. 64.

§. 235.

Lex Romana. Brachylogus juris civilis.

Was die im Occident nach Justinian verfaßten Sammlungen römischer Geseze betrift, welche vorzüglich denen von den Barbaren unterjochten occidentalischen Römern zum Gebrauch dienten, so ist die von Canciani kürzlich edirte: Lex Romana barbaris regnantibus observata in Italia, als ein Auszug eines Theils des Justinianeischen Gesezbuchs zu bemerken. Sodann ist die Sammlung merkwürdig, welche unter dem Titel: Corpus legum per modum Institutionum ab incerto auctore in compendium redactum — 1551 herauskam, jezt unter dem Nahmen Brachylogus juris civilis allgemein bekannt, am neuesten von Senkenberg, Leipzig 1743. 4. herausgegeben, und von ihm wenigstens in die Zeiten K. Justinus II gesezt ist.

Glück §. 66.

Sechster Abschnitt.

Von den Schicksalen des Römischen Rechts, seiner Aufnahme und Gültigkeit in den deutschen Gerichten.

§. 236.

Schicksale des Röm. Rechts.

Obgleich Justinian von seinen Gesezbüchern ächte Abschriften auf die Universitäten schikte, so giengen doch die meisten durch Zufall verlohren, die wenigen übrigen waren in wenigen Händen, ihr Werth wurde unbekannt, und ihr Gebrauch durch die folgenden Unruhen aufgehoben, da der im Mittelalter allgemeine Krieg unter den Völkerschaften, die sich in die Länder des occidentalischen Reichs getheilt hatten, alle Ordnung und alle Rechte zerstörte. Als im eilften Jahrhunderte der Trieb zur Gelehrsamkeit erwachte, kam durch die Bemühungen der Italiänischen Rechtslehrer das römische Recht wieder in Ansehen, indem sie es bey ihren akadem.schen Vorlesungen zum Grunde legten, und theils mit Anmerkungen (Glossae), theils mit Commentaren und zwar nach verschiedenen Methoden a) erläuterten.

a) Glück, §. 56.

§. 237.

Dessen Aufnahme in Deutschland.

Die den Despotismus liebenden deutschen Kaiser fanden bey den Römischen Rechtsgrundsäzen ihre Rechnung, sie beförderten ihre Lehrer, und die aus Mangel einheimischer Akademien in Italien die Rechte studierenden jungen Deutschen wurden zu deu wichtigsten Staatsämtern an den Hof gezogen. Der Glaube des Volks, daß das deutsche Kaiserthum eine Fortsezung des römischen sey, gestattete überdies dem römischen Rechte nicht als einem fremden, sondern als einem einheimischen den Eingang in Deutschland. Die K. G. O. von 1495 gab endlich demselben als Reichsgesez gesezliche Authorität.

Joh. Steph. Pütters Abhandlung wie das Justinianisch römische Gesezbuch in Deutschland zur gesezlichen Kraft gediehen sey? in den Beiträgen zum Staats- und Fürstenrecht II Theil.

§. 238.

Recipirte Theile.

Da man die Glossatoren beynahe als Gesezgeber betrachtete, so wurden keine andern Geseze des Justinianeischen Rechts in Deutschland angenommen, als die in den Exemplaren der Glossatoren standen, und mit ihren Glossen versehen waren. Quidquid non agnoscit glossa, illud nec agnoscit curia. Gesezliches Ansehen hat also

1) Der Text der Institutionen, 2) der Pandekten, 3) der Codex repetitae praelectionis, wie er zur Zeit seiner Reception war, denn die Leges restitutae a) gelten nicht. 4) Die 118, eigentlich nur 98 glossirten Novellen b), 5) die Fridericianischen Authentiken haben durchaus gesezliches Ansehen, die Justinianeischen nur, wenn sie mit ihren Quellen, den Novellen übereinstimmen, oder diesen entgegen, überwiesen in der Praxi angenommen sind c).

Diese Theile des römischen Rechts machen das Corpus juris civilis romani aus.

Die in den neuern Zeiten gemachten Anhänge sind 1) die 13 Edikte Justinians 2) einige Verordnungen Justinians, Justins II und Tiberius II, 3) die Leonischen Novellen, 4) eine Verordnung des K. Zeno, Verordnungen des K. Heraklius, Nicephorus, Konstantins Porphyr und anderer.

Da sie zur Zeit der Reception des Röm. Rechts noch nicht im Corpore juris standen, somit keine Glossen hatten, haben sie auch kein gesezliches Ansehen.

Der fünfte und lezte Anhang enthält das Longobardische Lehenrecht, das ex receptione rechtliche Gültigkeit hat, welches aber in der Regel blos von den sogenannten Capitulis ordinariis zu verstehen ist e).

Daß der Gregorianische, Hermogenianische und Theodosianische Codex, das Promptuarium juris des K. Macedo, und die Basiliken Leos kein gesezliches Ansehen haben, versteht sich von selbst, ob sie gleich zur Erklärung des gültigen Rechts unentbehrliche Dienste leisten f).

a) Glück, §. 53. I.

b) Höpfner im Comm. §. 15. Glück, §. 54. p. 334.

c) Höpfner c. l. Glück, §. 53. p. 327.

d) Glück, §. 65.

e) Höpfner. c. l.

f) Glück §. 49 und 63.

§. 239.

Rang derselben.

Das neue Gesez wird dem älteren vorgezogen (Lex posterior derogat priori), und so ergiebt sich der Vorzug der geltenden Rechtsbücher nach der verschiedenen Zeit ihrer Promulgation von selbst.

Wenn Pandekten und Institutionen collidiren, so gehen leztere den ersteren nur dann vor, wenn der Kaiser darinn eine Stelle der D sichtbar absichtlich geändert hat.

Höpfner, §. 16.

§. 240.

Einige Regeln von der Gültigkeit des Justinianeischen Rechts.

1) Ist es ausser Zweifel, daß die Stelle, über deren heutigen Gebrauch die Frage ist, wirklich glossirt

sey; so muß man sehen, ob sie auch eine wirkliche gesezliche Disposition enthalte, oder nicht, weil nur verba dispositiva verbinden.

2) Diejenigen Verordnungen, welche sich blos auf römische, in Deutschland ganz unbekannte Sitten und Verfassungen beziehen, leiden eigentlich bey uns keine Anwendung.

3) So gelten auch diejenigen Stellen nicht mehr, die Gegenstände haben, welche bey uns so gut als bey den Römern bekannt waren, aber doch bey der Reception des R. R. von den Deutschen nicht recipirt worden sind.

4) Auf solche Gegenstände und Rechtshandlungen der Deutschen, welche den Römern ganz unbekannt waren, und sich blos auf deutsche Sitten und Verfassungen gründen, läßt sich das R. R. gleichfalls nicht anwenden.

5) Wo diese angegebenen Regeln den Gebrauch des R. R. nicht hindern, da findet es seine Anwendung, sofern nicht der Gebrauch desselben durch die in Deutschland geltenden übrigen einheimischen oder kanonischen Rechte eingeschränkt wird, denn das R. R. ist nur in subsidium angenommen.

Webers Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des römischen Rechts, Schwerin 1782. 8. Glück §. 57-61.

§. 241.

Ausgaben des Corporis juris.

Sie sind entweder mit oder ohne Noten; die mit Noten, entweder mit Glossen, oder neueren Anmerkungen. Die glossirten haben entweder die Glossen allein, oder mit neueren Noten vermischt.

Unter den Ausgaben ohne Noten sind die Amsterdamer in gr. 8. von 1664, 1681, 1687 und 1700, die richtigsten.

Glossirte Ausgaben, welche nichts als die alten Glossen haben, sind die vor dem Jahre 1550 herausgekommenen; den Ausgaben der folgenden Jahre sind Noten beygefügt. Sie sind entweder von Dionysius Gothofredus, oder von andern besorgt. Erstere sind die von 1589, 1604, und eine verbesserte von 1612. Alle diese sind zu Lyon herausgekommen und bestehen in 6 Folianten; die lezte wird unter allen glossirten Ausgaben für die beste gehalten. Ausser diesen Gothofredischen glossirten Editionen sind die Lyoner 1554 Fol. mit dem Zeichen des Salamanders, 1580 mit dem Zeichen des Löwen, und die des Baudoza 1593 in vier 4 Bänden welche auch 1600 mit einem neuen Tittelblatt mit dem Zeichen des Löwen erschien, die besten. Unter den Ausgaben mit den Noten neuerer Rechtsgelehrten, ist die Gothofredische die beste, wovon die zu Frankfurt

1663 in gr. 4. (mit 4 geschlungenen Händen) herausgekommene die vorzüglichste, die von Simon van Leeuwen zu Amsterdam 1663 in zwei Foliob. mit unbedeutenden Zusäzen herausgegebene aber, ihrer Correktheit wegen die geschäzteste ist.

Editionen mit andern (als Gothofredischen) Anmerkungen, sind die Rußardischen, die Contiusschen und die Charondaische.

Der durch die Sorgfalt des Freisleben abgedruckte Text ist korrekt und für den Anfänger zum ersten Nachschlagen hinlänglich.

Höpfner §. 17.

§. 242.

System des Rechts nach den Justinianeischen Gesezbüchern.

Die Darstellung desselben gehört nicht in das Lehrbuch der Rechtsgeschichte, um so weniger, da sich an dasselbe meine Vorlesungen über Woltärs System des reinen römischen Rechts anschliessen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kölle, Heinrich Christian Ernst, 1773-

Lehrbuch der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte Zu Vorlesungen entworfen

Bd.: 1

Erlangen 1797

J.germ. 100 x-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551772-6
VD18 80364314-001